H. ref.
736
Y

H. ref. 736 Y

<366098748700 14

<366098748700 14

Bayer. Staatsbibliothek

2 x

H. ref. 7367

Versuch

einer

Geschichte

der abwechselnden Schicksale der protestantischen Religion

in

Ungarn.

Vom Anfang der Reformation bis auf die neuesten Zeiten.

Zürich,

bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1797.

Ta 68 623
4 A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ARTOTHEK
DER
STADT

Vorrede.

Eine der merkwürdigern Begebenheiten unserer an grossen Ereignissen so reichen Zeiten ist unstreitig die glückliche Wendung, welche die Lage der Protestanten in Ungarn unter Leopolds II. Regierung genommen hat. Dritthalb Jahrhunderte waren verflossen, in welchen sie, unter kurzen Zwischenräumen von Ruhe, Kränkungen aller Art von ihren katholischen Mitbürgern erfahren hatten. Taub für die Stimme der Menschlichkeit und der Religion des Friedens, und blind für die wahre Vortheile des Staats waren die Beherrscher von Ungarn blos den Eingebungen bigotter und eigennützger Priester gefolgt, deren Zweck auf nichts geringeres gieng, als die ganze, kirchliche sowohl als bürgerliche, Existenz der Protestanten zu vertilgen. Und die Folgen davon? Unterdrückung von mehr als einer Hälfte guter und fleißiger Unterthanen, immer steigende Erbitterung und Mißtrauen unter den getrennten Religionspartheyen, Entvölkerung des Staats *), innerliche Empörungen und daraus

*) Es ist sonderbar, daß man zu eben der Zeit, wo man gebohrne Ungarn durch Religionsbe-

entstandene oder damit verbundene auswärtige Kriege, die sogar die deutsche Staaten der ungrischen Regenten mehr als einmal in ihren Grundfesten erschütterten **).

Es ist ein ganz eigenes Verdienst Leopolds II. daß er die Quelle dieser unseligen Wirkungen des Verfolgungsgeistes verstopft, und das, was sein grosser Bruder, wiewohl mit sehr schwachen Bemühungen, angefangen, glückdrückungen zwang, ihr Vaterland zu verlassen, auswärtige Unterthanen, unter dem Versprechen einer vollkommnen Religions-Freyheit, zur Ansiedelung in Ungarn zu bewegen suchte. Man vertrieb dadurch gute und fleißige Unterthanen, und erhielt dafür faule und liederliche.

**) Die Religionsbedrückungen der ungarischen Protestanten waren unter anderm Schuld, daß Oesterreich beynahe zwey Jahrhunderte hindurch mehr Schaden als Nutzen von dem Besitz Ungarns hatte; indem die so gewaltsam gedruckte Parthey nicht nur öfters die Türken nach Ungarn lockte, wodurch sogar Wien 1683. in die allergrößte Gefahr kam; sondern auch, durch französisches Geld unterstützt, den Fortgang der Kaiserlichen Waffen, in den Kriegen mit Frankreich von 1688 — 1711. durch innerliche Empörungen beträchtlich hinderten.

lich zu Stande gebracht hat. Allein wodurch erreichte er diesen grossen und heilsamen Zweck? Wie besiegte er die Hindernisse, welche zu übersteigen Joseph II. sich zu schwach fand? Was bewirkte dabey der persönliche Charakter Leopolds und eines grossen Theils des katholischen Adels? Alle diese und noch mehrere Fragen müssen beantwortet werden, um den Zusammenhang dieser grossen Begebenheit richtig einzusehen.

In wie weit dies durch gegenwärtige Schrift geleistet worden, überlasse ich dem Urtheil unpartheyischer sachkundiger Richter. Ich habe nicht nur während meines Aufenthalts in Wien und Preßburg im Jahr 1791. den Ursachen dieser wichtigen Veränderung nachgeforscht, und manche dahin gehörige Aufschlüsse von einsichtsvollen Männern erhalten; sondern auch den größten Theil dessen, was schon hierüber geschrieben worden ist, sorgfältig zu benutzen gesucht. Indessen bin ich weit entfernt, meiner Arbeit einen grössern Werth beyzulegen, als den eines Versuchs, in dem, neben einigen viel-

leicht noch nicht bekannten Anmerkungen, die hieher gehörigen zerstreuten Nachrichten geordnet, und in ihrer gehörigen Verbindung vorgetragen sind. Eine vollständige pragmatische Geschichte dieser grossen Begebenheit wird wohl, da sie noch zu neu ist, vor den ersten 10. Jahren nicht zu erwarten seyn.

Eine gründliche Einsicht in den, durch das Religionsedickt Leopolds II. so glücklich verbesserten, kirchlichen Zustand der Protestanten in Ungarn erfordert Kenntniß ihres vorigen Zustandes und ihrer mannigfaltigen Bedrückungen. Ich habe daher in den ersten zwey Abschnitten eine kurze, aus den beßten Schriften gezogene, Geschichte ihrer abwechselnden Schicksale bis auf die Regierung Leopolds vorausgeschickt. Auch habe ich hie und da in den Noten einige Bemerkungen über den neuesten Zustand der Protestanten in den übrigen deutschen Staaten der österreichischen Monarchie beygebracht, die vielleicht manchen Lesern nicht uninteressant seyn werden.

Geschrieben im Monat May 1792.

Einleitung.

Die Geschichte kennt kein Land, das bey gleichen Rechten grössere und anhaltendere Bedrückungen, sowohl politischer als religiöser Art, erduldet hätte, als Ungarn. Bey dem fruchtbarsten Boden, der alles, was zur Nothdurft, ja selbst zur Bequemlichkeit des Lebens gehört, oft fast ohne alle Kultur und in Menge hervorbringt, konnte es durch willkührliche, unweise Beschränkungen des Handels verhindert, sich niemals zu dem Grade des Wohlstands erheben, den der natürliche Reichthum des Landes ihm sonst gewährt haben würde; bey einer, ihrer mannigfaltigen Fehler ohngeachtet, im Ganzen immer noch guten Staatsverfassung, die den Ungarn den Besitz ihrer Freyheiten auf Jahrhunderte zu versichern schien, wurden eben diese Freyheiten durch Begünstigung der Bischöfe *) und anderer vornehmen Magnaten **) nach und nach so untergraben, daß zuletzt blos ein Schatten derselben übrig blieb. Ein Eingrif des Monarchen in hergebrachte Rechte erzeugte den andern, der glückliche Erfolg des einen verdoppelte schon die Kühnheit des nachfolgenden, und so sahe

*) Alle Bischöfe in Ungarn werden vom König erwählt, und vom Pabst bestätiget. Sie hängen also vom Hof, dem sie ihre Erneunung zu danken haben, größtentheils ab, und sehen daher auch den Eingriffen deffelben in die Reichsverfassung durch die Finger; so wie auch sie wiederum, um gewisse politische Absichten des Hofs unterstützen zu helfen, bey ihrem gewaltsamen Betragen gegen die Protestanten von dem Hofe bisher geschützt wurden.

**) Die vornehmsten und reichsten derselben wurden nach Wien an Hof gezogen, wordurch sowohl ihr Vermögen, als ihre patriotische Denkungsart geschwächt worden sind.

sich ein ehemals blühendes Reich nach und nach in einen Zustand der Ohnmacht herabsinken, aus welchem es nur ein gewaltsamer Stoß, ein glücklicher Zusammenfluß günstiger Umstände wieder emporheben konnte. Dieser Stoß erfolgte in den letzten Jahren der Regierung Josephs II. Einige willkührliche, bedrückende Einrichtungen, die er machte, und die durch die gewaltsame Art, womit er sie durchsetzte, noch drückender wurden; die wenige Achtung, die er für Gegenstände zeigte, die der Ungar als heilig und ehrwürdig zu betrachten gewohnt war *); der Despotismus, womit er die Nation besonders in dem letzten Türkenkrieg behandelte, hatten ihm schon die Herzen des größten Theils derselben entzogen, als der Geist der Gährung, der in mehrern andern Staaten seines grossen Reichs herrschte, sich auch in Ungarn verbreitete, und durch fremde Einwirkungen verstärkt, zu einer furchtbaren Grösse emporstieg. Diese Gährung **) wurde besonders einige Monate

*) Man erinnere sich hier an die gewaltsame Wegnahme der ungarischen Krone, die unter allen willkührlichen Verfügungen Josephs die Ungarn am meisten empörte. Man erzählte mir in Preßburg, daß diese Krone gerade während eines heftigen Donnerwetters nach Wien geführt wurde. Der erhizte Ungar, der überdies von Aberglauben nicht frey ist, sahe dies als eine böse Vorbedeutung, als eine deutliche Misbilligung des Himmels an.

**) Die Erbitterung über Joseph war so groß, daß bey der ersten Nachricht von seinem Tode die Numern an den Häusern in Preßburg, die noch von der Conscription herrührten, abgewischt werden mußten. Wer es nicht thun wollte, hatte eine Strafe von 20. Prügeln ad posteriora zu gewarten. Ein einziger armer Bürger trotzte dem allgemeinen Unwillen, und ließe seine Nu-

vor dem Tode Josephs so allgemein, und die Zeitumstände begünstigten die Maasregeln der Misvergnügten so sehr, daß man schon anfieng, den Verlust der ungarischen Krone für Oesterreich zu befürchten; als es dem Nachfolger Josephs (der den Beschwerden selbst abzuhelfen durch den Tod verhindert wurde,) Leopold II. gelang, durch weises Nachgeben die erbitterten Gemüther zu besänftigen, und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Die Beschwerden der Nation wurden theils vor seiner Krönung durch Annahme und Unterschreibung des Inaugural-Diploms, und einige sich darauf beziehende Rescripte, theils auf dem nach derselben gehaltenen Landtag gehoben, und der fröhliche Ungar sieht nun mit gegründeter Hofnung einer bessern Zukunft entgegen. Noch grösser, langwieriger und eben so ungerecht, als unpolitisch waren die Bedrückungen, welche sich nicht der auswärtige Monarch allein, sondern selbst Ungarn gegen Ungarn, der kleinere gegen den grössern Theil (die Katholiken machen etwas über ⅔ der Nation aus,) von der katholischen Geistlichkeit aufgehezt, und von dem mächtigen Regenten unterstützt, erlaubte. Grundgesetze des Reichs, feyerliche Friedensschlüsse, heilige Verträge und darauf sich beziehende Verordnungen der Könige, versichern den Protestanten in Ungarn die freye öffentliche Uebung ihrer Religion im gleichen stehen. Diese Raserey der Preßburger war aber um so lächerlicher, da die Häuserbezeichnung in grossen Städten eine höchst nöthige und wohlthätige Polizeyoperation ist.

chen Recht mit den Katholiken. Aber Eigennutz, Intoleranz und blinder Verfolgungsgeist suchten schon frühe dieses Recht zu untergraben, und es gelang ihnen auch nach und nach so vollkommen, daß noch im Jahr 1774. die Protestanten es für eine grosse Wohlthat hielten, nur gehört zu werden. List und Betrug, Bestechung *) und offenbare Gewalt wurden angewandt, um sie von dem Zustand einer im Staat rechtmäßig aufgenommnen Religionsparthey in die einer blos geduldeten, und von der Gnade des Regenten ganz allein abhangenden Sekte zu versetzen. Vergebens wandte sich der gekränkte Theil mit seinen Klagen an den Hof. Uebelverstandener Religionseifer, mit falscher Politik der Regenten, denen überdies die Rechte der Protestanten in einem eben so falschen Licht vorgestellt wurden **), verbunden, verhinderte jeden guten Eindruck dieser Klagen. Zwar

*) Die ungarischen Bißthümer und Prälaturen sind sehr reich. So hatte noch 1783. der Primas und Erzbischof von Gran 460,000. fl. und der von Colœsa 100,000. fl. Einkünfte. S. politisches Journal Jahrgang 1783. p. 1165. und 1784. p. 186.

**) Die Katholiken schämten sich nicht, sogar in Schriften zu behaupten, daß die Protestanten keine andere Religionsrechte hätten, als welche die willkührliche Gnade des Monarchen ihnen gestattete. Ueber eine solche Schrift, die noch 1775. zu Waizen unter dem Titel: Mandata regia intimata per excelsum consilium locumtenentiale regium in 4. Bänden herauskam, von denen der erste de limitibus *tolerati* in regno hoc exercitii, tam Augustanæ quam Helveticæ confessionum handelt, und worinnen solche Grundsätze herrschen, äusserte sogar der Hof sein Misfallen. S. Walchs neueste Religionsgeschichte. VI. Theil p. 215.

schien durch das Toleranzpatent Josephs II. diese traurige Lage der Protestanten beträchtlich verbessert zu seyn, indem ihnen durch dasselbe viele ehemals entrissene Vorrechte wieder eingeräumt wurden. Allein was helfen alle Befehle, wenn sie von denen, welchen die Vollziehung derselben obliegt, nicht befolgt werden? Ueberdies wurde dies Toleranzpatent, wie selbst Protestanten in Ungarn gestehen *), auf eine wiederrechtliche Art eingeführt; ein Umstand, welcher der Wirkung desselben unter einer Nation, die auf ihre Freyheiten so eifersüchtig ist, nothwendig Hindernisse in den Weg legen mußte. Nur Leopold II. war es aufbehalten, sich auch hier als den Weisen und Gerechten zu zeigen, den die ganze Welt an ihm verehrte. Durch das von ihm erlassene Religionsedikt, das auf dem letztern Landtag durch die meisten Stimmen selbst der katholischen weltlichen Deputirten, aller Protestation der katholischen Geistlichkeit ohngeachtet, zum feyerlichen Gesetz des Reichs gemacht wurde, sind die Protestanten fast in alle ihre vorige Rechte wieder eingesetzt, und die Verheerungen der ehemaligen Intoleranz scheinen sich nun allgemach ihrem Ende zu nähern.

Je grösser die Freude ist, die über dieses Wiederaufleben der evangelischen Religion in Ungarn nicht nur der Eingebohrne, nicht nur der Protestant, sondern auch jeder Menschenfreund empfindet, der die Rechte des Menschen und Bürgers ehrt, desto interessanter scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Geschichte der abwechslenden Schicksale zu seyn, die eben diese Religion in Ungarn erfahren hat. Sie dient nicht nur dazu, um zu zeigen, wie weit wilde

*) S. Schlözers Staats-Anzeigen. Heft. 64. p. 386.

Intoleranz, mit grobem Eigennutz verbunden, den Menschen führen kann, sondern auch dazu, um den Muth und die Standhaftigkeit Leopolds, die er bey Einführung und Behauptung des Religionsedikts bewiesen, und das bleibende Verdienst, das er sich dadurch erworben hat, in ein helleres Licht zu setzen. Diese Geschichte, wiewohl nur im schwachen kurzen Umriß, enthalten die folgenden Blätter. Sie zerfällt von selbst in drey Perioden. Die erste begreift den Zeitraum von den ersten Anfängen der protestantischen Religion in Ungarn, bis zu ihrer feyerlichen Aufnahme im Reich durch die Friedensschlüsse von Wien und Linz, also von 1523 — 1647. In diesem Zeitraum wurde die evangelische Religion in Ungarn eingeführt, und erhielt nach manchen harten Verfolgungen endlich eine gesetzliche Kraft und Festigkeit. Die zweyte Periode schließt ihre allmählige Abnahme bis auf Kayser Josephs II. Toleranzpatent, und die Folgen desselben bis an seinen Tod ein, von 1647 — 1790. Anfangs waren es nur einige schüchterne Versuche, die protestantische Religion einzuschränken, aber diese Versuche wurden zuletzt mit so weniger Zurückhaltung und Schonung fortgesetzt, daß den Protestanten, nach den meisten verlornen Rechten auch zuletzt die Freyheit, gemeinschaftlich bey Hof Klage zu führen, genommen worden ist. Die dritte Periode enthält die Schicksale der protestantischen Religion von dem Tode Josephs II. bis auf die neuesten Zeiten. Periode ihres erneuerten Glanzes, und der erfreulichen Aussicht auf immer mehrere Verbreitung der Duldung und Bruderliebe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Periode.

Von Einführung der protestantischen Religion in Ungarn bis auf den Wiener und Linzer Frieden, von 1523 — 1647.

Die durch Luthern und seine Gehülfen verbreitete Grundsätze einer von Irrthümern, Aberglauben und menschlichen Erfindungen gereinigtern Religion, fiengen schon frühe an, auch in Ungarn ihre Wirkungen zu äussern. Ausser den allgemeinen Ursachen, die dieser neuen Lehre in andern Ländern den Eingang erleichterten, und die hier aufzuzählen um so unnöthiger ist, da bereits Robertson *) und Plank **) alles erschöpft haben, was hierüber gesagt werden kann, kamen in Ungarn noch besondere hinzu, die der individuellen Lage dieses Königreichs eigen, und der schnellern und frühern Verbreitung der Lutherischen Lehre behülflich waren. Die Anhänger des Waldus und Hussen, die fast die nämliche Misbräuche, die Luther bestritt, gerügt hatten, waren auch nach Ungarn gekommen, und hatten durch Verfolgungen gereizt und in ihren Meynungen dadurch noch mehr bestärkt, überall mit ihren Lehren den bittersten Haß gegen den Pabst ausgestreut. Und ob sie gleich noch nicht im Stande waren, die dicke Finsterniß, die noch über dem

*) Geschichte der Regierung Kayser Carls V. II. Band 1770. p. 138.

**) Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegrifs. I. Band 1781. p. 8.

größten Theil von Ungarn lag, zu zerstreuen; so brachten doch ihre Lehren noch immer einige Wirkungen hervor, die im Stillen sich weiter ausbreiteten, und die Gemüther eines bessern Lichts immer empfänglicher machten. Hiezu kam die Liebe zur Freyheit, die den Ungarn von jeher eigen war, durch die Verfassung des Landes genährt und verstärkt wurde, und sie im gleichen Grade ungeduldig machte, ein bürgerliches oder religiöses Joch zu tragen. Kaum waren daher die ersten Stralen des neu aufgegangenen Lichts auch nach Ungarn gedrungen, als sogleich eine Menge Jünglinge, sowohl vom Adel als vom Bürgerstand, nach Wittenberg zu strömte, um den mündlichen Unterricht Luthers, dessen Schriften in ihrem Vaterland mit der größten Begierde gelesen wurden, zu hören. Mit dem Eifer, mit dem man neu entdeckte Schätze untersucht, einem Eifer, der durch den eigenthümlichen Hang der Ungarn zum Forschen noch mehr erhöht wurde, warfen sich diese über die neue Lehre; und mit der nämlichen Hitze suchten sie auch bey der Zurückkunft in ihr Vaterland dieselbe auszubreiten. Einer der vorzüglichsten Beförderer der gereinigten Lehre war Martin Cyriacus. Zu Leutschau, einer königlichen Freystadt Ungarns, gebohren, in Wittenberg unter den Augen Luthers und Melanchtons, unter dessen Prorektorat er Mitglied der Universität wurde, in der evangelischen Lehre unterrichtet, mit allen Eigenschaften eines Reformators ausgerüstet, ließ er es bey seiner Ankunft in Ungarn sein erstes Geschäft seyn, den römischen Gottesdienst in seiner Vaterstadt, wo er hernach erster Prediger wurde, abzuschaffen, und einen solchen dagegen einzuführen, der seinen neuen Ueberzeugungen gemäß war. Der glückliche Erfolg dieser

ersten Versuche ermunterte zu neuen, und vielleicht würde es bald um die katholische Religion geschehen gewesen seyn, wenn nicht König Ludwig II., der sich schon in seinem Schreiben an den Churfürst von Sachsen, Friedrich den Weisen, als einen abgesagten Feind der Reformation gezeigt hatte *), auch in Ungarn dem Fortgang derselben durch Strafgesetze Einhalt gethan hätte **). Allein diese Verfolgungen dauerten nur ein kurze Zeit. In einem Treffen, das Ludwig dem türkischen Kayser Solyman, der in sein Land mit einer unermeßlichen Macht eingefallen war, durch unbesonnene Hitze seiner Völker und seines obersten Feldherrns, des Erzbischofs von Colocha, verleitet, bey Mohatz 1526. lieferte, büßte er nicht nur selbst sein Leben in einem Sumpfe ein, sondern auch viele Bischöfe, die mitgefochten hatten, fanden daselbst ihr Grab. Nach dieser für Ungarn an sich höchst unglücklichen

*) S. Seckendorfs comment. histor. et apolog. de Lutheranismo. 1692. p. 278.

**) Diese Gesetze sind in zwey Reichstagschlüssen von 1523. und 1525. enthalten. Der 54ste Artikel des erstern lautete so: Die königliche Majestät als ein katholischer Fürst geruhen alle Lutheraner und ihre Anhänger und Gönner als öffentliche Ketzer, und Feinde der heiligen Jungfrau Maria am Leben und am Verlust aller ihrer Güter zu strafen. Der vierte Artikel des Reichstagsschlusses von 1525. aber war so abgefaßt: Alle Lutheraner sollen aus dem Königreich ausgerottet werden, und wo man sie nur findet, nicht allein durch geistliche, sondern auch durch weltliche Personen zur Haft gebracht und verbrannt werden. Zu diesen harten Schlüssen mag wohl das Schreiben, das der Pabst Clemens VII. 1524. an König Ludwig erließ, viel beygetragen haben. S. *Ribini* Memorabilic. A. C. in Hungaria p. 11.

Schlacht, bekamen die Umstände der Lutheraner eine ganz andere Gestalt. Bisher war es blos der Bürgerstand gewesen, der sich für die gereinigte Lehre erklärt hatte. Aber nach dem Tode Ludwigs nahm auch ein grosser Theil des Adels, unter Begünstigung der ständischen Freyheit, die lutherische Religion an. Selbst sein Nachfolger, der Römische König Ferdinand, bewies, so abgeneigt er an und für sich der neuen Lehre war, durch die Umstände, unter welchen er sein Reich antrat, dazu gezwungen, viele Gelindigkeit gegen die Evangelische. Ungeachtet diese ein gedoppeltes Recht an die ungarische Krone hatte, indem eines Theils seine Gemahlin eine Schwester des erschlagnen Monarchen war, andern Theils aber die zwischen einigen Königen von Ungarn und dem Kayser Friedrich III. und Maximilian I. wegen der Erbfolge errichtete Verträge *) für ihn sprachen; hatte er doch an Johann von Zapolga, Woyweden von Zips, einen starken Nebenbuhler, der auch von seinen mächtigen Anhängern 1527. zum König von Ungarn gewählt wurde. Nun behielt zwar Ferdinand nach einem langen und verheerenden Krieg, in welchen sich auch der türkische Kayser Solyman, von dem neuen König Johann dazu aufgefordert, gemischt hatte, über den leztern die Oberhand; aber dem ohngeachtet war der Besitz seiner Krone wegen den häufigen Unruhen noch so schwankend, daß ihm dies nothwendig Schonung der Protestanten, von welchen schon ein grosser Theil auf den Reichstägen Sitz und Stimme hatte, anrathen mußte. Uebers dies war sein Gegner ein heftiger Feind der neuen Lehre; Ferdinand konnte also sicher darauf rechnen,

durch

*) S. Häberlins Reichsgeschichte II. Band. p. 37.

durch Begünstigung ihrer Anhänger seine Parthey beträchtlich zu verstärken. Ob er nun gleich seine Unterthanen erinnerte bey der alten Religion zu bleiben, auch die Bischöfe ermahnte, den Fortgang der Kezereyen zu hemmen; so begünstigte er sie doch unter der Hand, und die Lutherische Religion gewann unter seiner Regierung immer mehrere Anhänger. Auch bildeten sich diese immer mehr zu einer unter sich zusammenhangenden Parthey, indem nicht nur 1549. die fünf Freystädte*) in Ober-Ungarn, Caschau, Leutschau, Eperies, Zeben und Bartfeld, zu denen auch die Gespanschaft Scharosch trat, eine mit der Augsburgischen übereinstimmende, in manchen Stücken noch bestimmtere, Confession dem König übergaben, sondern auch schon vorher 1545. und 1546. Synoden zu Erdöd und Eperies gehalten worden waren. Mittlerweile war auch der reformierte Lehrbegrif nach Ungarn verpflanzt worden. Die vornehmste Beförderer desselben waren Matthias Devay und Stephan Szegedin. Jener, der es Anfangs mit Luthern gehalten, auch in Ofen 1531. seine Lehren eingeführt hatte, wirkte nur im Stillen; dieser aber breitete 1550. die reformirte Lehre öffentlich und mit so glücklichem Erfolg aus, daß die Anhänger dieser Confession den Lutheranern an Zahl bald gleich kamen. Nur Schade, daß die unselige Trennung, die in Deutschland durch die Streitigkeiten Luthers mit Zwingli, und den Schweizern überhaupt ihren Anfang nahmen, auch nach Ungarn sich verbreiteten. Eben die Streitigkeiten, welche die deutschen Protestanten entzweyten, trennten nun auch die ungarischen, wechselseitige

*) Die Freystädte machen die vierte Klasse der ungarischen Reichsstände aus, werden mit zum Reichstag berufen, und stehen unmittelbar unter dem König.

Erbitterung, die durch jeden neuen Zwist neue Nahrung und Stärke erhielt, bemächtigte sich der Gemüther, und hinderte die Protestanten in Ungarn auch noch lange Zeit hernach ihr gemeinschaftliches Wohl mit dem glücklichen Erfolg zu befördern, den nur feste Eintracht sichern kann

Inzwischen hatten beyde Confessionen noch immer keine gesetzliche Festigkeit. Diese erhielten sie erst 1555., in welchem Jahr Ferdinand den obigen fünf Freystädten, nebst dreyzehen Marktflecken der Zipser Gespanschaft, einigen Städten in Nieder-Ungarn auch einigen Magnaten freye Religionsübung ertheilte. Unter seinem Nachfolger, Maximilian II. wurde diese Religionsfreyheit noch weiter ausgedehnt. Was Ferdinand aus Noth und Politik gethan hat, das that sein Sohn aus Ueberzeugung. Maximilian, der schon zu den Lebzeiten seines Vaters einen evangelischen Hofprediger, Johann Sebastian Pfauser, hatte, und deswegen mit seinem Vater in grosse Verdrießlichkeiten gerathen war *), den vielleicht nur die Zeitumstände hinderten, sich öffentlich zur evangelischen Religion zu bekennen **), zeigte wenigstens in der Behandlung derselben grosse Billigkeit. Ueberzeugt, daß die Herrschaft über die Gewissen nur Gott allein zukomme, bekannte er nicht nur diesen Grundsatz öffentlich, sondern befolgte ihn auch in seinem Betragen gegen seine in Religionssachen verschieden denkende Unterthanen. Er bezeugte daher nicht nur sein

*) S. Häberlins neueste Reichsgeschichte. VI. Band. p. 91.

**) Einige wollten sogar behaupten, daß er in Dresden die Lutherische Religion heimlich angenommen habe. Sicherer ist, daß der Pabst durch den Cardinal Commendon alle Mühe angewandt hat, um ihn von diesem Schritt abzuhalten.

Misfallen über die Religionsverfolgungen, die sich sein Vetter, Philipp II. in Spanien, gegen die Protestanten in den Niederlanden erlaubte, sondern suchte auch in seinen Staaten dem der Religion wegen entstandenen Zwist durch ein gegen beyden Partheyen gleich gerechtes Verhalten entgegen zu arbeiten. Diese in den damaligen Zeiten noch wenig gekannte und noch weniger befolgte Grundsätze der Duldung, hatten aber auch auf seine ungarische Staaten ihren wohlthätigen Einfluß. Da die Religionsfreyheit bisher nur auf einige Stände eingeschränkt gewesen war, so erweiterte sie Maximilian durch neue, fast allen Ständen ertheilte, Vorrechte; so daß die evangelische Religion unter seiner Regierung sich mehr als jemals in Ungarn ausbreitete, obgleich die Lehrer derselben noch immer den katholischen Bischöffen unterworfen blieben.

Nicht so vortheilhaft waren die Umständen derselben unter Rudolph II. Dieser Herr, der zwar viele Liebe zu den Wissenschaften, aber desto geringere Neigung zu Regierungsgeschäften zeigte, gab eben dadurch Gelegenheit zu mannigfaltigen Unordnungen, die bald allgemeine Unzufriedenheit erregten. Zufrieden, sich seinen Lieblingsneigungen, der Chemie, Astronomie und dem Studium der Antiquitäten ungestört überlassen zu können, übergab er das Ruder der Regierung den Händen solcher Personen, deren Denkungsart mit der seinigen zu sympathisiren schien. Schlau benutzten diesen Umstand die Jesuiten, und der unthätige Monarch wurde zuletzt blos die Puppe, womit diese ehrsüchtigen Geistlichen, die so gern die Leidenschaften der Menschen zu ihrem Vortheile benutzten, nach ihrem Gefallen spielten. Von solchen Personen ließ sich nicht viel günstiges für die Protestanten erwarten.

Auch zeigten sich gar bald in Ungarn die nachtheiligen Wirkungen ihrer bösen Rathschläge. Lange schon hatten die Bewohner dieses Reichs unter Bedrückungen seufzen müssen, die theils von der Nachlässigkeit des Kayserś, der die wichtigsten Aemter unbesetzt und die gewaltsamsten Eingriffe in die Rechte der Nation ungeahndet ließ, theils von der Habsucht seiner Offiziere und der Ausgelassenheit seiner Truppen herrührten, die wieder die Türken gedient hatten, und nun Ungarn wie die feindlichen Länder mit gleicher Willkührlichkeit behandelten. Inzwischen würde das Murren hierüber, so allgemein es auch war, vielleicht nicht so schnell in Thätlichkeiten ausgebrochen seyn, hätte nicht die katholische Parthey, die ohnedem damals schon den ungleich schwächern Theil ausmachte, von den Jesuiten ermuntert und unterstützt, mit kühner Hand auch die Religionsfreyheiten der Protestanten anzutasten, und die alten Verfolgungsgesetze zu erneuern gesucht. Aufgelößt wurden hierdurch vollends die Bande, welche die Nation mit ihrem Monarchen vereinigt hatten; in allen ihren Rechten gekränkt sagte sich der größte Theil derselben von Rudolph los, und schloß sich, von einem kühnen Magnaten aus ihrer Mitte, dem Fürsten Botskai, angeführt, an die misvergnügten Protestanten in Oesterreich, Böhmen und Mähren an. Ein fürchterlicher Bund, der überdies durch Türkische Einfälle begünstiget, bey der Sorglosigkeit, womit Rudolph diesem allgemeinen Sturm zusah, die traurigsten Folgen für die ganze österreichische Monarchie hätte haben können; wenn nicht der Erzherzog Matthias sich noch zur rechten Zeit in das Mittel gelegt, und durch einen schleunigen, mit Botskai geschlossenen Frieden, das drohende Gewitter zertheilet hätte.

Vergebens suchte Rudolph, über die kühne Anmaassungen seines Bruders aufgebracht, den mit den Ungarn 1606. zu Wien geschlossenen Traktat durch Verweigerung seiner Bestätigung zu entkräften. Diese Verweigerung war das letzte Bestreben der Ohnmacht, denn bald darauf sahe er sich genöthiget, seinem Bruder Matthias Oesterreich und Ungarn eigenthümlich zu überlassen *).

Dieser Wiener-Friede, der 1608. auf dem vor der Krönung des Kayser Matthias gehaltenen Reichstag unter die Landesgesetze aufgenommen worden, ist es nun, der den Evangelischen in Ungarn den fortdaurenden Besitz einer freyen Religionsübung sicherte, auf den sie sich daher auch noch jetzt als auf einen Grundpfeiler ihrer religiösen Freyheit berufen. Durch denselben wurden alle vorhergegangene den Protestanten nachtheilige Verordnungen aufgehoben, und die evangelische Religion beyder Confessionen erhielt gleiches Bürgerrecht mit der römischkatholischen, und ihre Bekenner ohne Unterschied des Standes und Wohnorts freye öffentliche Ausübung ihrer Religion, so wie die Befugniß, die zu ihrem Kirchenregiment nöthigen Personen selbst anstellen, und die Fähigkeit, alle hohe und niedern Aemter des Staats bekleiden zu können **). So wurde also den Protestanten nach so

*) S. Schmids Geschichte der Deutschen. VIII. Theil. p. 154. 159. 217. Zur Erbitterung der protestantischen Ungarn über Rudolph trug vorzüglich die Wegnahme einer ihrer Kirchen zu Kaschau 1604., die ihren Deputirten versagte Audienz in Prag, und der 22te Artikel der Preßburgischen Reichstagschlüsse viel bey, der die Gesinnungen der kathol. Parthey nur gar zu deutlich zeigte.

**) S. Walch l. c. p. 230.

vielen Stürmen endlich einmal Ruhe zu Theil; freudig genossen sie unter dem Schutz der Gesetze ihre so theuer erworbenen Rechte; aber in kurzer Zeit trübte sich der Himmel wieder, und neues Ungewitter brach über ihren Häuptern aus. Schon die veränderten Gesinnungen, die Matthias, vom Cardinal Clesel, einem der unversöhnlichsten Feinde der protestantischen Religion, unumschränkt beherrscht, bald nach seiner Thronbesteigung zeigte, hatten sie in grosse Besorgnisse versetzt. Noch gröſſer und gerechter wurden diese Besorgnisse, als Ferdinand II. der Vetter und Erbe des Matthias, die Regierung seiner neuen Staaten antrat. Unter den Augen eines bigotten Oncle *) von Jesuiten erzogen, hatte dieser noch bey Lebzeiten des Matthias ein Vorspiel von dem gegeben, was man einst von ihm als Kayser zu gewarten haben würde. Durch eine feyerliche Acte, die sein Vater Carl, Herzog von Steyermark, Kärnthen und Krain dem Herrn- und Ritterstand dieser Länder ausgestellt hatte, war die evangelische Religion in denselben gesetzmäßig geworden. Aber gewaltsam hatte sie Ferdinand gleich beym Antritt seiner Regierung wieder unterdrücket, und durch sein Betragen gegen die Protestanten in Böhmen nach der Schlacht auf dem weissen Berge alle Bekenner dieser Religion in seinen übrigen Staaten für den Besitz ihrer Freyheiten zittern gemacht. Dieser Religionseifer des Kayserś belebte nun auch die katholische Geistlichkeit in Ungarn mit neuem Muth; der alte Ver-

*) Herzog Willhelms von Baiern, der um seinen Andachtsübungen besser obliegen zu können, 1596. seinem Sohn Maximilian die Regierung abgetreten hatte. S. Schmids Geschichte der Deutschen. VIII. Theil. p. 187.

folgungsgeist erwachte mit erneuerter Stärke, und in kurzer Zeit sahen sich die Protestanten neunzig Kirchen weggenommen. Zwar hatten sie theils zum Vortheil ihrer Glaubensgenossen in Böhmen, theils zu ihrer eigenen Vertheidigung, unter Anführung des Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, die Waffen wieder Ferdinand ergriffen; aber ohne die Dazwischenkunft des grossen Gustav Adolphs würden ihre Freyheiten zugleich mit den politischen und religiösen Freyheiten von Deutschland begraben worden seyn. Was der Westphälische Friede für die Protestanten in Deutschland bewirkte, das gewährte der Linzer Friede den Evangelischen in Ungarn *). Auf dem Landtag von 1647. wurde dieser Friede nicht nur unter die Landesgesetze aufgenommen, sondern es wurden auch durch einen eigenen Artikel desselben die Gerechtsamen der Protestanten erneuert, und durch noch mehrere Bestimmungen sicher gestellt. Da dieser Artikel (er ist der 5te der Landtagsschlüsse von 1647.) eines der vornehmsten Grundgesetze in Absicht der Religionsfreyheit der Protestanten in Ungarn ausmacht, so wird es der Mühe Werth seyn, die einzelnen Punkte desselben näher kennen zu lernen **).

*) Dieser Friede wurde noch vor dem Ende des dreyßigjährigen Kriegs 1645. zu Linz zwischen dem Neffen des Bethlen Gabor, Ragoczy und den Protestanten in Ungarn auf der einen, und zwischen Kayser Ferdinand III. (sein Vater starb schon 1637.) auf der andern Seite geschlossen. Der Wiener-Friede wurde durch denselben nicht nur bestätiget, und alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt, sondern es wurden auch solche Einrichtungen getroffen, wodurch der fernern Beeinträchtigung der Protestanten für die Zukunft vorgebeugt werden sollten.

**) Man findet sie in Walchs Religionsgeschichte. VI. Theil. p. 239.

Der 1ste enthält eine allgemeine Bestätigung der ehemaligen Verordnungen in Absicht auf die freye Religions-Uebung für alle Bewohner des Reichs, besonders in Absicht auf den Gebrauch der Kirchen, Glocken, Begräbnisse und zwar ohne Unterschied des Standes und Wohnorts, und der bisher von dem andern Theil gemachten Verhinderungen und Auslegungen ungeachtet.

Der 2te bestimmt, daß diese freye Religionsübung auch den Bauern, sie mögen sich auf den Gränzen, in den Marktflecken oder Dörfern, auf aller und jeder Grundherren und des Fisci Gütern befinden, zustehe, und sie weder vom König, noch den Ministern, noch den Grundherren auf irgend eine Art beunruhiget werden sollen; diejenigen aber, welche bisher gezwungen oder beunruhigt worden, die Erlaubniß, die freye Uebung ihrer Religion wieder zu ergreifen und fortzusetzen, haben, auch zu keinen Ceremonien, die wieder ihre Religion laufen, gezwungen werden sollen.

Der 3te verordnet, daß Pfarrer und Prediger von ihren Pfarren in Marktflecken und Dörfern durch niemand (von katholischer Seite) abgeschaft oder vertrieben werden können, die vertriebenen aber entweder zurückzurufen, oder andere an ihre Stelle zu setzen, frey stehen solle.

Der 4te erklärt, daß die auf beyden Seiten entstandenen Religionsbeschwerden auf den Landtägen, jedoch ohne Nachtheil der Evangelischen, abgethan werden sollen.

Der 5te, daß die auf die Uebertretungen der Landesgesetze gesetzten Strafen, auch in Religionsangelegenheiten erkannt und vollzogen werden sollen.

Der 6te liefert das Verzeichniß der 90. Kirchen, welche den Evangelischen abgenommen worden, und nun wieder zurückgegeben werden sollten.

Nach dem 7ten soll, wenn die Mutterkirche bey den Katholicken und die Filialkirche bey den Protestanten ist, und umgekehrt, nicht allein kein Theil den andern belästigen, sondern auch den evangelischen Bauern frey stehe, einen Prediger ihrer Religion da einzuführen und zu unterhalten, oder anderswo zur Anhörung der Predigt zu gehen.

Der 8te betrift die Wiederherstellung der evangelischen, helvetischen und augsburgischen Confession, zu Skaliz, die Aufhebung der zu Tyrnau auf die evangelischen Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser gelegten öffentlichen Abgaben, und die Befreyung der Handwerksmeister zu Tyrnau und anderswo, von allen Zwang: Ceremonien, die ihrer Religion wiedersprechen.

Der 9te, die Verstattung der freyen Religionsübung für die Evangelischen zu Raab, Lewenz, Tihany, Commorn und Holicz.

Der 10te verordnet, wo die weggenommenen Kirchen den Katholiken verbleiben, da soll es den Evangelischen frey stehen, neue Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser zu bauen, und die Glocken und Begräbnisse mit dem andern Theil gemeinschaftlich zu haben.

Der 11te, weder die Evangelischen sollen den Katholischen, noch diese jenen einige Pfarrgebühren bezahlen; nur bleiben die Kircheneinkünfte zu Unghwar den evangelischen Predigern.

Der 12te, wo die Pfarren gewisse Einkünfte haben, sollen sich die Pfarrer von beyden Theilen mit diesen und mit dem begnügen, was ihre Religionsverwandten jedem dazu beytragen; wo keine solche begüterte Pfarren sind, soll jeder Theil die Geistlichen seiner Religion bezahlen, wo die evangelischen den katholischen Pfarrern bisher nichts ge-

zahlet, da sollen sie auch in Zukunft unter keinem Vorwand dazu angehalten werden, gleichwie auch die Katholiken den Protestanten nichts zu zahlen haben; endlich wo die Pfarrer von beyden Religionen blos vom Beytrag nach Personen oder Häusern leben, da sollen diese Beyträge von den Richtern des Orts gesammelt, und unter beyde Pfarrer gleich getheilt, die Stolgebühren aber jedem blos von den Gliedern seiner Gemeinde entrichtet werden.

Der 13te verordnet, daß alle noch nicht wieder gegebene Kirchen sollen restituirt werden, und zwar durch eine Landes-Deputation von Commissarien beyder Religionen.

Der 14te bestimmt, wie das Restitutionsgeschäfte zu betreiben sey.

Der 15te verordnet, daß die Ehesachen der Evangelischen von ihren Superintendenten zu entscheiden seyen.

Der 16te handelt von der freyen Religionsübung der helvetischen Confessionsverwandten zu Casehan.

Der 17te verlangt, daß die Gränzkapitainschaften und Prefecturen mit tüchtigen Personen, ohne Unterschied der Religion, besetzt werden sollen.

Endlich und 18tens wird noch bestimmt, daß die Ertheilung der Aemter und bürgerlichen Freyheiten in den Städten, ohne Unterschied der Religion, geschehen solle, und die, welche der Religion wegen abgesetzt, oder an Geld gestraft worden, in ihren vorigen Stand herzustellen seyen.

So sahen sich also die Protestanten in Ungarn am Ende eines verheerenden Kriegs, durch den Linzer-Frieden aufs neue gesichert, einem für die Zukunft ungestörtern Besitz ihrer Religionsfreyheiten entgegen; von beyden Seiten des Kampfs müde, sehnte man sich nach Ruhe, und der alte Verfol-

gungsgeist schien erloschen zu seyn; aber er ruhte aus, um nach 25. Jahren mit desto stärkerer Wuth wieder zu erwachen.

II. Periode.

Vom Linzer-Friede bis auf Kaiser Josephs II. Toleranzpatent, und seinen Tod, von 1647-1790.

Die frohen Aussichten, welche der Linzer-Friedensschluß und die Verordnungen des Landtags von 1647. auf welchem dieser Friedensschluß zum Reichsgesetz gemacht wurde, den Protestanten in Ungarn eröfneten, dauerten nicht lange. Der Verfolgungsgeist der Katholiken, der seit dem Frieden nur eingeschränkt, nicht völlig unterdrückt worden war, brach schon 1670. mit einer Wuth wieder aus, die durch den bisherigen Druck, in dem er schmachten mußte, nur noch mehr verstärkt wurde. Die Veranlassung dazu gaben die noch dem Tode des Fürsten Georg II. Ragoczy von Siebenbürgen entstandenen Unruhen. Dieser Fürst, ein Sohn desjenigen, der den Frieden zu Linz geschlossen, hatte sich wieder den Willen der Pforte, die ihn als ihren Vasallen betrachtete, in den Krieg zwischen Schweden und Polen gemischt, war deswegen von der Pforte seines Fürstenthums entsetzt worden, und hatte sein Leben in einem Treffen gegen den, von der letztern ernannten, neuen Fürsten Barskai verloren. Die Siebenbürger, denen der neue Fürst nicht anständig war, hatten demselben einen andern, Johann Kemeny, der vom Kayser Leopold I. begünstiget wurde, die Türken aber diesem den Michael Abafy entgegen gesetzt. Dadurch wurde

nun der Krieg nach Ungarn gezogen, und obgleich Leopold, sowohl vom deutschen Reich als von Frankreich beträchtlich unterstützt, viele Vortheile über die Türken erfochten hatte; so schloß er doch ganz unvermuthet auf sehr unrühmliche Bedingungen 1664. mit denselben einen Waffenstillstand. Mehrere Ungarische Grosse *), davon die meisten damals Protestanten waren, sowohl über diesen schimpflichen Waffenstillstand, bey dessen Schliessung die Nation nicht einmal befreyt wurde, als über mehrere andere Bedrückungen, denen der Kayser auf ihre wiederholten Klagen nicht abhelfen wollte, aufgebracht, hatten sich deswegen mit den Türken in Verbindung gesetzt, und Serini, der schon zu ihnen übergegangen war, unterhielt durch Siebenbürgen mit den übrigen Misvergnügten in Ungarn eine gefährliche Correspondenz. Diese wurde aber entdeckt, die Verschwornen gefangen gesetzt, und auf den Spruch österreichischer Gerichte die Vornehmsten derselben enthauptet. Nun wurden zwar die Verbundenen durch diese Hinrichtung in Schrecken gesetzt, aber keineswegs völlig muthlos gemacht. Töckely, mit französischem Geld unterstützt, warf sich zu ihrem Anführer auf, und unter ihm sowohl, als seinem Nachfolger Ragoczy, daurten die Unruhen bis 1711. fort, in welchem Jahr sie durch einen mit Carl VI. geschlossenen Vergleich geendiget wurden. Inzwischen hatte diese Verschwörung einiger protestantischen Magnaten gegen ihren rechtmässigen Monarchen der katholischen Geistlichkeit

*) Besonders die Grafen Nadasti und Serini, deren Ehrgeiz dadurch gekränkt worden war, daß der Kayser die Würde eines Palatins, um die sie sich bewarben, nicht mehr besetzte, weil beyde ihm wegen ihrer Reichsthümer und ihres Ansehens allzugefährlich schienen.

den erwünschtesten Vorwand zur Verfolgung der Protestanten überhaupt gegeben. Unter deren Einfluß und Schutz des kaiserlichen Beichtvaters Emmerich wagte diese schon 1670. mit stolzem Muth ihr Haupt wieder freyer zu erheben. Aber diesen ersten schwachen Versuchen folgten bald kühnere und gewaltsamere. Zehn Jahre hindurch schwang wilde Intoleranz ihre zerstörende Fackel über dem unglücklichen Ungarn, und von 1671 — 1681. mußten die Protestanten alles erdulden, was wilder Religionseifer ihren katholischen Landsleuten nur immer eingeben konnte. Den protestantischen Magnaten wurden nicht nur die Bedienungen, die sie bekleideten, entzogen; sondern es wurden auch mehrere von ihren Gütern vertrieben; drey Jahre hindurch fast alle evangelische Kirchen mit Gewalt hinweggenommen, und die lutherischen und reformirten Kirchen- und Schuldiener als vermeintliche Theilnehmer an der Verschwörung, theils nach Tyrnan, theils nach Preßburg zur Verantwortung gefordert. Hier sollten sie einen Revers unterschreiben, in welchem sie sich nicht nur zur Lossagung vom Predigamt, sondern auch zur Erfüllung anderer nachtheiligen Bedingungen anheischig machten. Wer sich zur Unterschrift nicht verstand, wurde verjagt oder gar auf eine Festung gesetzt. Unzählige Verfolgungen warteten hier auf die unglücklichen Schlachtopfer des Verfolgungsgeists *); man warf sie in finstere Ker-

*) Diese grausame Behandlung schildern sie selbst in einem 1674. an Kayser Leopold erlassenen Schreiben. Nur einige Beyspiele! Täglich mußten sie in Regen und Ungewitter schwer beladene Schubkarren ziehen, die Ställe und Kloake säubern, und den Mist mit bloßen Händen auf ihren Schultern tragen, sich mit Musqueten stossen und schlagen, und an Haaren und Bart

ker, belegte sie mit schweren Arbeiten und empfindlichen Leibesstrafen; ja ein und vierzig derselben führte man sogar nach Neapel, wo sie zu Galeeren-Sklaven bestimmt, durch die Fürbitte des holländischen Admiral Ruiters glücklicher Weise noch loskamen. Auch die übrigen Gefangenen wurden durch Vermittlung der Republick Holland, die damals mit Oesterreich alliirt war, wieder in Freyheit gesetzt *). Nicht zufrieden, die Protestanten auf eine so grausame und ungerechte Art verfolgt zu haben, suchte nun auch die katholische Geistlichkeit diese Gewaltthätigkeiten auf den Landtägen selbst gesetzlich zu machen, und für die Zukunft zu erleichtern. Schon auf dem Landtag zu Oedenburg 1681., der eigentlich den bisherigen Verfolgungen ein Ende machen sollte, wurde durch ihren Einfluß und die schlau benutzte Stimmenmehrheit eine Verordnung gegeben, die für die evangelische Religion von den gefährlichsten Folgen war. Unter den bisherigen Unruhen waren nämlich, theils viele Magnaten zur katholischen Religion wieder übergegangen, theils waren auch viele confiscirte Güter katholischen Edelleuten zu Theil geworden. Nun bestätigte zwar der Landtag die bisherige Religionsfreyheit der Protestanten, und versicherte aufs neue freye Religions-Uebung allen und überall in dem Königreich; aber dieser Versicherung ward die fatale Clausel beyge-

schleppen lassen. Nach geendigter Arbeit wurden sie in finstere unreine Kerker gesetzt, mit Hals- Hand- und Fußeisen zusammengeschlossen, und erhielten nackt und bloß liegend nicht einmal genug Wasser und Brod. Unter ihren damaligen Verfolgern zeichneten sich besonders die Jesuiten Rellio und Selvon aus.

*) S. Mosheims Kirchengeschichte, nach der Schlegelschen Uebersetzung. IV. Band. p. 110.

fügt, doch mit Vorbehalt des Rechts der Grundherren. Ein bisher ungewöhnlicher Zusatz, der eben so sehr den Gesetzen zuwieder, als auch deswegen, weil die Gränzen dieses Vorrechts nie bestimmt wurden, in der Ausübung von den gefährlichsten Folgen war *).

*) Daß dieses neue dem Adel ertheilte Vorrecht den Gesetzen zuwider war, beweißt der 2te Punkt des 5ten Artikels der Landtagsschlüsse von 1647., nach welchem weder der König noch die Grundherren die Unterthanen auf ihren Gütern in dem freyen Gebrauche ihrer Religion stören sollen; s. oben p. 24. Daß es aber auch in der Ausübung von den gefährlichsten Folgen war, beweißt der Gebrauch, den der Adel sogleich von diesem neuen Vorrecht machte. Die meisten Mitglieder desselben waren wieder katholisch geworden, und nun behaupteten sie, daß die Unterthanen der Religion des Herrn folgen müßten, nach dem Grundsatz: Cujus est regio, illius est religio. Mithin war es von den gefährlichsten Folgen, das Gewissen so vieler tausend Menschen dem falschen Religionseifer ihrer Grundherrschaften zu unterwerfen. Dieses angebliche Recht der Grundherren wurde in der Folge eine für die Protestanten noch drückendere Last; denn nach demselben wurden 1) oft evangelische Unterthanen wegen ganz kleiner Vergehungen, oft auch nach unerwiesenen Angaben, ins Gefängniß geworfen, die, welche ihre Religion nicht ändern wollten, mit harten Strafen belegt, und die, welche sich hiezu bequemten, sogleich entlassen. 2.) Wurden die Kinder verstorbener, ja oft noch lebender evangelischer Unterthanen, unter dem Vorwand, sie erziehen zu lassen, weggenommen, und wenn sie katholisch geworden, wieder frey gelassen, oder verschickt. 3.) Wurden die Evangelischen, die an dem Wohnort des Grundherrn einen eigenen Prediger hatten, den katholischen Pfarrern unter dem Vorwand unterworfen, es seye jenes eine Filialkirche, auch zu allerley diesen zu leistenden Frohndiensten, so wie auch zur

Ueberdies wurde in dem 26ten Artikel eben dieser Landtagsschlüsse von 1681. die freye, öffentliche Uebung der protestantischen Religion nur auf gewisse Oerter in jeder Gespanschaft eingeschränkt. Eine Verordnung, die nicht nur den bisherigen Verträgen (s. oben p. 24 N. 1. 2.) und der so eben ertheilten Versicherung zuwieder war, sondern auch den Nachtheil hatte, daß die Protestanten, da ihnen in solchen Gespanschaften, in welchen ihnen alle Kirchen genommen worden waren, nur zwey wieder gestattet wurden, in manchen Gegenden zehen Meilen weit zu einem öffentlichen Gottesdienst reisen mußten! Sie sahen sich also um so mehr genöthiget, wieder diese Landtagsschlüsse zu protestiren, da sie ohne ihre Beystimmung gemacht, und ohne ihnen einmal vorgelesen worden zu seyn, dem Kayser zur Unterschrift vorgelegt worden waren. Allein diese ihre Protestation war so unwirksam, als alle nachfolgenden, indem schon auf dem Reichstag zu Preßburg 1687. alle ihre bisherigen Vorrechte, die sich auf Friedensschlüsse, Verträge und Landesgesetze gründeten, zu einer blossen Wirkung königlicher Gnade herabgewürdiget, und ihnen sogar das Recht, ihre

Theilnahme am Bau katholischer Kirchen und Pfarrhäuser gezwungen, und zwar wieder die klare Vorschrift der Gesetze. S. oben p. 25. N. 7. 4.) Belegten sie die Prediger und Schul-Rectoren, wenn diese keine Edelleute waren, wie die übrigen Bauern der Gespannschaft mit Schatzung, und foderten von evangelischen Kirchen und Pfarrhäusern Abgaben. Endlich und 5.) erhöhten sie die Abgaben von liegenden Gründen, besonders aber Pfarrgütern über die Gebühr, und drückten auf mehrere Arten die ohnedem armen Bauern so sehr, daß zuletzt die Erhaltung der Religionsübung unmöglich war, und an manchen Orten auch wirklich aufhörte. S. Walch l. c. p. 308.

ihre Beschwerden auf den Reichstägen gemeinschaftlich zu betreiben, zu einem Verbrechen gemacht wurde *). Den allerempfindlichsten Stoß aber gab den Freyheiten der Protestanten eine Verordnung des Landtags von 1715., nach welcher zwar die Gesetze, worauf sich jene gründeten, aus königlicher Gnade noch beybehalten werden sollten; aber eines Theils wurden blos neue, an sich schon nachtheilige, Gesetze benannt, (die von 1681. und 1687.) andern Theils aber sollten auch diese nicht in ihrem natürlichen und buchstäblichen, sondern in einem Sinn genommen werden, wie er bisher erklärt worden **). Da nun überdies die Erklärung dieses Sinns, die bisher dem König und den auf dem Reichstag versammelten Ständen gemeinschaftlich zukam, blos jenem allein überlassen wurde; so ist leicht einzusehen, daß es von nun an blos von der Willkühr des Hofs abhieng, wie viel Freyheiten er für die Zukunft den Protestanten lassen wollte. Auch zeigten sich die nachtheiligen Wirkungen hievon sehr bald. Eine königliche Verordnung (explanatio nach dem ungarischen Staatsrecht) erschien nun nach der andern, und in kurzer Zeit sahen die Evangelischen ihre, bisher schon genug eingeschränkten Freyheiten völlig untergraben. Der Kürze wegen führe ich nur die von 1731., die eine der nachtheiligsten ist, an.

*) S. Walch l. c. p. 247.

**) In genuino sensu hactenus declarato. Noch wurde auf eben diesem Reichstag das ganze Religionswesen von den Landtägen ab, und an eine besonders zu bestellende Commission gewiesen, die gemeinschaftlichen Vorstellungen untersagt, und zugleich verboten, ohne königliche Erlaubniß, Synoden zu halten, und Collecten zu sammeln. S. Walch l. c. p. 248. 249.

Ungeachtet Carl VI. schon 1723. erklärt, daß er die Privilegien der Evangelischen nicht verletzt haben wolle, auch 1724. vier u. zwanzig Commissarien von allen drey Religionen zur Untersuchung des Religionszustandes ernannt hatte; so ließ er sich doch 1731. zu einer Erklärung bewegen, die neue Beeinträchtigungen der Protestanten veranlaßte. Nach derselben wurde

1tens. Den Protestanten zwar der Hausgottesdienst überall, der öffentliche hingegen nur an den Oertern, welche im 26ten Artikel 1681. ausdrücklich benennt waren, gestattet *).

2tens. Wurde den evangelischen Predigern nur an diesen Oertern die Erlaubniß gegeben, ihre Religionsübungen mit den daselbst wohnenden oder dahin reisenden vorzunehmen. Es durften daher an denselbigen so viele Prediger seyn, als es die Menge der Zuhörer erforderte, nur mußte diese Nothwendigkeit erst erwiesen, und vom Hofe die Erlaubniß dazu nachgesucht werden.

3tens. In den nicht artikulirten Oertern **) durfte zwar das gemeine Volk den Hausgottesdienst verrichten, jedoch mußte dies ohne Zulassung fremder Personen geschehen. Auch wurde dem katholischen Pfarrer, dessen sich die Evangelischen an solchen Orten bey Leichen, Hochzeiten 2c. zu bedienen hatten, befohlen, in solchen Fällen nicht mehr als von seinen Glaubensgenossen zu fordern.

4tens. Sollten die Grundherren in Religionssachen

*) Mithin wurden ihnen alle Kirchen, die in dem 26ten Artikel 1681. nicht namentlich angeführt waren, weggenommen, wodurch sie aufs neue über dreyhundert Kirchen verloren.

**) Solche Oerter, denen in obigem 26ten Artikel die freye öffentliche Religionsübung nicht namentlich zugesagt wurde.

keine Veränderung vornehmen, ohne bey Hof vorher die Anzeige gemacht, und darüber Verordnung erhalten zu haben *).

5tens. Wurde zwar den Protestanten erlaubt, so viele Superintendenten, als sie nöthig hätten, zu bestellen; jedoch mußten diese dem König zur Bestätigung vorgestellt werden, und durften sich blos mit der Aufsicht über den Wandel der Geistlichen beschäftigen und ihre Excesse bestreiten. Zugleich wurden die Prediger, um zu erfahren, ob sie auch recht taufen, und hinlänglich unterrichtet seyen, die Taufhandlung recht und kräftig zu verrichten, in diesem Stücke der Visitation und Prüfung der katholischen Archidiaconen unterworfen **), so wie auch alle Ehesachen der Protestanten der Entscheidung katholischer Bischöfe heimfielen ***).

*) Daß das Recht der Grundherren hier nur zum Schein, und um die Klagen der Protestanten in etwas zu stillen, eingeschränkt worden, beweist der erweiterte Misbrauch, den erstere von diesem Recht in der Folge gemacht haben. S. oben p. 31. Note.

**) Auch diese Befugniß wurde in der Folge auf mehrere Gegenstände z. B. auf die Einkünfte der Kirchen, von denen die Visitatoren schriftliche Aufsätze verfertigten, ausgedehnt; wodurch erst die wahre Absicht dieser Verordnung deutlicher wurde. Auch legten die katholischen Visitatoren den protestantischen Predigern öfters sehr verfängliche Fragen vor. S. Walch l. c. p. 313.

***) Zwar wurde dabey verordnet, daß die Ehesachen der Protestanten nach den Grundsätzen ihrer Religion entschieden werden sollten. Allein diese Verordnung blieb, so wie viele andere, unbefolgt. Ueberdies wurde bey dem Unterschied, der zwischen dem protestantischen und katholischen Eherecht statt findet, manche Ehe verhindert und manche Personen unschuldig gestraft. S. Walch l. c. p. 312.

6tens. Sollten diejenigen, welche von der römisch-katholischen Religion abfallen, besonders wenn sie schon vorher Protestanten gewesen waren, von der weltlichen Obrigkeit mit schweren willkührlichen Strafen, jedoch jedesmal nach vorhergegangenem Bericht nach Hof, belegt werden.

7tens. Wird zwar die Ehe zwischen ungleichen Religionsverwandten an allen Orten gestattet, jedoch mußte die Trauung von katholischen Geistlichen geschehen *).

8tens. Wurde den Protestanten auferlegt, die katholischen Fest- und Feyertäge mit zu halten, und den Handwerkern den üblichen Prozessionen beyzuwohnen **). Endlich und

9tens wird noch verordnet, daß die Richter und in einem öffentlichen Amt stehende Personen, wie auch die Advokaten für diesmal, und bis es anders bestimmt würde, bey den zu leistenden Eyden die Mutter Gottes und die Heiligen ausdrücklich nennen sollten. Nur im Fall eines in Justiz- und Criminal-Sachen von Zeugen erforderlichen Eydes sollte zur Beschleunigung der Justiz die bishero bey den Protestanten gewöhnliche Eydesformel statt finden ***).

Dies war der Inhalt der kaiserlichen Erklärung vom Jahr 1731., wordurch die Religionsfreyheiten der Protestanten nicht nur weiter eingeschränkt,

*) Die katholische Geistlichkeit gab sich in der Folge alle mögliche Mühe, um diese Erlaubniß zu entkräften, indem sie nicht nur solche Ehen zu verhindern suchte, sondern auch bey der Trauung Reverse erzwang, wornach die Kinder ohne Unterschied in der katholischen Religion erzogen werden mußten.

**) Wie viele Ränke hiebey gebraucht wurden, wird unten gezeigt werden.

***) S. Walch l. c. p. 253.

sondern auch durch die Verordnung wegen der zu haltenden katholischen Feyertäge, Beywohnung ihrer Prozessionen, und des zu leistenden Eydes sogar ihre Gewissensfreyheit verletzt wurde. Aber nicht blos durch offenbare Gewalt, von neuen Verordnungen unterstützt, suchte die katholische Geistlichkeit in Ungarn ihre protestantischen Brüder zu unterdrücken. Unerschöpflich in Erfindung von Mitteln zur Befriedigung ihrer Intoleranz und Herrschsucht suchte sie sogar durch einen eigenen, in dieser Absicht errichteten Orden, die Zahl der Proselyten von Jahr zu Jahr zu verwehren, und so nach und nach die protestantische Religion auszurotten. Durch ihren Einfluß vereinigte sich 1743., nämlich unter der Protection des päbstlichen Nuncius zu Wien, Camillus Paoluzzi und Franz, Bischofs zu Raab eine Gesellschaft von Adel in Ungarn, deren eigentliche Absicht war, durch alle Mittel der Ueberredung und List ihre kezerische Landsleute zu bekehren. Die Mittel, die man dieser Gesellschaft zur Erreichung ihrer Absicht vorschrieb, waren schlau genug gewählt. Nicht durch Gewalt, sondern mit List und Feinheit sollten sie auf ihre kezerische Verwandte, Unterthanen, Nachbarn und Bekannte zu wirken suchen; erst Zweifel über ihre Religion bey ihnen erwecken, denn die Irrthümer wiederlegen, und die Wahrheiten des katholischen Glaubens gründlich vortragen. Fänden sie ihre Lehrlinge geneigt, die Wahrheit zu erkennen, so sollten sie dieselben loben, vertheidigen und mit Wohlthaten überhäufen; den hartnäckigen aber ihre Gunst und Gnade entziehen, oder wenigstens aufschieben *). Wer es weis, unter

*) S. Schlegels Kirchengeschichte des 18ten Jahrhunderts. I. Band. p. 823. u. f.

welchem Druck die Unterthanen des ungarischen Adels stehen, der wird die Wirksamkeit eines solchen Mittels zur Bekehrung der Ketzer wenigstens unter dieser Klasse von Menschen nicht verkennen; so wie auch der thätige Eifer, womit geheime Gesellschaften, besonders in neuern Zeiten, zur Verbreitung des Katholicismus gearbeitet haben, auch bey dieser Gesellschaft in Bekehrung der höhern Stände nicht unwirksam gewesen seyn wird.

Noch fanatischer war die Wuth, womit der Bischof von Weßprim, Martin Biron, die Protestanten zu vertilgen suchte. Müde über die Bedrückungen aller Art, die sie selbst unter der Regierung Maria Theresiens, für deren Erhaltung sie 1740. so großmüthig Gut und Blut gewagt hatten, erdulden mußten, hatten die Protestanten 1749. einige Deputirte nach Hof geschickt, um ihre Beschwerden gemeinschaftlich anzubringen. Aber diese waren nicht nur von der Kayserin, die man schon vorher wieder sie einzunehmen gewußt hatte, ungnädig aufgenommen; sondern es war ihnen auch durch den ungarischen Kanzler, Graf Nadasti, bedeutet worden, nach Hause zu gehen, weil gemeinschaftliche Klagen ihnen ohnedem verboten wären *), und die Menge der Deputirten der Kayserin misfiele. Diesen Zeitpunkt suchte nun der Bischof von Weßprim zu benutzen, indem er zur Antwort

*) Schon 1715. ergieng dies Verbot, das um so gefährlicher war, je leichter es jetzt der katholischen Geistlichkeit wurde, die Klagen eines einzelnen Mannes (denn unter seinem Privatnamen durfte noch jeder klagen) als Beschwerden eines unruhigen Kopfs vorzustellen, und je unmöglicher es jetzt dem armen Bauer, der am meisten gedrückt war, fiel, seinen Klagen den gehörigen Nachdruck zu geben.

auf das Bittschreiben der Protestanten 1750. zu Raab eine Schrift unter dem Titel: De fide, hæresiarchis, ac eorum affectis, in genere de apostatis, deque constitutionibus et decretis Imperatorum ac Regum contra dissipatores catholicæ ecclesiæ editis in 4°. herausgab, in welcher er ganz ungescheut behauptete, daß die Protestanten nicht nur hier auf Erden mit Feuer und Schwerdt auszurotten seyen, auch seine Monarchin dazu ermunterte; sondern auch würdig wären, dereinst im höllischen Feuer ewig zu leiden. Dieses Buch, in welchem die gehässigsten Lehren der römischen Kirche mit frecher Stirne behauptet wurden, machte so grosses Aufsehen, daß selbst der vorige König von Preussen sich der gedrückten Protestanten annahm, und 1750. dem Bischof von Breslau befahl, seinen Collegen in Ungarn, die er mit Recht als die eigentlichen Urheber aller Beeinträchtigungen der Protestanten betrachtete, deswegen Vorstellungen zu machen. Nun hatte zwar das königliche Schreiben, dessen Inhalt der Bischof von Breslau nicht den ungarischen Bischöffen, sondern, weil er sich grössere Wirkungen davon versprach, dem Pabst selbst mittheilte, vielleicht auf die nachher vom Hof befohlne Confiscation der Bironschen Schrift Einfluß, aber die Umstände der Protestanten selbst wurden dadurch nicht erleichtert *). Vielmehr suchte man sie mit jedem Jahr neben der Entziehung ihrer Religionsrechte auch in dem Genuß der bürgerlichen Freyheiten immer mehr einzuschränken. In einigen Städten versagte man ihnen das Recht Häuser zu kaufen, oder vertrieb sie aus dem Besitz derjenigen, die sie rechtmässig erkauft oder ererbt hatten, und

*) S. Schlegels Kirchengeschichte, I. Band. p. 825. u. f.

verhinderte sie sogar au Miethen und Herbergen. In andern wurden sie von allen obrigkeitlichen Aemtern und Zünften ausgeschlossen, und die durch den Tod der Evangelischen erledigte Stellen sogleich mit Katholiken besetzt. Bey gerichtlichen Untersuchungen und Urtheilsvollstreckungen waren immer Leute von Seite des Bischofs gegenwärtig, die den ganzen Gang der Verhandlungen nach ihrem Gefallen weckten, an einigen Orten den Evangelischen weder das Protokoll, noch die Verordnungen des Gerichts mittheilen liessen, ja sogar ihre Antwortsschriften und Beweisführungen nicht annahmen, vielweniger an höhern Ort einschickten. Dieser starke Einfluß der Geistlichkeit auf alle höhern und niedern Gerichte war es auch, der die Klagen, welche die Protestanten bey Hof anhängig machten, vereitelte. Wurde nämlich eine Klage bey Hof angebracht, so kam sie an die Gespanschaft oder den Magistrat, wohin die Untersuchung gehörte, um Bericht zurück. Nun geschah die Untersuchung durch Leute des Bischofs, denen eine ordentliche Gerichtsperson zugegeben ward, allemal aber durch lauter Katholiken, die dabey die Protestanten nicht einmal als Zeugen zulassen wollten. War die Untersuchung geschlossen, so giengen die Acten an die königliche Statthalterey, wo sie wieder durch lauter Katholiken und noch dazu unter dem Vorsitz eines Bischofs und in Gegenwart mehrerer Geistlichen verhandelt, und das darüber abgefaßte Gutachten an die Kayserin erlassen wurde, welche dies Gutachten der ungarischen Canzley übergab, wo wieder die ganze Behandlung in die Hände katholischer Geistlichen gerieth, uud dann das Urtheil gesprochen wurde. So waren also diejenigen, welche die Kränkungen der Protestanten veranlaßten, vom Anfang bis zum

Ende des Prozesses ihre Richter *). Was sich von solchen Richtern erwarten lasse, ist leicht einzusehen; Glück genug für die Protestanten, wenn sie nach verlornem Prozeß nicht noch obendrein gestraft wurden! Endlich hatten diese Kränkungen 1774. einen so hohen Grad erreicht, daß die Protestanten des Verbots ungeachtet zwey neue Vorstellungen wagten, davon die eine von den Lutheranern, die andere von den Reformirten übergeben wurde. Neben einer rührenden Erzählung der bisher erlittenen Beeinträchtigungen legten sie in diesen Vorstellungen die Gründe ihrer Forderungen aufs neue dar, und baten um Wiederherstellung des ungestörten Genusses ihrer Rechte und Versicherung derselben auf die Zukunft. Wieder alles Vermuthen wurden diese Vorstellungen gnädig aufgenommen **). Die Kayserin erklärte den Abgeordneten: „Sie würde zwar den Leiden der Protestanten abzuhelfen gnädigst bedacht seyn, daß aber diese ihre Wünsche vollkommen gewährt, und sie in den Genuß aller ihrer Rechte wieder hergestellt würden, diesem scheine der Eyd der Könige von Ungarn, welchen sie abzulegen pflegten, die Gesetze und die mit diesen verbundene Reichsverfassung zu beobachten, im Wege zu stehen ***). Ein Vorurtheil von der Art konnten die

*) S. Walch l. c. p. 310.

**) Rührend ist die Freude, welche die Protestanten in ihrer dritten Vorstellung über die erneuerte Erlaubniß bezeugten, ihre Klagen wieder gemeinschaftlich bey Hof vortragen zu dörfen. Wie sehr mußte nicht Maria Theresia von Religions-Vorurtheilen eingenommen seyn; da sie sich ein solches Compliment, ohne zu erröthen setzen lassen konnte.

***) Diese Aeusserung giebt uns den Schlüssel zur Erklärung aller der Gewaltthätigkeiten, welche die Protestanten

Protestanten nicht unbeantwortet lassen; in einer nochmaligen bescheidnen Vorstellung zeigten sie, daß der Eyd der Könige von Ungarn nicht blos auf die Beobachtung der neuen, sondern auch der alten Gesetze, in welchen ihre Rechte, die durch die neuen Gesetze niemals rechtskräftig abgeschaft worden, gegründet seyen, gehe, und mithin die Erhörung ihrer gerechten Bitten nicht nur nicht hindere, sondern vielmehr begünstige. Und nun erst wurden einige der größten Bedrückungen abgeschaft *).

Noch im Jahr 1774. ergieng nämlich eine kaiserliche Verordnung, nach welcher:

I. Die katholischen Pfarrer in Städten und Dörfern keinen Evangelischen, wenn er krank ist, mehr zwingen sollen, ihn holen zu lassen.

II. Kein katholischer Geistlicher solle zu einem evangelischen Kranken gehen, ausser wenn er von dem Kranken verlangt wird **).

III. Stirbt ein Evangelischer, so soll es kein Muß seyn, daß der (katholische) Pfarrer mit der Leiche gehe. Rufen sie ihn aber selbst dazu, so soll er solche Lieder singen lassen, die ihm die Evangelischen vorgeben werden ***).

unter der Regierung der sonst so gütigen Maria Theresia erdulden mußten. Nicht böser Wille, sondern übelverstandene und übel geleitete Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, die von eigennützigen und herrschsüchtigen Menschen misbraucht wurde, war die Quelle davon.

*) Ein Auszug aus allen drey Vorstellungen steht bey Walch VI. Band. p. 208 — 320.

**) Ehemals drangen sich katholische Pfarrer den evangelischen Kranken mit Gewalt auf, und liessen bey ihrer Ankunft sogleich die Eltern, Ehegatten, Kinder und Anverwandte der Kranken aus dem Zimmer schaffen.

***) Durch diese Verordnung wurde zugleich auch eine andere Quelle der Kränkungen der Protestanten gestopft.

IV. Die Kinder, welche an solchen Orten, aus Mangel evangelischer Schulen, in die katholischen geschickt werden, sollen aus indifferenten Büchern, wo weder von Heiligen, noch von der H. Jungfrau Maria etwas enthalten ist, unterrichtet werden. Diesem Punkt sollen sie (die Lehrer) genau nachleben bey Verlust ihrer Aemter *).

V. Bey den Hauptprozessionen, so in den Städten gehalten werden, soll hinfüro kein Evangelischer gezwungen seyn mitzugehen, noch weniger deswegen mehr eine Strafe zu zahlen, wenn er ausbleibt.

VI. Die Zigeuner Kinder, die man den Bauern zur Erziehung in die Kost gegeben, sollen fürohin zu den Religionsverwandten, Katholiken oder Protestanten, in der Religion, in der sie gebohren und erzogen worden, gegeben werden **).

Allein dies war nur ein schwacher Schimmer der Morgenröthe; der volle Tag brach erst unter Joseph II. an. Auf eine wiederholte Vorstellung der Evangelischen von beyden Confessionen, die den 29. April 1781. übergeben worden war ***), erfolgte Wenn nämlich evangelische Geistliche starben, so suchte sich der katholische Pfarrer mit Gewalt oder List nur bey dem Leichenbegängniß einzudrängen, und alsdann der Kirche sich zu bemächtigen. Wenn nun der versammelte Haufen sich dagegen gesetzt, so wurden die Schulmeister eines erregten Aufruhrs beschuldiget, vorgefordert und bestraft. Nicht selten kam es auch hiebey zu solchen Thätlichkeiten, daß die größten Ausschweifungen begangen wurden. S. Walch l. c. p. 301.

*) Wie wenig dies leztere selbst unter Josephs Regierung beobachtet worden, wird unten gezeigt werden.

**) S. Schlözers Briefwechsel I. Theil. p. 20.

***) Diese Vorstellung steht in extenso in Walchs neuester Religionsgeschicht, IX. Theil von p. 1 — 35., und zeichnet sich ausser einem schönen Stil durch eine gründ-

das berühmte Toleranzpatent, das den 25. Oct. unterzeichnet, die in seinen übrigen Staaten gestattete Duldung auch den Ungarn verkündigte, und in folgenden achtzehn Artikeln für sie näher bestimmte und erweiterte.

1.) Allen Nichtkatholischen, den Protestanten und nicht unirten Griechen, wird an allen Orten, wo ihnen die öffentliche Religionsübung gesetzmässig nicht zukommt, die Privatübung verstattet, sie mögen sie nun vorher gehabt haben oder nicht.

2.) Diese Privatübung ist nicht in der bisherigen eingeschränkten Bedeutung *), sondern so zu verstehen, daß wo hundert Familien von einer von diesen Religionen sind, (vorausgesetzt, daß sie hinreichende Mittel zu Errichtung von Bethäusern, Prediger- und Schullehrer-Wohnungen haben, auch den letztern ohne zu grosse Beschwerde des beysteurenden Volks hinlänglichen Unterhalt verschaffen können,) sie Privathäuser, Prediger- und Schullehrer-Wohnungen, (doch jene ohne Thürme, Glocken **) und ohne Eingang von der öffentlichen

liche Darstellung der politischen Nachtheile aus, welche die bisherigen Bedrückungen der Protestanten nach sich zogen.

*) Bisher war nämlich den Protestanten an solchen Orten blos der Hausgottesdienst, jedoch ohne Zulassung fremder Personen, erlaubt gewesen. Es war ihnen sogar untersagt, dem Gottesdienst in den Privat-Kapellen der Magnaten und Edelleute beyzuwohnen. Dies Verbot erstreckte sich auch nicht blos auf fremde, sondern auf alle übrige Einwohner des Orts, selbst auf andere daselbst wohnende Edelleute.

**) Hiebey fällt mir eine Anecdote ein, die ich bey meiner Durchreise durch Prag 1791. hörte. Ein katholischer Bürger daselbst hatte eine von den Kirchen, die unter Josephs Regierung geschlossen worden waren, käuflich

Strasse,) erbauen, Prediger und Schullehrer annehmen, und diese an denselben Orten, wie auch ausserhalb, unverhindert Kranke besuchen können *).

3.) Ueberall, auch da, wo es sonst nach den Gesetzen und Privilegien nicht geschehen konnte, besonders in Dalmatien, Croatien und Slavonien **) und einigen freyen königlichen Städten ***), können sie zu öffentlichen Aemtern, Bürgerrecht, Meisterschaft und Eigenthum von Häusern und Landgütern gelangen, in den übrigen Gespanschaften und Städten aber soll bey Uebertragung der öffentlichen Bedienungen blos auf Verdienste und Talente, auch

an sich gebracht, diese Kirche aber nach einiger Zeit, weil er sie zu seiner Absicht nicht tauglich fand, an die dasige deutsche Lutherische Gemeinde verkauft. Da nun diese zwar öffentliche Religionsübung, aber ohne Thürme und Glocken, hat, so verlangte die katholische Geistlichkeit, daß der Thurm abgetragen werden sollte. Die lutherische Gemeinde erwiederte, daß dies dem vorigen Eigenthümer zukomme, indem sie blos die Kirche von ihm gekauft habe; dieser schob die Last auf die Gemeinde zurück. Die Sache blieb aber unentschieden, und der Thurm steht noch jetzt, wiewohl ungebraucht.

*) Dieser Krankenbesuch fand ehemals nur in den sogenannten Artikularkirchen statt.

**) In diesen Ländern war bisher der protestantischen Religion der Eingang gesetzmäßig verschlossen. Inzwischen haben die Protestanten auch von der Vergünstigung, die ihnen Joseph hier ertheilte, keinen Gebrauch gemacht.

***) Solche Privilegien, keinen Protestanten zu den Stadtämtern zuzulassen, hatten bisher alle Oberungarischen und alle Freystädte. Daher kam es, daß in solchen Städten, die fast lauter protestantische Einwohner hatten, öfters polnische Taglöhner, die weder schreiben noch lesen konnten, zu Rathsherren gewählt werden mußten.

einen guten Lebenswandel, ohne Rücksicht der Verschiedenheit der Religion, gesehen werden *).

4.) Sie haben bey keiner Gelegenheit den Eyd in einer andern Form zu leisten, als die ihren Religions-Grundsätzen angemessen ist **).

5.) Keiner soll zur Theilnahme an dem katholischen Gottesdienst †), auch nicht durch Zunftgesetze gezwungen, oder wenn er nicht Theil daran nimmt, gestraft werden.

6.) Diese Gestattung der Privatreligionsübung soll weder den Gesetzen, durch welche an einigen Orten die Protestanten beyder Confessionen, oder die nicht unirten Griechen die öffentliche Religionsübung haben, nach den Gesetzen und Privilegien, nach welchen in Dalmatien, Croatien, Slavonien u. s. w. jenen keine öffentliche Religionsübung zu verstatten, auf irgend eine Art Abbruch thun. Jene Privatreligionsübung und die damit verbundenen Stücke der christlichen Toleranz, werden nur dispensationsweise, aus königlicher Huld und Gnade,

*) Nach den Friedensschlüssen hatten die Protestanten das Recht, alle hohe und niedere Aemter bekleiden zu können. Inzwischen wurden sie nach und nach von allen Ehrenstellen und Aemtern, sowohl Reichsämtern, als Dicasterial- und Städtischen Bedienungen, sehr wenige Comitate ausgenommen, gänzlich ausgeschlossen.

**) Wie sehr die Protestanten bisher durch den von ihnen geforderten katholischen Amtseyd gekränkt worden waren, s. oben p. 36. N. 9.

†) Der Zwang, dem die Protestanten bisher hierinnen unterworfen waren, gieng so weit, daß sogar protestantische Wöchnerinnen die bey den Katholiken gewöhnliche Religionsübungen beobachten mußten, s. Acta Historico-Ecclesiastica, CXIX. Theil p. 448.

in den gemeldeten Königreichen und Städten ertheilet. Auch sollen die Obergespane diese Verordnung in ihren Gespanschaften bey Gelegenheit der ersten Generalcongregation bekannt machen, und damit sie zu jedermanns Kenntniß komme, so solle der statthalterische Rath dafür sorgen, daß sie öffentlich gedruckt, und zu jedes Gebrauch öffentlich verkauft werde. Weil nun aber die beyden Religionen zugethane viele Beschwerden bey dem Kayser angebracht hätten, er aber einsähe, daß in einigen Stücken von der Billigkeit abgewichen, und zu ihren gerechten Klagen nur gar zu oft Gelegenheit gegeben worden sey, daher sowohl die Ehre der Religion, als das gemeine Beßte des Staats eine billige bessere Einrichtung zu erfordern scheine; so habe er beschlossen, ausser dem, was oben der wahren christlichen Toleranz gemäß festgesetzt worden, noch folgendes zu bewilligen.

7.) Bey ungleichen Ehen sollen nämlich nur dann alle Kinder katholisch erzogen werden, wenn der Vater dieser Religion beypflichtet; sonst geht es nach dem Geschlecht *).

8.) Eben dieses soll bey Kindern, welche die Jahre der Unterscheidung noch nicht erreicht, in dem Fall statt haben, wenn von protestantischen Ehegatten der eine, entweder bey des andern Leben, oder nach dessen Tod, zur katholischen Religion übertreten würde. Ueberhaupt aber sollen sich die Katholiken nicht anmassen, Kinder und Waisen evangelischer Eltern in der katholischen Religion zu erziehen **).

*) Bisher mußten bey solchen Ehen Reverse ausgestellt werden, daß die Kinder ohne Unterschied in der katholischen Religion erzogen werden sollten.

**) S. oben p. 31. Note N. 2.

9.) Die Reformirten sollen mit der Taufe der Hebammen, die ihren Lehrsätzen zuwieder ist, nicht mehr beunruhiget oder gestraft werden.

10.) Katholische Geistliche sollen sich unkatholischen Kranken nicht aufdringen; aber wenn sie von einem protestantischen Kranken verlangt werden, ihn zu besuchen, auch nicht verhindert seyn; hingegen haben aber auch die protestantischen Geistlichen die Freyheit, Missethäter ihrer Religion nicht allein, wie bisher verordnet war, im Gefängniß zu besuchen, sondern auch zum Richtplatz zu begleiten *).

11.) Wo die Protestanten und nichtunirten Griechen die Privatreligionsübung erhalten, da haben sie auch das Recht, einen Schulmeister anzunehmen. Wo aber dieses nicht geschehen kann, da steht es ihnen frey, ihre Kinder in die katholische, oder eine andere nichtkatholische Schule, wenn eine da ist, zu schicken. Auch sollen gründliche Berichte von den Protestanten und nichtunirten Griechen über ihre, sowohl in als ausser Lands befindliche, Stiftungen gefordert, zugleich aber auch alle Collecten, die von unkatholischen Studenten, oder aus irgend einer andern Ursache, gesammelt werden, wiederholt verboten werden.

12.)

*) Ehemals war es weder ganzen Gemeinden, noch den evangelischen Edelleuten (die Artikularorte ausgenommen) erlaubt, einen Pfarrer ihrer Religion zu sich kommen zu lassen; vielmehr wurden die Evangelischen gezwungen, einen katholischen Pfarrer zu ihren kranken Glaubensbrüdern zu rufen, und wegen Unterlassung desselben mit Geld gestraft. Auch durften ihre Prediger die Gefangenen ihrer Religion nicht einmal nach schon gesprochenem Todesurtheil besuchen, und noch weniger die Missethäter zur Hinrichtung begleiten. Inzwischen wurde obiger Misbrauch schon unter Maria Theresia abgestellt. S. oben p. 42. N. 2.

12.) Der Beschwerde der Evangelischen über die ihnen befohlne Beobachtung der kaiserlichen Schuleinrichtung abzuhelfen, sollen gelehrte Männer von beyden Confessionen befragt, und ihr Gutachten, in wie fern dies Studiensystem, mit Beybehaltung der Religionsfreyheit, auch in ihren Schulen eingeführt werden könne? eingeschickt werden *).

13. Die Protestanten bleiben im Besitz der Kirchen, die sie wirklich haben, und dürfen in ihren gottesdienstlichen Uebungen auf keine Art gehindert werden. Wenn ihre Kirchen abbrennen oder sonst schadhaft werden, so dürfen sie, nach eingeholter Erlaubniß, neue von Steinen oder Holz erbauen **).

14) Eben so behalten sie auch die Filialkirchen, die sie haben, und die neueren Verbote an ihre Geistlichen, die in Proceß befangenen Filialkirchen zu besuchen, werden aufgehoben, diese Kirchen den

*) Joseph ließ gleich nach dem Antritt seiner Regierung den Befehl nach Ungarn ergehen, daß auch die Protestanten sich nach der eingeführten Schuleinrichtung achten sollten. Hierauf wurde in dieser Absicht in Preßburg ein Congreß eröfnet, der aus Katholiken, Protestanten und Nichtunirten Griechen bestand, aber bald wieder auseinander gieng, weil die Reformirten sich ein Jahr Bedenkzeit ausbaten. S. Schlözers Staatsanzeigen Heft I. p. 122. Inzwischen beharrte Joseph auf seinem Befehl.

**) Erst seit 1745. mußten die Protestanten die Erlaubniß nachsuchen, eine verfallene oder abgebrannte Kirche wieder aufbauen zu dörfen. Inzwischen wurde ihnen diese Erlaubniß ausserordentlich erschwert, ja nicht selten zog ein solches Gesuch den Verlust der Kirche selbst nach sich. Erst in den letzten Jahren der Regierung Maria Theresiens fieng man an, weniger Schwierigkeiten hiebey zu machen, wie dann auch wirklich zu Preßburg eine neue evangelisch-lutherische Kirche erbaut wurde.

Protestanten wieder gegeben, und die deshalb laufende Fiskalprozesse hören gänzlich auf *).

15) Die in den Wohnsitzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Betthäuser zu besuchen, und dem Gottesdienst daselbst beyzuwohnen, steht den Einwohnern desselben Orts und den benachbarten von beyden Confessionen gänzlich frey **).

16.) Den über die Stollgebühren von den Protestanten bisher geführten Beschwerden abzuhelfen, und ein gewisses Regulativ einführen zu können, wird Bericht und Gutachten erfordert ***).

17.) Da katholische Bischöfe auf ihren Kirchen-

*) Nach den Gesetzen durften ehemals die Evangelischen in Filialen, deren Mutterkirche katholisch geblieben war, eigene Prediger von ihrer Religion anstellen. Aber die katholische Geistlichkeit, um auch in solchen Filialen die Stollgebühren erheben zu können, suchte dieses Vorrecht durch Anwendung der canonischen Regel: die Tochter folgt der Mutter, zu entkräften. Daraus entstanden langwierige Prozesse, die sich gemeiniglich mit dem Verlust solcher Kirchen für die Protestanten endigten. S. Walch l. c. p. 280.

**) S. oben Seite 44. Note. 1.

***) Selbst an denjenigen Orten, wo die Protestanten die freye öffentliche Religionsübung haben, mußten bisher die Stollgebühren zugleich dem katholischen Pfarrer entrichtet werden. Diese erpreßten dann den letzten Heller von den blutarmen Leuten auf eine unmenschliche Art. Er gestattete z. B. nicht, daß der Todte begraben wurde, bis alles bezahlt war; ja sogar für das Tuch, welches man über den Sarg zu decken pflegt, mußte der Arme, der es gern entbehrt hätte, ohne den geringsten Nachlaß bezahlen. Ja nicht selten geschahe es, daß der kathol. Pfarrer nicht nur die Stolargebühren willkührlich erhöhte, sondern auch selbst alsdann, wenn sie schon bezahlt waren, die Verrichtungen der evangelischen Prediger hinderte.

Visitationen bisher auch protestantische Prediger in Ansehung der Taufhandlungen zu visitiren und zu examiniren gewohnt waren, so wird dieses aufgehoben, und die Visitation den protestantischen Superintendenten überlassen, doch ohne alle von den Contribuenten zu leidenden Beschwerden oder Unkosten, und das bey schwerer Strafe. Wenn die Superintendenten und Prediger von beyden Confessionen Synoden halten wollen, so steht es ihnen frey, doch daß sie vorher die Ursachen und alle abzuhandelnden Materien anzeigen, da denn nach Befinden die Synode in Gegenwart zweyer kaiserlicher Commissarien, von denen einer der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan, gehalten werden soll.

18.) Keiner soll wegen der Religion zu Geld- oder Leibesstrafen verurtheilt werden *); auch kein Theil den andern mit Schmähungen und Spöttereyen belegen **).

*) Nach der Resolution Kayser Carls VI. vom Jahr 1731. wurden bisher diejenigen, welche zu der protestantischen Religion übergiengen, mit schweren willkührlichen Strafen belegt, die, welche ihnen hiezu gerathen, gemishandelt, und die Prediger, welche sie in die evangelische Kirchengemeinschaft aufgenommen hatten, an Geld gestraft. Ja im Jahr 1755. wurde sogar einem katholischen Magister, Franz Horrath, der zu Debregin die reformirte Religion angenommen hatte, der Kopf abgehauen. S. acta hist. ecclesiastica. CXIX. Th. p. 447.

**) Ich habe dies Toleranzpatent hier nach dem Schlegelschen Auszug, der in dem I. Theil seiner Kirchengeschichte p. 841 — 45. enthalten ist, jedoch mit Zuziehung des lateinischen Originals, geliefert. Das letztere steht lateinisch und deutsch in Walchs Religionsgeschichte. IX. Theil p. 36 — 66., und blos lateinisch, wiewohl

Unstreitig war diese Verordnung Josephs II. für die Protestanten in Ungarn eine grosse Wohlthat. Unzählige Kränkungen, unter deren Last sie bisher ohne Hülfe seufzen mußten, wurden dadurch ab, und wo nicht überall freye öffentliche Religionsübung, doch wenigstens Gewissensfreyheit hergestellt. Und was ließ sich nicht in der Folge von der Güte eines Monarchen erwarten, der gleich beym Anfang seiner Regierung sich als einen thätigen Feind der ehemaligen Intoleranz zeigte? Ob sie also gleich nicht alles das erlangten, um was sie gebeten hatten, auch selbst der Name Toleranz in gewissem Betracht für sie beleidigend war *); obgleich die vielen weggenommenen Kirchen, auf die sie Anspruch machten, ihnen nicht wieder gegeben wurden, und der Befehl des Kayfers, ihre Kinder in die Normalschulen zu schicken, eine bedrückende und gefährliche Neuerung war; so sahen sie doch im Gefühl der Freude über so viele andere wieder eingeräumte Vorrechte über das hinweg, was noch zu verbessern war, und überliessen dies der Zeit und der Milde ihres Beschützers. Eine ganz andere Wirkung hatte das Toleranzpatent auf den katholischen Theil der ungarischen Nation. Kaum war dasselbe nach Ungarn gekommen, als unzählige Vorstellungen, die von allen Seiten das

sehr fehlerhaft, in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 2. p. 141 — 48.

*) Da die Protestanten in Ungarn Kraft der Gesetze mit den Katholiken gleiche Rechte haben, so konnten sie freylich auf mehr als bloße Toleranz Anspruch machen. Inzwischen war dies der einzige Ausweg, den Joseph treffen konnte, da er einen Landtag, auf welchem ihnen allein gesetzlich hätte geholfen werden können, aus verschiedenen Rücksichten nicht halten wollte.

gegen gemacht wurden, bewiesen, wie wenig geneigt der katholische Theil der Nation sey, ihren protestantischen Landsleuten Freyheiten zuzugestehen, die sich nicht blos auf natürliche, sondern sogar auf Landesgesetze gründeten. Schon die königliche Statthalterey, der die Publikation des Toleranzpatents oblag, zauderte eine geraume Zeit mit der Bekanntmachung desselben, und mußte erst durch wiederholte Befehle an ihre Pflicht erinnert werden. Aber auch jetzt noch that sie alles, um die Wirkung desselben zu verringern. Ohnerachtet der Kayser befohlen hatte, das Circulare, in welchem das Toleranzpatent bekannt gemacht werden sollte, drucken zu lassen, auch sonst alle Circulare im Druck expedirt, und nicht blos an die Obergespann, sondern auch an die Gespanschaften addressirt zu werden pflegten; so wurde es doch blos geschrieben an die Obergespann und Städte abgeschickt. Zwar erschien dasselbe zu gleicher Zeit auch gedruckt, aber ohne alle Unterschrift und ohne Anzeige des Jahrs und Druckorts. Dies Beyspiel von Widersetzlichkeit, welches das höchste Gericht in Ungarn gab, hatte auf die übrigen einen schädlichen Einfluß. Auch zeigte sich die Wirkung hievon sogleich in vielen Gespanschaften. Ohngefähr die Hälfte davon, besonders diejenigen, die Bischöfe zu Obergespanen haben, thaten, aller Bitten der Protestanten ungeachtet, und zwar einige *) darunter wiederholte Vorstellungen dagegen; die andere Hälfte nahm es blos an, nur wenige verfuhren sogleich demselben gemäß. Den meisten Widerspruch aber erfuhr das Toleranzpatent von Seiten der katholischen Geistlich-

*) Z. B. die Preßburger, Neutraer, Honter, Zipfer, Trentschiner.

keit. Gewohnt, die bestgegründetsten Klagen der Protestanten ohne Wirkung zu sehen, und zugleich ihres Einflusses auf die angesehensten katholischen Magnaten sich bewußt *), setzten sie alle ihre alten Künste in Bewegung, um die den Evangelischen ertheilten Vergünstigungen sogleich in ihrer Geburt wieder zu unterdrücken. Besonders zeichneten sich die Vorstellungen, die sie gegen das Toleranzpatent machten, durch die Unverschämtheit ihrer Behauptungen, das gehässige der von ihr aufgestellten Grundsätze, und durch das falsche Licht aus, in welches

*) Diesen Einfluß wußte sich die katholische Geistlichkeit von jeher durch allerley Mittel zu verschaffen. So liessen z. B. die Jesuiten keinen vom Herrn- und Ritterstand aus ihren Schulen heraus, der sich nicht durch ein feyerliches Gelübd verbindlich gemacht hatte, die Protestanten bey jeder Gelegenheit zu verfolgen. Um diesen auf Schulen angelobten Gehorsam noch mehr zu befestigen, pflegten sie die vornehmsten derselben in ihren Orden als Tertianos aufzunehmen, und ihnen Antheil an allen Verdiensten desselben zu geben. Dafür mußten sich aber letztere auch anheischig machen, den Kezern bey aller Gelegenheit Abbruch zu thun. Daß dies Wahrheit sey, beweist die eigene Aeusserung eines ungarischen Magnaten. Dieser Mann hatte, als er Obergespan der Zipser Gespanschaft geworden war, die Protestanten nach und nach von allen Comitats-Aemtern verdrängt. Vergebens beklagten sich diese bey der Kayserin über das erlittene Unrecht. Denn da der Obergespan vorstellte, daß er sich durch ein feyerliches und mit einem Eyd bestätigtes Gelübd verbindlich gemacht hätte, die Evangelischen in seiner Gespanschaft von allen Ehrenstellen und Würden auszuschliessen, so machte sich die Monarchin ein Gewissen daraus, ihn von seinen Gelübden loszusprechen. Aber Joseph, der das unrechtmäßige eines solchen Gelübds einsah, sprach ihn sogleich davon los. S. Schlözers l. c. Heft 15. p. 386.

sie die kaiserliche Verordnung zu stellen wußte *). Als sie sahen, daß ihre Vorstellungen fruchtlos waren, so suchten sie durch Klagen wieder die Protestanten die Wirkungen des Toleranzpatents zu vereiteln. Jeder auch noch so unschuldige Gebrauch, den diese von der neuen Erlaubniß machten, wurde unter verschiedenen Namen als Verbrechen angegeben. Ja wo sie auf keine Art ein Verbrechen ausfindig machen konnten, mußten ihre Untergebenen selbst eins begehen, um es hernach den Protestanten aufbürden zu können. So haben einige Katholiken zu Komorn auf Anstiften der Geistlichkeit einen Frosch an einen Krug geheftet, und es hernach selbst in der Komitats-Versammlung als etwas von den Reformirten gethanes angegeben. Aber auch diese Klagen waren unwirksam. Die Weisheit und Milde des Kayfers, der die Quelle solcher Klagen leicht entdeckte, befreyte die Protestanten von allen angedrohten Strafen. Desto grössere Hindernisse wurden aber nun den leztern entgegengesetzt, als sie von den ihnen ertheilten Freyheiten Gebrauch zu machen anfangen wollten. Diese Hindernisse erfuhren die Evangelischen vorzüglich bey den Untersuchungen über die zu erbauende Bethäuser und Schulen. Nach dem Inhalt des Toleranzpatents durften die Protestanten an jedem Ort, wo hundert Familien von ihrer Religion, die hinlängliche Mittel hatten, waren, Bethäuser, Prediger- und Schullehrer-Wohnungen errichten. Nun ist leicht einzusehen, welch eine reiche Quelle von Chikanen in der dieser

*) Eine dieser Vorstellungen, die des Bischofs von Stulweissenburg, die das non plus ultra aller Dumdreistigkeit und Frechheit ist, steht bey Schlözer. l. c. Heft 12. p. 441.

Erlaubniß beygefügten Bedingung, so natürlich sie an und für sich selbst ist, lag. Hundert Familien hiessen an manchen Orten nur solche, die eigene Häuser haben, und niemandem nichts schuldig sind. Jedoch obgleich 100., auch wohl 200 — 400 Familien an sehr vielen Orten leicht zu erweisen waren, und mit hinlänglichem Vermögen *) an die Landesstellen einberichtet wurden; so konnte doch keine Erlaubniß von ihnen erlangt werden. Erst wiederholte Bitten bey dem Monarchen selbst wurden erfordert, um diese Erlaubniß endlich zu bewirken. Vergebens gieng ihnen der Monarch selbst mit seinem erhabnen Beyspiel vor, indem er an seinem Theil das that, was er zu thun vermochte. So gab er dem Freyherrn Ladislaus von Pronay, einem Protestanten, Siz und Stimme in der königlichen Statthalterey zu Preßburg, erhob den Grafen Teleny zum Obergespan, und gab wiederholte Befehle, auf der Universität zu Pest protestantische Lehrer anzustellen. Aber nur wenige Obergespane waren es, die dem rühmlichen Beyspiel des Regenten nachzuahmen suchten, und die Gespanschafts-Aemter ohne Unterschied der Religion würdigen Männern zukommen liessen **). Auch in den

*) Ruhmvoll ist der Eifer, mit dem einige vermögliche Protestanten die ärmern Gemeinden unterstützten. So gab in Gölnitz, einem deutschen Bergflecken, ein protestantischer Einwohner 2000. Rheinische Gulden, mehrere aber 1000., 500. Rh. fl. zu Unterhaltung des Privat-Gottesdienstes. Ja als ein ganz unansehnlicher, kaum gut bürgerlich gekleideter Mann, befragt wurde, ob er etwas, und wie viel er geben wolle? So antwortete er: 1000. Rh. fl. gebe ich gleich her, und wenn es nöthig ist, noch mehr. S. Schlözer Heft 8. p. 503.

**) Unter diesen zeichneten sich die Obergespane der Ungvarer, Marmoroscher, Bereger, Thuroger und

Städten wurde es den Protestanten schwer gemacht, sich niederzulassen und Bürger werden zu können. Noch mehr aber wurden sie in Einrichtung von Schulen eingeschränkt. Es mag seyn, daß die protestantischen Schulen in Ungarn nicht die beßten waren *), aber sind denn die Normalschulen viel besser **)? Und doch mußten die Protestanten ihre Kinder in den Normal-Schulunterricht schicken, die Erlaubniß eigene Schulen zu errichten, zu der sie doch anfangs selbst nach dem Toleranzpatent (s. oben p. 48. N°. II.) Hofnung hatten, wurde ihnen schlechterdings versagt, ja sogar der an einigen Orten zur Errichtung protestantischer Schulen gesammelte Beytrag zum Behuf der Normalschulen weggenommen ***). Inzwischen hatten doch, dieses

Sohler Gespanschaften aus. S. Meusels historische Litteratur für das Jahr 1782. Th. II. p. 542.

*) Unter den protestantischen Schulen sind wohl die der Reformirten die schlechtesten. Dies gilt sowohl von den lateinischen, als deutschen und andern niedern Schulen. Die Ursache hievon ist wohl diese, weil die meisten reformierte Lehrer, auf den holländischen und schweizerischen Schulen studiren, die hinter den deutschen lutherischen Universitäten ein volles halbes Sæculum zurück sind. S. Schlözer Heft 1. p. 123.

**) Die Fehler der österreichischen Normalschulen sind in der freymüthigen Beurtheilung der österreichischen Normalschulen ꝛc. die 1783. in Berlin bey Nicolai herauskam, und einen Katholiken, der sich lange in Wien aufhielt, zum Verfasser hat, sehr gründlich gezeigt worden. Inzwischen gestehen jetzt aufgeklärte Katholiken diese Fehler selbst, und einer derselben versicherte mich in Wien, daß jetzt an einer Verbesserung dieser Mängel gearbeitet werde.

***) So hatten die Protestanten in den 13. Zipser Städten 10,000. fl. zusammen gebracht, und nun um die

ungünstigen Anscheins ungeachtet, in der Mitte des Jahrs 1783. nach und nach 20. Oerter eigene Kirchen erhalten *), einige derselben, besonders in der Zipser Gespanschaft, wurden sogar von Entrichtung der Stolargebühren an die katholische Geistlichkeit befreyt, und der Monarch selbst zeigte sich bey allen Gelegenheiten geneigt, den gerechten Beschwerden der Protestanten abzuhelfen. Im Jahr 1784. belief sich die Anzahl der neuen protestantischen Kirchen schon auf 54., wovon in der Oedenburger Gespanschaft eilf, in der Wieselburger vier u. s. w. waren, und davon die meisten eigene Pfarrer bekamen. Inzwischen waren die Protestanten immer noch vielen Bedrückungen von Seiten der Katholiken ausgesetzt. In einigen Gespanschaften, z. B. der Trentschiner, wurden diejenigen, welche zu ihrer Religion sich bekannt hatten, in Gefängnisse gesetzt, ihre Prediger noch immer mit dem beschimpfenden Namen Prädikanten in öffentlichen Schriften und Protokollen belegt, und hin und wieder auch mishandelt. Ja in Oedenburg hielt man sogar 1784. eine förmliche Inquisition über einige katholische Einwohner, die zuweilen das evangelische Bethaus besucht hatten, da doch jeder Katholik dies vormals ungehindert thun konnte **). Zwar schien ein neuer Schimmer

Erlaubniß gebeten, zu Neudorf eine hohe, und an andern Orten niedere Schulen errichten zu dörfen. Aber diese Erlaubniß wurde ihnen verweigert, und jene 10,000 fl. mußten sie in den Normalschulfond legen. S. Schlözer Heft 15. p. 381.

*) Gölnitz, Wogendrüssel und Schwedler waren die ersten Gemeinden, wo protestantische Pfarrer eingerichtet, und mit eigenen Lehrern versehen wurden. S. Schlözer l. c. p. 381.

**) Man war sogar unverschämt genug, sich hiebey auf

von Hofnung für die Protestanten aufzugehen, als Joseph 1785. den katholischen Bischöfen alle weltlichen Bedienungen nahm, indem dadurch eine der vornehmsten Quellen ihrer bisherigen Bedrückungen verstopft wurde *). Allein ob er gleich auch in dem folgenden Jahr befahl, daß auf die in dem Toleranzpatent bestimmte Anzahl von 100 Familien nicht mehr gesehen, sondern an jedem Ort, wo sich nur 600. Personen befänden, den Protestanten Privatübung ihrer Religion gestattet werden sollte; so wurden doch der Verbreitung derselben durch die Verordnung: Daß jeder Katholik, der seine Religion mit einer andern vertauschen würde, aus dem Land geschaft werden sollte; aufs neue Schranken gesetzt **). Der bald darauf erfolgte Türkenkrieg

einem, vom Joseph erhaltenen Befehl zu berufen. S. Polit. Journal 1784. p. 1150.

*) Da die Bischöfe bisher nicht nur bey der ungarischen Hofkanzley, sondern auch bey den Reichsgerichten mehrere Würden bekleideten, auch als Obergespane in alle politische und kirchliche Angelegenheiten von Ungarn den größten Einfluß hatten, so läßt sich leicht einsehen, wie leicht es ihnen dadurch auf der einen Seite wurde, die Protestanten zu drücken, und wie viel diese auf der andern durch obigen Befehl Josephs gewinnen mußten. S. Polit. Journal 1785. p. 962.

**) S. Pol. Journal 1786. p. 260. Bisher war der Uebergang von einer Religion zur andern noch erlaubt gewesen; nur mußten sich die Katholiken, die ehemals schon Protestanten gewesen, oder in ihrer Jugend zur katholischen Religion gezwungen worden waren, vorher bey ihren bisherigen Pfarrern melden, und sich sechs Wochen lang einem nochmaligen zwanglosen katholischen Religionsunterricht unterwerfen. Wie man übrigens mit ihnen hiebey verfahren sey, läßt sich schon aus dem Zeugniß schliessen, das einigen derselben, die nach erstandenem

hinderte den Monarchen, seine Augen ferner auf die kirchlichen Angelegenheiten Ungarns mit der Aufmerksamkeit zu richten, die er bisher darauf verwandt hatte. Doch erließ er noch im Jänner 1788. eine Verordnung, nach welcher an solchen Orten, wo entweder die Katholiken oder die Protestanten keine öffentliche Religionsübung haben, mit Uebereinkunft beyder Partheyen ein simultaneum eingeführt, und dadurch die Bande der wechselseitigen Duldung und Verträglichkeit immer fester geknüpft werden sollten *). Allein auch diese gutgemeinte Verordnung Josephs blieb, wie so viele andere, unbefolgt. Die Nation, über so viele Eingriffe desselben in ihre politische Freyheiten erbittert, verschmähte auch das wirklich Gute, blos weil es von Joseph kam; und so sahen sich die Protestanten am Ende seiner Regierung in einem Zustand, der nicht viel besser war, als der, worin sie sich bey seinem Regierungs-Antritt befunden hatten. So lange die ihnen ertheilten Vorrechte blos von der persönlichen Gnade des Monarchen abhiengen, konnten sie sich nie lange Dauer derselben gewiß versprechen, und die günstigsten Verordnungen Josephs dienten nur dazu, die Wiedersetzlichkeit der über ihn erbitterten Ungarn zu

sechs wöchentlichen Unterricht zu den Protestanten übergiengen, von den katholischen Mönchen ertheilt wurde, und ungefähr so lautete: Daß N. N. nach allerhöchster Verordnung sechs Wochen unterrichtet, aber als ein verruchter Bösewicht befunden worden, der weder katholisch, noch lutherisch, noch calvinisch, sondern ein förmlicher Atheist wäre. S. Schlözer l. c. Heft 29. p. 127.

*) S. Polit. Journal 1788. p. 350. Die Verordnung selbst ist mit der möglichsten Vorsicht abgefaßt, will bey diesem Geschäfte von beyden Seiten allen Zwang entfernt haben, und nur überreden, nicht befehlen.

vermehren. Nur auf einem Reichstag, unter Zuziehung der Stände, konnten ihre bisherige Freyheiten erst recht gesichert, und für die Zukunft dauerhaft gemacht werden. Wie glücklich dies unter Leopold II. zu Stande gebracht worden sey, wird nun etwas ausführlicher in der folgenden Periode gezeigt werden.

III. Periode.

Von Josephs Tode bis auf die neuesten Zeiten.

So war die Lage der Protestanten in Ungarn beschaffen, als Joseph II. starb. Ungeachtet der Erleichterungen, die dieser Monarch der gedrückten Parthey zu verschaffen suchte, war ihr Zustand immer noch unbestimmt, und seine günstige Verordnungen konnten ihr nur wenig nützen, weil sie grösstentheils nicht befolgt wurden. Erst nach seinem Tode fieng die Lage derselben durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände an sich zu verändern; der grösste Theil ihrer bisherigen Gegner sahe das unbillige, ungerechte und unpolitische ihres Betragens selbst ein; so daß auf dem bald nach dem Tode Josephs II. gehaltenen Reichstag die gute Sache der Protestanten, unterstützt von dem Monarchen selbst und dem grösten Theil der katholischen weltlichen Stände, siegte. Je unerwarteter diese merkwürdige Erscheinung war, desto mehr ist es der Mühe werth, den Ursachen nachzuspüren, die diese wichtige Veränderung vorbereiteten, und die bisherigen vergeblichen Wünsche der Protestanten zur glücklichen Erfüllung brachten.

Unter den Ursachen, welche die Verbesserung des Zustandes der Protestanten in Ungarn schon lange vorbereiteten, ist die ganz veränderte Denkungsart in Religionssachen, die seit der Regierung Josephs II. am österreichischen Hofe herrscht, eine der erheblichsten. So unaufgeklärt noch bey dem Anfang seiner Regierung der größte Theil, sowohl der ungarischen Geistlichkeit, als des Adels war, und so sehr auch das Interesse der erstern sich gegen die Verordnungen Josephs sträuben mußte, so fiel doch jetzt eines der größten Hindernisse weg, das sich bisher aller Verbesserung der Umstände der Protestanten entgegen gesetzt hatte. Es ist bekannt, daß bis auf die Zeiten Josephs an dem Hof zu Wien eine solche Denkungsart in Religionssachen herrschte, die den Protestanten eben nicht vortheilhaft war. Von Ferdinand II. bis auf Carl VI. *) saßen auf dem Kayserthron Männer, die sich durch strengen Eifer für das Pabstthum auszeichneten, und geleitet durch eben so blinde und noch herrschsüchtigere Führer, die Protestanten durch alle nur mögliche Mittel in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückzuführen suchten. Selbst Maria Theresia, deren Herzensgüte übrigens nicht zu verkennen ist, war von diesem Bekehrungseifer nicht frey, wie die unter ihrer Regierung häufig vorgefallene Religionsveränderungen sattsam beweisen. Bey solchen Regenten hatte die katholische Geistlichkeit in Ungarn gewonnenes Spiel. Sie durfte nur den Beichtvater des Hofs auf ihre

*) Joseph I. etwa ausgenommen; wiewohl seine Angriffe mehr gegen die Person des damaligen Pabsts, als gegen das Pabstthum selbst gerichtet waren, auch der Druck seiner evangelischen Unterthanen unter seiner Regierung nicht erleichtert wurde.

Seite bringen, der die Beeinträchtigung der Protestanten als Sache des Gewissens vorstellte, und sie konnte sich darauf verlassen, daß selbst ihre gewaltsamsten Schritte gebilliget werden, und die Klagen der Protestanten fruchtlos bleiben würden. Wie viel war nicht schon in dieser Rücksicht gewonnen, daß ein Monarch den Thron bestieg, der mit eigenen Augen sehen wollte *), der mit edlem

*) Diese Begierde Josephs II., alles mit eigenen Augen zu sehen und selbst zu entscheiden, hatte auf der andern Seite wiederum den Nachtheil, daß bey dem Mißtrauen, das er fast gegen alle seine Minister hegte, und bey der Hastigkeit, womit er seine Entschliessungen faßte, manche seiner Verordnungen durch andere nachfolgende wieder abgeändert werden mußten. Dieser Zug in dem Charakter Josephs entfaltete mir ein einsichtsvoller Gelehrter in Wien. Wenn Joseph, sagte er, von irgend einer neuen Einrichtung etwas gelesen, oder eine Einwendung gegen eine schon gangbare alte Einrichtung gehört hatte, so trug er die Sache einem Minister oder Rath, unter dessen Departement sie gehörte, vor, und bat sich seine Meynung darüber aus. Traf es sich nun, daß der Minister oder Rath in der Sache nicht sogleich beschlagen war, oder die Zweifel und Einwendungen Josephs nicht auf der Stelle heben konnte, so schöpfte dieser sogleich Mistrauen und vermuthete Unwissenheit oder Nebenabsichten. Meldete sich zu gleicher Zeit ein Aventurier, der sich anheischig machte, dies neue Projekt auszuführen, so übergab ihm Joseph sogleich die Leitung des Geschäfts, ohne lange zu untersuchen, ob er auch Kenntniß genug sowohl von der Sache selbst, als von den Localumständen habe. Dies hatte nicht nur die nachtheilige Folge, daß Geschäftsmänner, die der Kayser auf diese Art auf die Seite sezte, ihn öfters anlaufen liessen, auch ihm sogar Hindernisse in den Weg legten; sondern daß auch seine wohlthätigsten Verbesserungen deswegen mißlangen, weil die Ausführung derselben unfähigen Menschen anvertraut wurde.

Muth die Binde des Aberglaubens und der Bigotterie, die seine Vorfahrer gefesselt hatte, von seiner Stirne riß, und gleich frey von dem Einfluß verfolgender Priester und bigotter Minister das allgemeine Beßte seiner Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionsgesinnungen, zu befördern suchte? Da war kein Beichtvater, der seinen Brüdern mit seinem Ansehen und mit seinen Drohungen zu Hülfe kommen, kein Minister der ihm die Sache der Protestanten absichtlich in einem falschen Licht vorstellen konnte. Natürlicherweise mußte dies den Verfolgungsgeist der katholischen Geistlichkeit dämpfen, und sie in ihren Eingriffen in die Rechte der Protestanten schüchterner machen. Und obgleich das von Joseph erlassene Toleranzpatent noch einige Jahre zu frühe kam, auch die Evangelischen selbst mit demselben nicht ganz zufrieden seyn konnten, weil die Religionsfreyheit, die sie forderten, nicht auf der willkührlichen Gnade des Monarchen, sondern auf feyerlichen Verträgen und Grundgesetzen des Reichs beruhet; so war doch dadurch einmal der Grund gelegt, auf welchem einst bey zunehmender Aufklärung ein dauerhaftes Gebäude aufgeführt werden konnte.

Diese Aufklärung erfolgte auch bey dem bessern Theil der Nation stufenweise. Druck- und Preßfreyheit, die sich unter Josephs Regierung und durch seine Begünstigung in allen seinen Staaten, mehr oder weniger ausbreitete, fieng auch in Ungarn an, ihre wohlthätigen Wirkungen zu äussern. Die Menge von Schriften, die die Preßfreyheit hervorbrachte, und in denen freylich Licht und Finsterniß oft auf eine abentheurliche Art gemischt war, brachte wenigstens immer einige gute Ideen in Circulation, die bey wachsendem Lichte reife Früchte bringen

konn-

konnten. Auch wurde bey der erweiterten Censurfreyheit eine Menge protestantischer Bücher in dem katholischen Theil von Ungarn eingeführt, die das neu aufgegangene Licht verstärken, und demselben die rechte Richtung geben halfen *). Die Nacht der Vorurtheile und des Aberglaubens verschwand, und machte einem immer hellern Tage Plaz, der Uebermacht der Pfafferey wurden Schranken gesetzt, und die Grundsätze der Duldung und Bruderliebe verbreiteten sich immer allgemeiner. Grundsätze von der Art mußten den katholischen Ungarn ihre protestantischen Mitbürger in einem ganz andern Licht zeigen, als sie dieselbigen bisher zu betrachten gewohnt waren. Auch zeigte sich die Wirkung dieser Grundsätze auf dem letztern Reichstag, theils in der Vorstellung des katholischen Gömörer Comitats an Leopold II. wegen dem Toleranzedikt, theils in der Rede, welche der katholische Graf Aloys de Battya'n zur Vertheidigung des Religionsedikts

*) In dem ehemaligen Generalseminarium zu Preßburg, das jetzt wieder unter der Aufsicht des Cardinal Primas von Ungarn steht, sah ich unter andern guten protestantischen Büchern auch die Zollikoferischen Schriften. Ungeachtet die Zöglinge bey der getroffenen Veränderung wenigstens bis jetzt beträchtlich verloren haben, indem der Erzbischof durch eine ganz andere Einrichtung der Studien, als bisher war, dafür sorgt, daß das Licht nicht zu sehr eindringen könne; so herrscht doch unter denselben noch ziemlich der alte Geist. Auch haben sie noch immer die Freyheit, gute protestantische Bücher zu lesen. Ein Beyspiel des kleinen Geistes aber, der jetzt bey der Direktion des Seminariums herrscht, ist, daß die Studierzimmer, (das Seminarium ist in dem königlichen Schloß) die vorher prächtige Vergoldungen hatten, nun weiß übertuncht worden sind, damit die Zöglinge dadurch nicht in ihren Studien gestört würden.

vor den versammelten Ständen hielt, und die in ganz Ungarn ausserordentlichen Beyfall fand. In der erstern *) sagt der katholische Theil dieses Comitats: „Sie vereinigten sich um so williger mit den Bitten ihrer protestantischen Brüder, je lebhafter der Abscheu sey, womit sie sich jener dunkeln Zeiten erinnerten, da der Religion oft mit Menschenblut geopfert wurde. Die Bitte ihrer Mitbürger und Brüder stütze sich auf Friedensschlüsse, Verträge und königliche Urkunden, auf das Gesetz Christi und der Apostel, auf natürliches Recht und natürliche Billigkeit, und selbst auf Politik. Wenn die Friedensschlüsse und Verträge, worauf sich die Forderungen der Protestanten gründeten, nichts gelten sollten, so würde auch der katholische Theil nichts, was für ihn spräche, haben, und auch sein Schicksal würde blos vom Recht des stärkern abhangen. Es seye Vorsicht des Christenthums, daß die irrenden belehrt, keineswegs aber gebieterisch zur Wahrheit zurückgebracht werden sollen, indem der Glaube keine bewafnete Argumente kenne. Auch schon die Natur lehre, daß jedem frey stehen müsse, Gott so zu verehren, wie er es nach seinem Gewissen am Beßten finde. Jeder wähle seinen Weg, weil er ihm der beßte dünke, und daß er ihm der beßte dünke, das beruhe auf seiner Vernunft, der niemand entgegen handeln solle. Man solle also auch niemand zwingen, dagegen zu handeln. Endlich zeige die Geschichte der vorigen Zeiten, welch traurige Schicksale einen Staat treffen, der von Zwistigkeiten verschieden denkender Partheyen zerrüttet werde. Da nun die evangelischen Stände ihre Mitbürger, ihre Brüder,

*) S. Gött. hist. Magazin VIII. B. 4tes Stück. p. 783.

einerley Bluts und einerley Rechte mit ihnen wären; da ihre Religionsgrundsätze völlig mit dem Wohl des Staats harmonirten, und alles, Natur und Christenthum, Staatsrecht und Politik für die Erhaltung ihrer Rechte spräche; so bäten sie den Kayser, seine geäusserten Grundsätze als Reichsgesetze solennisiren zu lassen, über alle Schwierigkeiten sich hinwegzusetzen, und dem Menschen sein Menschheitsrecht und dem Bürger sein Bürgerrecht wieder zu geben. Welt und Nachwelt würde ihn darüber preisen, Gott im Himmel sein Wohlgefallen daran haben." Eben dieser Geist, herrscht auch in der Rede *), die der katholische Graf Aloys de Battyan zur Vertheidigung und Empfehlung des Religionsedikts in Gegenwart des Palatins und der Stände des Reichs hielt. Nachdem er gleich anfangs darüber geklagt, daß das Religionsgeschäfte die übrigen Verhandlungen des Reichstags so sehr aufgehalten, und so grosse Uneinigkeiten hervorgebracht habe, daß nichts anders übrig geblieben wäre, als die ganze Sache der Entscheidung des Königs, als höchsten Schiedrichters zu übergeben; zugleich aber auch versichert hatte, daß hier nicht von den innern Vorzügen irgend einer Religion, sondern blos von Menschen- und Bürgerrechten die Rede sey, die man seinen Brüdern, Freunden und Blutsverwandten nicht verweigern könne; so setzte er hinzu, es seye einmal bey dem Aufgang des Lichts, das auch den ungarischen Horizont zu erleuchten anfange, Zeit, sich durch ein gegenseitiges unauflösliches Band der Liebe mit jenen theuren Bürgern zu vereinigen, die bey so frohen Aussichten das Andenken an die vorigen Zeiten und an das

*) Sie steht lateinisch in Schlözers Staatsanzeigen Heft 61. p. 69.

erlittene Unrecht vertilgen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen zur Verehrung des Fürsten, Beschützung des Vaterlands und Aufrechthaltung ihrer Freyheiten verbinden würden; damit auf diese Art ganz Europa überzeugt würde, daß auch in Ungarn die alte Finsterniß zerstreut, und die ersten Stralen der aufgehenden Sonne hervorschimmern, und daß sie würdige Nachfolger des grossen Lehrers seyen, der seine Vorschriften mit gränzenloser Liebe gegen die Menschen versiegelt habe. Er könne also nicht begreifen, wie jemand, ohne den gerechten Verdacht eines Verräthers des Vaterlands auf sich zu laden, die feyerliche Annahme eines Gesetzes, das mit dem Geist der Religion Jesu und dem Wohl des Reichs so übereinstimmend seye, hindern, oder demselben wiedersprechen könne. Denn was könnte wohl die Geistlichkeit bey ihrem Wiederspruch für einen Zweck haben? Etwa diesen, ein altes vermeintliches Recht aufrecht zu erhalten? Aber was würde das vor ein Recht seyn, das mit dem Schaden eines dritten verbunden, und weder mit dem Wohl des Reichs, noch mit dem System von ganz Europa vereinbaret wäre? Was würde ferner das Ende eines solchen Wiederspruchs seyn? Dieses, daß dasjenige, was die Stände mit Genehmigung des Königs beschlossen hätten, des Wiederspruchs der Geistlichkeit ungeachtet, dennoch seine gesezliche Kraft erhalten würde. Und was für Folgen könnte man endlich daraus ziehen? Diese, daß Gesetze auch ohne Beystimmung eines ganzen Standes gegeben werden könnten, und daß derjenige Stand, der dem Wohl des Reichs so sehr entgegen wäre, als überflüssig in der Gesetzgebung betrachtet werden müsse. Dies müßte man also jetzt untersuchen, um nicht seines Zwecks zu verfehlen, und durch uns

zeitigen Eifer für die Religion den Tadel von ganz Europa auf sich zu laden. Wer sieht hier nicht, daß solche Grundsätze auf die Verbesserung der Umstände der Protestanten beträchtlichen Einfluß haben mußten!

Auch das Beyspiel der französischen Nationalversammlung, welche die Protestanten in Frankreich in ihre alten Rechte wieder einsetzte, scheint den Reichstag in Ungarn zu mildern Gesinnungen bewogen zu haben. Eben die Nation, die aus wildem Religionseifer ehmals tausende ihrer fleissigsten Bürger ihrer Religionsfreyheiten beraubte, aus ihrem Vaterland vertrieb, und dadurch den Grund zu dem Wohlstand mancher anderer Völker legte, ward endlich ihres alten Verfolgungsgeistes müde, sahe das ungerechte eines Wiederrufs des Edikts von Nantes und das entehrende einer Bartholomäus-Nacht ein, und gab ihren protestantischen Mitbürgern nicht nur ihre vorigen Rechte wieder zurück, sondern auch die Erlaubniß, ein Verzeichniß der Güter, die ihren Voreltern entrissen worden, der Nationalversammlung zu übergeben. Ein Dekret, das überall lauten Beyfall fand, so wie es wirklich auch eines der wohlthätigsten ist, das die Nationalversammlung je erlassen hat; das aber auf die Glieder des ungarischen Reichstags um so mehr Einfluß haben, und sie zur Nachahmung reizten mußte, je mehr der Geist der französischen Freyheitsliebe auch auf diesem Reichstag herrschte, und in mehreren Verhandlungen desselben sichtbar war *).

*) Dieser Geist zeigte sich besonders bey dem Anfang des Reichstags so stark, daß er ohne den Patriotismus der bessern Mitglieder und die Mäßigung und Standhaftigkeit Leopolds beynahe in französische Ungebundenheit ausgeartet wäre.

Am meisten aber trug die persönliche Denkungsart und Politik Leopolds dazu bey, den Protestanten den größten Theil ihrer alten Rechte wieder zu verschaffen. Schon die aufgeklärten Gesinnungen, die Leopold während seiner Regierung in Toscana zeigte, mußten die Evangelischen in Ungarn mit nicht geringen Hoffnungen beleben. Die Abstellung so vieler kirchlichen Mißbräuche, wodurch seine Regierung so merkwürdig wurde, und die um so verdienstlicher war, da sie selbst in Italien, und gleichsam vor den Augen des Pabsts unternommen wurde; die Einschränkung der usurpirten Rechte des Römischen Hofs in seine Staaten; der bedächtliche aber entschlossene Gang seiner Verordnungen; kurz alles verkündigte einen Monarchen, der weit entfernt, die Maßregeln der Intoleranz und Pfafferey zu begünstigen, vielmehr zur Unterdrückung derselben kräftig arbeiten würde *).

*) Die Wiedereinführung so manches alten Aberglaubens und Mißbrauchs, die Leopold bey dem Anfang seiner Regierung selbst in Wien gestattete, (ich sah z. B. mehrere Prozeßionen mit allen sonst üblichen Feyerlichkeiten, die von Joseph völlig abgeschaft waren) schien zwar von einer Aenderung in seinem Charakter zu zeugen; allein es ist gewiß, und sehr wohl unterrichtete Personen versicherten mich in Wien, daß Leopold hiebey temporisirt, und blos auf eine schickliche Gelegenheit, (die bey dem wahrscheinlich zu erwartenden Mißbrauch nicht sehr entfernt seyn konnte,) gewartet habe, um die den Bischöffen eingeräumten Vorrechte wieder nehmen, oder wenigstens durch nachfolgende Einschränkungen entkräften zu können. Den Beweis von dem letztern giebt die Verordnung, die er im vorigen Jahr wegen der bischöflichen Seminarien erlassen hat. Es ist bekannt, daß bereits 1790 die von Joseph errichteten Generalseminarien aufgehoben, und den Bischöffen und Klöster-

Aber unabhängig von diesen aufgeklärten Gesinnungen mußten schon die Umstände, unter welchen Leopold die Regierung von Ungarn antraf, ihm anrathen, die Forderungen der Protestanten zu be-

obern die Erlaubniß ertheilt wurde, ihre alten Seminarien wieder herzustellen. Um nun diese Erlaubniß so unschädlich als möglich zu machen, und nach und nach zu entkräften, gab Leopold im J. 1791. unter dem Vorwand, daß die bischöflichen Seminarien und Klöster nicht hinlänglich mit Lehrern versehen seyen, auch der theologische Unterricht zu sehr abgekürzt, und überhaupt nicht dem vorgeschriebenen Studienplan gemäß ertheilt werde, den Befehl, daß der theologische Unterricht nur in denjenigen Seminarien und Klöstern ertheilt werden solle, welche eben die Einrichtung und Anzahl von Lehrern besitzen, als die theologische Facultät einer Universität. Den Bischöffen und Klosteroberu stehe es zu, die Lehrer zu ernennen; jedoch sey die Confirmation der Hofstelle nöthig, und um diese zu erhalten, müsse sich jeder, der von einem Bischof zum Lehrer vorgeschlagen worden, bey dem Rector und den Professoren der Landes-Universität zur Prüfung nach Art der Concurse melden, und die Zeugniß hierüber dem Ansuchen um die Confirmation beylegen. Damit man auch um so mehr versichert seyn könne, daß wirklich gelehrte und fähige Männer sich mit der Bildung des jungen Clerus beschäftigen, so seye jeder neue Lehrer verbunden, binnen den zwey ersten Jahren seines angetretenen Lehramts die Doctorswürde auf einer Universität zu nehmen, und nach ausgestandener Prüfung eine Dissertation zu halten. Da endlich das Kirchenrecht nicht zur theologischen, sondern zur juridischen Facultät gehöre, so könne dasselbe in den Seminarien und Klöstern nicht gelehrt werden, sondern die Zöglinge seyen verbunden, wenn der vierjährige Unterricht in den Seminarien und Klöstern vollendet sey, noch ein halbes Jahr eine Universität zu besuchen, um das Kirchenrecht zu hören". Heißt das nicht mit der einen Hand geben, und mit der andern wieder nehmen?

günstigen. Noch war die Nation, ungeachtet Joseph noch vor seinem Tode in einem, den 28. Jän. 1790. erlassenen, Rescript alle seine bisherigen Verordnungen, diejenigen ausgenommen, welche die

Daß aber doch auch Leopold seine wahren Gesinnungen zuweilen ganz unverdeckt gezeigt habe, beweist eine Anecdote, die sich während meines Aufenthalts in Wien zugetragen hat. Zwey Mädchen, die Töchter des ehemaligen Kaufmann Claproths, der ein Protestant war, aber eine katholische, auch bereits verstorbene Frau hatte, sollten confirmirt werden. Claproth hatte, ungeachtet er bey seiner Verheurathung einen Revers ausgestellt, daß die Töchter katholisch erzogen werden sollten, sie dennoch nach dem Tode seiner Frau in der lutherischen Religion unterrichten lassen. Als nun die Zeit drr Confirmation herannahete, verlangten die Pfleger der Kinder, (denn der Vater war unterdessen auch gestorben) daß sie nach dem katholischen ritu gefirmt werden sollten. Allein die Mädchen erklärten ein für allemal, daß sie Protestantinnen wären und bleiben wollten. Auf die Klage der Pfleger bey dem Cardinal Migazzi schikte dieser einen Geistlichen ab, um sie in der katholischen Religion zu unterrichten, und eines bessern zu belehren. Aber dieser machte seine Sache so schlecht, (denn die Mädchen waren ihm an Kenntnißen überlegen) daß sie dadurch nur noch mehr in ihrer Ueberzeugung bestärkt wurden. Die Sache kam endlich vor den Kayser. Dieser entschied, daß wenn die Mädchen nach nochmaliger vorgenommener Belehrung dennoch bey der lutherischen Religion verbleiben wollten, man sie allerdings dabey lassen solle. Aber auch die wiederholte Belehrung war fruchtlos; die Mädchen blieben ihrer Ueberzeugung getreu, und folgen nun auch derselben ungestört. Diese Entscheidung Leopolds war um so merkwürdiger, da seit dem Edict Josephs von 1784. der Uebergang von der katholischen zur protestantischen Religion nicht leicht mehr gestattet, wenigstens äusserst erschwert wurde.

Toleranz, die Verhältniße der Unterthanen gegen ihre Grundherren und die Regulirung der Pfarreyen betrafen, wiederrufen hatte, keineswegs beruhigt; die Generalcongregationen, die vor dem Reichstag in den einzelnen Gespanschaften gehalten wurden, ertönten von wildem Geschrey der im Taumel der neuen Freyheit gar keine Grenzen mehr kennenden Edelleute; im Innern seiner übrigen Staaten glimmte das Feuer des Aufruhrs unter der Asche, war auch schon in einigen in volle Flammen ausgebrochen, indessen von aussen ein schon drey Jahre lang währender kostbarer und verderblicher Krieg wüthete, dessen Schauplaz ein anderer benachbarter Morarch auf eine andere Grenze des Reichs zu erweitern, und allgemeiner zu machen drohte. Selbst auf dem Reichstag zu Ofen hatte sich eine gefährliche Parthey formiert, die genährt von der Hoffnung eines fremden Beystands, der ihr, im Fall das Reich sich unabhängig machen sollte, versprochen war *), den neuen König von Ungarn durch Vorlegung einer entehrenden und verfassungswidrigen Wahlcapitulation zu einem Beherrscher von Schweden vor dem J. 1772. umzuschaffen, oder gar unter einen Ludwig XVI. von Frankreich (denn dem neuen König von Ungarn sollte sogar das Veto bey der Gesetzgebung genommen werden) zu erniedrigen suchte. Wie konnte aber Leopold diese mächtige Faction besser zertheilen und seine Anhänger verstärken, als wenn er die Protestanten in sein Interesse zog? Wie konnte er diesen beträchtlichen

*) Nach einer höchstwahrscheinlichen Sage, der wenigstens niemals gründlich widersprochen worden, waren im J. 1790, ungarische Deputirte in Berlin, denen auf den Fall der erfolgenden Unabhängigkeit des Reichs Unterstützung versprochen wurde.

Theil der Reichsstände sich mehr verbinden, und durch das Gefühl der Dankbarkeit mehr an sich ziehen, als wenn er sich zum Verfechter ihrer Freyheiten aufwarf.

Dieß waren einige der vornehmsten Ursachen, welche auf die glückliche Verbesserung der Lage der Protestanten in Ungarn Einfluß hatten. Und nun zur Geschichte selbst. Ungeachtet die katholische Geistlichkeit auf den Comitatsversammlungen *), die vor dem Reichstag vorhergiengen, sehr günstig für die Protestanten gesinnet zu seyn schien; ungeachtet sie die erste war, die ihnen anrieth, von dem Toleranz-Patent Josephs abzustehen, und ihre Rechte, den Verträgen und Friedensschlüßen gemäß, in ihrem ganzen Umfang zu behaupten; so zeigte sie doch auf dem Reichstag selbst ganz andere Gesinnungen. Der alte Haß schien aufs neue erwacht zu seyn, und die bisher wahrscheinlich nur zum Schein und in der Absicht, die Protestanten einzuschläfern, gezeigten duldenden Gesinnungen in die alte Intoleranz überzugehen. Dieser erneuerte Parthengeist äusserte sich gleich bey dem Anfang des Reichstags so gar in unbedeutenden Sachen. Ein katholischer Geistlicher klagte, daß die Pesther Gespanschaft drey Deputirte gesandt habe, worunter zwey Protestanten wären. Sogleich rief die geistliche Bank: Hört ihn, hört ihn! Aber als ihnen die Protestanten erwiederten, daß diese drey Deputirten doch nur so viel Stimmrecht hätten, als zwey Abgeordnete anderer

*) Auf diesen Versammlungen werden die Deputirten zum Reichstag (jedes Comite schickt deren zwey) erwählt, und ihre Instructionen ausgearbeitet, die sie hernach beschwören müssen. Diese sind ihnen daher so heilig, daß sie von dem Sinn derselben nicht abweichen und nur der Mehrheit der Stimmen nachgeben.

Gespanschaften; als sogar ein katholischer Herr, der Graf Tekete erklärt hatte, auf diese Art müßten auch diejenigen katholischen Geistlichen heraustreten, die nur Titularcanonici wären, und nicht blos gegen die Observanz, sondern selbst gegen das geschriebene Gesez hier säßen, so wurden sie beschämt, und mußten sich zufrieden geben *). Weit stärker und anhaltender war aber ihr Widerstand, als die Forderungen der Protestanten auf dem Reichstag zur Sprache kamen. Diese betrafen nichts geringeres, als die Wiederherstellung aller der Rechte und Freyheiten, die ihnen nach den feyerlichsten Verträgen, Friedensschlüßen und Verordnungen der Könige, besonders nach den Friedensschlüßen von Wien und Linz gebührten; also völlige Gleichheit und Unabhängigkeit von der katholischen Religion. Vermöge dieser Gleichheit sollte es allen Einwohnern des Reichs erlaubt seyn, sich zu einer Religion, welche sie wollten, zu bekennen, auch nach ihrer Ueberzeugung von der einen zur andern übergehen; keine Religionsparthey sollte von den Geistlichen der andern abhangen, Stolgebühren und andere dergleichen Abgaben an fremde Geistliche gänzlich aufhören. Die Protestanten sollten ganz allein die Direction ihres Schul- und Kirchenwesens haben, so wie zur Bekleidung aller Aemter fähig seyn. Der Eid bey den Heiligen sollte ihnen erlassen werden; und damit nie wieder eine Religionsparthey die andere drucken könne, so sollten bey allen hohen und niedern Dicasterien nie weniger als ein Drittheil von der andern, die Präsidenten aber von beyden Partheyen seyn. Wer endlich diese Gesetze übertreten würde, sollte mit eben der Strafe, wie Landesverräther oder des Hochverraths schuldig,

*) S. Schlözers St. A. Heft 56. p. 459.

angesehen werden". So gerecht und billig diese Forderungen der Protestanten waren, so groß, wenigstens anfangs, die Hofnung war, daß der Geist der Liebe und Duldung *) alle Hindernisse überstiegen würde, so vortheilhaft die Instruktionen der Deputirten für die Rechte der Protestanten lauteten, so vortreflich endlich der Plan war, der eine vom Reichstag angeordnete gemischte Deputation **), in der auch von Seiten der katholischen Geistlichkeit etliche Bischöfe und mehrere Prälaten waren, in dieser Absicht entworfen hatte; so wurden doch alle diese schmeichelhaften Hofnungen durch den mächtigen Einfluß dieser Geistlichkeit vereitelt †). Vergebens wurde in den verschiedenen Diplomsentwürfen ††) jedesmal der Protestanten mit dem Beysatz

*) Für die reformirten Mitglieder des Reichstags durfte z. B. öffentlicher Gottesdienst selbst in dem Pallast der Reichsstände gehalten werden. S. Schlözer l. c. Heft 58. p. 191.

**) Nämlich aus Mitgliedern der ersten und zweyten Tafel, oder (nach der englischen Staatsverfassung) des Ober- und Unterhauses.

†) Die ungarische Geistlichkeit macht einen besondern Stand aus, und sitzt an beyden Tafeln. An der Magnaten-Tafel die zwey Erzbischöfe, fünfzehn bis sechszehn Diözesanbischöfe und alle Titularbischöfe, in allem gegen fünfzig; an der untern Tafel von jedem Kapitel wenigstens zwey Deputirte, Aebte und Prälaten, wiederum an der Zahl gegen sechszig. Da nun auf diese Art die Geistlichkeit über hundert Stimmen auf dem Reichstag hat, auch die Bisthümer und Prälaturen sehr reich sind, und sich also durch ihr Geld noch manche Stimmen machen können, so wird man sich nicht mehr über den mächtigen Einfluß derselben auf die Verhandlungen des Reichstags wundern.

††) Das Diploma Inaugurale sowohl, als die Articuli

gedacht; daß ihre Sache nach den Friedensschlüssen von Wien und Linz ausgemacht werden sollte; vergebens wurde ein sogenannter Articulus ante coronationem zu Gunsten derselben verfaßt; vergebens nahm sich selbst der Judex curiæ *), nachdem die eifrigsten Vertheidiger der Protestanten die Grafen Stetsengi, Heller, Staray, Fekete gänzlich geschwiegen hatten, nebst andern katholischen Gliedern des Reichstags der Evangelischen mit Eifer und Ernst an. Wenn diese sich auf Verträge und Friedensschlüsse beriefen, und darauf bestanden, daß ihnen unbedingt alle ihre Rechte eingeräumt werden müßten; so behauptete die Geistlichkeit, daß Religionssachen allein von der Gnade des Königs abhängen. Unter diesen Gegnern der Protestanten zeichnete sich besonders der Graf Esterhasy **), Bischof von Erlau, aus. Nicht zufrieden, sich auf dem Reichstag selbst als einer der unversöhnlichsten Feinde derselben gezeigt zu haben, forderte er noch während desselben in einem, den 20. Juli. 1790. erlassenen Befehl ***), die Geistlichkeit seiner Diözes auf, die Beeinträchtigungen, die sie schon vor langer Zeit her von den Protestanten erlitten hätten, in eigenen, bald und in der Stille zu haltenden,

ante coronationem sind eine Art von Wahlkapitulation, welche die ungarischen Stände ihrem König vorzulegen pflegen, und dieser vor der Krönung annehmen und unterschreiben muß.

*) Präsident der Magnatentafel, weil damals noch kein Palatin gemacht war. Diese Würde bekleidete der Graf Zichy, ein eifriger Anhänger des Hofs.

**) Die Familie Esterhasy ist eine der reichsten und mächtigsten in Ungarn.

***) In Schlözers Staats-Anzeigen Heft 66. steht dieser Befehl im ungarischen Latein.

Versammlungen aufzusetzen, und ihm als Beschwerden, im Namen des ganzen Distrikts, zu übersenden. So unwahrscheinlich diese Klagen immer seyn mochten, indem Beeinträchtigungen der herrschenden Religion von einer gedrückten Parthey nicht wohl zu erwarten sind, so konnten sie doch dazu dienen, den einmal wieder die Protestanten erregten Haß zu vermehren. Auch die Deputirten des Königreichs Croatien protestirten wieder alles, was zu Gunsten der Protestanten beschlossen werden würde *). Lange stritt man darüber, ob diese Protestation angenommen werden sollte? Doch zuletzt wurde sie angenommen und beschlossen, daß die Protestanten nomine communi in Croatien die Rechte nicht geniessen sollten, die sie in Ungarn geniessen. Allein wenn protestantische Familien Ansprüche auf Besitzungen in Croatien hätten, so sollten sie befugt seyn, sie zu vindiciren und demnächst in Besitz nehmen zu lassen. Wenn ein Protestant eine katholische Kroatin heurathen würde, so sollte er ihre Güter nomine uxorio besitzen können. Und endlich sollte den daselbst wohnenden Protestanten eine Freystadt belassen werden."

Nicht so konnte man sich auf dem Reichstag

*) Die Croatische Geistlichkeit benutzte die Unruhe, die auf dem Landtag zu Agram 1790. herrschte, (indem Advokaten, Geistliche und Studenten durcheinander schrien) so gut, daß den Deputirten der Croatischen Nation auf dem ungarischen Reichstag obige intolerante Instruktion gegeben wurde. Dieser Schritt mißfiel aber vielen so sehr, daß sie unter den Augen des Bischofs zu Agram die oben angeführte Vorstellung des Gömörer Comitats (s. oben p. 65. 66.) mit der Aufschrift: Sani judicii cives Zagrabienses reimprimi curarunt 1791. wieder auflegen liessen. S. Polit. Journal 1791. p. 495—96.

über die Rechte der ungarischen Protestanten vereinigen. Jedes Vorrecht, das ihnen eingeräumt werden sollte, wurde von der katholischen Geistlichkeit sogleich bestritten, der Plan der gemischten Deputation verworfen, so, daß endlich die ganze Sache, über die man ihrer Protestation wegen zu keinem Schluß kommen konnte, der Entscheidung des neuen Königs übergeben werden mußte. Ein Schritt, der für die Protestanten um so gefährlicher hätte werden können, je mehr die meisten ihrer bisherigen Drangsalen blos von solchen königlichen Verordnungen herrührten. Ueberdies sind königliche Verordnungen nach der Staatsverfassung von Ungarn noch keine Reichsgesetze. Die Religionsfreyheit der Protestanten war also auch bey der günstigsten Entscheidung des Königs noch keineswegs gesichert, so lange nicht diese Entscheidung durch Einwilligung der auf dem Reichstag versammelten Stände zum Reichsgesetz erhoben wurde. Denn wie leicht kann ein Regent das, was er aus Gnaden giebt, wieder zurücknehmen, oder ein Nachfolger die Verordnungen seines Vorfahrers wiederrufen! Betrachtungen von der Art hätten die Gemüther der Protestanten mit den traurigsten Besorgnissen erfüllen müssen, wenn sie ihr Schicksal in andern, als den Händen Leopolds, gesehen hätten. Allein Leopold der weise, der gerechte, der Menschenfreund hatte hier zu entscheiden, und er that dies nicht nur auf eine, seiner bisherigen Denkungsart gemässe Weise*), sondern er wollte auch, daß seine Verordnung noch während des Reichstags zum feyerlichen Gesetz des

*) Man versicherte mich in Ungarn, daß Leopold den dasigen Protestanten alle ihre Forderungen völlig zugestanden hätte, wenn er nicht auf die damaligen Zeitumstände eine weise Rücksicht hätte nehmen müssen.

Reichs gemacht werden sollte. Er, der schon vorher in einem, den 21. Oct 1790. an die Stände erlassenen Rescript sich erklärt hatte, daß er die Religionsfreyheit der Protestanten nach dem Sinn der Friedensschlüsse von Wien und Linz auseinander gesetzt haben wolle, ließ sich durch alle Kabalen und Kunstgriffe, die durch die katholische Clerisey an seinem Hof gespielt wurden, nicht abhalten, auch hier so zu handeln, wie es die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit, denen er bisher zu folgen gewohnt war, erforderten. Dieser Geist der Billigkeit und Gerechtigkeit ist es, wodurch sich das Religionsedikt auszeichnet, das er den 7. Nov. 1790. zur Entscheidung der bisherigen Streitigkeiten erließ, und das folgendermassen lautet *):

Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

In der gnädigen Antwort, die wir unter dem 21. vorigen Monats auf die unterthänige Vorstellung unserer getreuen Stände ertheilt haben, hatten wir ihnen versprochen, daß wir die uns von Zeit zu Zeit, theils von Seiten der Römischkatholischen, theils von Seiten der Evangelischen sowohl von der Augsburgischen als Helvetischen Confession, eingereichten Bemerkungen und Vorschläge umständlich uns vortragen lassen, und dann besorgt seyn würden,

*) Es ist hier nach dem lateinischen Original, das in dem dritten Stück des achten Bandes des Gött. hist. Magazins steht, so gut, als es beym ungarischen Latein möglich war, übersetzt; jedoch sind die allzulangen Perioden in mehrere kleinere zertheilt worden.

den, daß die Religionsangelegenheiten nach den Grundlagen der Friedensschlüsse von Wien und Linz durch ein besonderes Gesetz zur gerechten und völligen Zufriedenheit beyder Theile entschieden werden sollten. Nachdem wir nun diesem unserm Versprechen zu Folge nicht nur die uns überschickten Projekte eines hierüber zu verfassenden Artikels, die von den Kreisen diesseits und jenseits der Theis, und diesseits und jenseits der Donau *) auch von einer gemischten Reichsdeputation gemacht worden, sondern auch oben gemeldte von beyden Seiten eingereichte Bemerkungen in diejenige reife Ueberlegung gezogen haben, welche die Wichtigkeit der Sache selbst, auch eine auf ewige Zeiten daurende und hierdurch vorzüglich zu bewirkende Vereinigung der Gemüther unter der uns so theuren ungarischen Nation, und das allein hievon zu erwartende Wohl des Reichs von uns forderten, so haben wir unsere Willensmeynung unsern getreuen Ständen durch folgendes zu erklären für gut gefunden: Wir halten nemlich:

1.) für billig, daß das Religionswesen innerhalb des Königreichs Ungarn **) auf den Fuß, welchen die Gesetze von 1608. und 1647. bestimmen, wieder gesetzt, und mithin der Inhalt des Wienerfriedensschlusses, des 1sten der Artikel vor der Krönung

*) Bekanntlich ist Ungarn nach den vier Dikasterien in vier grosse Kreise und zwey und fünfzig Gespanschaften getheilt.

**) Ungarn wird hier in der eingeschränktern Bedeutung genommen, nach welcher es blos das eigentliche Ungarn, ohne die ihm einverleibte Königreiche Slavonien, Dalmatien und Croatien begreift, denn auf diese letztern erstreckte sich das Religionsedikt nicht. S. unten p. 97. No. 14.

von 1608., der zu einem Reichsgesetz erhoben, auch der Inhalt des Linzer Friedens, der dem 5ten Artikel des 1647. gehaltenen Landtags einverleibt worden, zur Grundlage einer auf immer wiederhergestellten freyen Religionsübung der evangelischen Bewohner von Ungarn beyder Confessionen angenommen und erneuert wurde. Wir verordnen daher, daß ohne Rücksicht auf die nachher erfolgte Bestimmungen, Artikel, Verordnungen und Erklärungen, die zum Nachtheil obiger Artikel erlassen worden *), von jetzt auf alle Zeiten sowohl den Baronen, Magnaten und Edelleuten, als auch den freyen Städten, überhaupt allen Ständen sowohl auf ihren als den Gütern des Fiskus, auch den kleinen Städten und Marktflecken überall freye Uebung ihrer Religion mit freyem Gebrauch der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Kirchhöfe auch freyen Begräbnissen gestattet, und keiner, wer er auch immer seyn möge, in der Uebung dieser Religion unter irgend einem Vorwand und auf irgend eine Art, entweder von uns oder von irgend einem andern Grundherren, gestört und gehindert werde. Auch sollen die Landleute, sie mögen sich in kleinern Städten oder Marktflecken, auf den Gütern des Fiskus oder anderer Grundherren aufhalten, um des Friedens und der Ruhe des Reichs willen, in dem freyen Gebrauch der Religion auf ähnliche Art weder von uns und

*) Bisher hatten die Katholiken behauptet, daß die ältern für die Protestanten günstigen Gesetze durch spätere Verordnungen aufgehoben worden seyen, die letztern aber hatten dagegen erwiedert, daß die Verträge, worauf sich ihre Freyheiten gründeten, nur durch freye Einwilligung beyder Theile aufgehoben werden könnten, welches aber hier nicht der Fall wäre, indem sie wieder die neueren Landtagsgesetze beständig protestirt hätten.

unsern Ministern, noch von ihren Grundherren auf irgend eine Art und unter irgend einem Vorwand gestört und gehindert werden *).

2.) Zu mehrerer Bestärkung der auf diese Art bestimmten freyen Religionsübung müssen wir ferner erklären, daß jetzt nirgends mehr privat- sondern überall öffentliche Religionsübung seye, und der Unterschied zwischen öffentlicher und privat-Religionsübung völlig aufhöre **). Es ist also den Evangelischen erlaubt, auf die unten bestimmte Weise in Zukunft auch an denjenigen Orten, welche bisher für Filiale gehalten worden sind, und überall, wo sie es für nöthig finden werden, Pfarrer anzustellen, Kirchen mit und ohne Thürme, Pfarreyen und Schulen ohne weitere Anfrage zu errichten und die schadhaft gewordenen Gebäude wieder herzustellen, wie es bisher an den Orten, wo sie freye Religionsübung hatten, üblich war. Doch muß hiebey die Vorsicht gebraucht werden, daß, da die Erhaltung des beysteurenden Volks die vorzüglichste Sorge der öffentlichen Staatsaufsicht ausmacht, in den Oertern, wo forthin mit der Einführung der freyen Religionsübung eine neue Kirche oder ein neues Bethaus zu errichten, oder ein Prediger anzustellen wäre, vorher die nöthigen Kosten, die Vermögenskräfte des beysteurenden Volks, auch die zur Unterhaltung einer öffentlichen Religionsübung erforderliche Anzahl der Seelen und wirklich ansässigen Familien vermittelst einer gemischten, durch das Comitat, in welchem ein solcher Ort liegt, abzuschickenden Des-

*) S. oben p. 21. und 24. No. 1. 2.

**) Erst 1681. wurde der Unterschied zwischen öffentlicher und privat-Uebung der Religion eingeführt, da vorher überall freye Religionsübung für die Protestanten Statt fand.

putation, ohne Einfluß der katholischen Geistlichkeit jedoch mit Zuziehung des Grundherrn, untersucht und an das Comitat berichtet werden. Findet sich dann, nach hierüber erhaltenen Zeugnissen, daß solche Gemeinden die zur öffentlichen Religionsübung nöthige Anzahl von Seelen und hinlängliches Vermögen besitzen, so ist der Grundherr blos gehalten, die für die Kirche, Pfarr- und Schulhäuser nöthigen Grundstücke sowohl in als auffer dem Orte *) anzuweisen; die katholischen Gemeinden aber sind keineswegs verbunden, zur Errichtung und Datirung solcher Kirchen und Schulen irgend einige Kosten beyzutragen, oder Hand- und Pferdfrohnen dabey zu leisten. Eben dies ist auch von den evangelischen Grundherren und Gemeinden in Absicht auf die neu zu errichtenden katholische Kirchen und Pfarreyen zu beobachten, so wie durch diese ganze Verordnung das Recht der evangelischen Edelleute und Grundherren in Rücksicht auf die Einführung der öffentlichen Religionsübung auch die Errichtung und Wiederherstellung der Kirchen und Pfarrhäuser ein für allemal unbeschränkt bleiben soll.

3.) Zu Folge der den Evangelischen zustehenden, freyen Religionsübung sollen diese, sie mögen Handwerksleute oder von sonst irgend einem Stande seyn, ohne Rücksicht auf die Privilegien der Zünfte, (non ettentis privilegiis cœhalibus **) unter keinem

*) Fundum intravillanum vel cespitalem.

**) Privilegia cœhalia sind die Privilegien der Zünfte, Gilden und Brüderschaften, die sich in Ungarn sowohl als in andern katholischen Ländern eine jede bey ihrer Fahne (z. B. wenn Prozessionen sind) einfinden müssen, wovon aber hier die protestantischen Handwerksleute ausdrücklich und ohne die bey Gilden darauf gesetzten Strafen beförchten zu dörfen, befreyt werden. S. Walchs

Titel und keinen Strafen mehr angehalten werden, den Prozessionen oder der Messe, oder andern, ihrer Religion zuwiederlaufenden, Ceremonien beyzuwohnen, so wie sie keine Beyträge von irgend einer Art (Datias) unter diesem Vorwand mehr zu erlegen haben.

4.) Die Evangelischen beyder Confessionen sollen in Sachen, die das Religionswesen betreffen, allein unter Vorstehern von ihrer Confession stehen. Da ber mittlerer Zeit im Namen der Theiser Superintendenten und der Aeltesten derselben verschiedene Vorstellungen, theils über die, der Geistlichkeit dieser Confession allein gebührende, Entscheidung in Sachen der Religion, theils über den, von den weltlichen Vorstehern verlangten, grössern Einfluß in solche Geschäfte, die bisher nur von Geistlichen und besonders Professoren dieser Confession behandelt wurden*), eingereicht worden sind; wir aber aufrichtig

neueste Religionsgeschichte VII. Theil p. 35. Da die Protestanten schon durch alte Privilegien hievon befreyt waren, so machte man entweder ganz neue Zunftgesetze, oder beschwerte die alten mit neuen Clauseln, blos um sie zur Theilnehmung an katholischen Ceremonien zwingen, oder im Weigerungsfall mit harten Geldstrafen, oder gar mit Suspension des Handwerks, wieder sie verfahren zu können. Uebrigens wurde dieser Unfug schon unter Maria Theresia abgestellt. S. oben p. 43. No. V.

*) Dies ist der Punkt, der den Evangelischen mit Recht so viele Vorwürfe zuzog, und auch nach erlangter Religionsfreyheit ihrer guten Sache einen grossen Stoß gab. Kaum hatte sich nämlich die erste günstige Hofnung zur Wiedererlangung ihrer alten Rechte gezeigt, so fiengen sie selbst unter einander über die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen zu streiten an. Besonders wollten sich die Weltlichen vom Adel eine weit grössere Gewalt hiebey anmassen, als ihnen nach dem protestantischen und vor-

wünschen, der Religionsfreyheit unbeschadet sowohl in Bestimmung der Gleichheit obiger Herrschaft, als auch in den übrigen Theilen der Disciplin, eine solche Ordnung festgesetzt zu sehen, die nach der einstimmigen Meynung sowohl der Weltlichen als Geistlichen dieser Religion für die schicklichste gehalten werden wird; so werden wir sie vermöge der uns gebührenden höchsten Oberaufsicht weiter darüber vernehmen, und zugleich dafür sorgen, daß in dieser Sache eine feste, den Grundsätzen ihrer Religion angemessene, Einrichtung getroffen werde. Jedoch verordnen wir inzwischen, daß die von den Synoden beyder Confessionen auf eine rechtmäßige Art gemachte oder noch zu machende Kirchengesetze weder durch Befehle der Dikasterien, noch durch königliche Verordnungen abgeändert werden können. Mithin soll es den Evangelischen frey stehen, nicht nur Consistorien zu errichten, sondern auch allgemeine oder National-Synoden an demjenigen Ort, den sie selbst zu erwählen haben, zusammen zu berufen; mit der Einschränkung jedoch, daß sie verbunden seyen, nicht nur uns vorläufige Nachricht von einer solchen allgemeinen Zusammenberufung der vier Superintendenzen*) zu einer Synode zu geben, sondern auch, wenn wir es für gut finden sollten, einen

züglich nach dem reformirten Kirchenrecht gebührte. Der Streit hierüber wurde auch nach dem Religionsedikt noch mit grosser Hitze fortgeführt, bis er endlich auf der im Jahr 1791. gehaltenen Synode geendigt wurde.

*) Die protestantische Geistlichkeit in Ungarn von beyden Confessionen stehet unter vier Superintendenten, die aber auf dem Lande wohnen, um die in grossen Städten, wo eine Menge der hohen katholischen Geistlichkeit sich befindet, allzu invidiöse Feyerlichkeit der Ordinationen zu vermeiden.

königlichen Commissar, ohne Unterschied der Religion, nicht sowohl in der Gestalt eines Direktors oder Präsidenten, als vielmehr eines Aufsehers zuzulassen, so wie auch die auf diese Art verfaßte Gesetze und Statuten nicht eher, als bis sie die höchste königliche Genehmigung erhalten haben, ihre gesetzliche Kraft bekommen sollen. Alles dieses übrigens den Rechten unserer höchsten Oberaufsicht unbeschadet, auch den übrigen Rechten unbeschadet, die uns als dem höchsten Oberhaupt beyder evangelischen Kirchen in geistlichen Sachen gebühren, und die wir zu keiner Zeit und auf keinerley Art beeinträchtigen zu lassen gesonnen sind.

5.) Die Evangelischen von beyden Confessionen sollen in Zukunft beständig die Freyheit haben, nicht nur ihre alten Trivial- Grammatikal- auch hohe Schulen in ihrem bisherigen Gang zu erhalten, sondern auch, wenn und wo sie es für nöthig finden sollten, neue, (doch was hohe Schulen betrift nach vorher eingeholter königlicher Erlaubniß) zu errichten. Auch sollen sie befugt seyn, in solchen Schulen Lehrer, Professoren, Rectoren und Subrectoren anzustellen und zu entlassen, ihre Anzahl zu mehren und zu mindern, und für alle und jede derselben sowohl Local- als allgemeine und höhere Direktoren und Curatoren aus der Mitte ihrer Religionsverwandten zu erwählen, auch die Art, Vorschrift und Ordnung, nach welcher sowohl gelehrt als gelernt werden soll, (doch unserer höchsten königlichen Oberaufsicht auch über diese Schulen unbeschadet) festzusetzen *). Ueberdies soll es den Studierenden

*) An den meisten Orten wurden ehmals den Evangelischen ihre Schulen genommen, und an andern der Unterricht blos auf die Grammatik eingeschränkt. Auch die Verordnung Josephs II., nach welcher die prote-

von diesen Confessionen erlaubt seyn, nicht nur ihre Gutthäter um eine Geldunterstützung zu ihren

stantischen Schulen der Direktion des königlichen Schuldirektors und Inspektors der Nationalschulen unterworfen wurden, hatte die nachtheiligsten Folgen. Denn ausserdem, daß die Protestanten dadurch gewissermassen der Oberaufsicht über ihre Schulen und des Patronatrechts beraubt wurden, so wurde in diesen Nationalschulen der Unterricht nach der berüchtigten österreichischen Normalmethode, die blos auf das Gedächtniß, keineswegs aber auf die Bildung des Verstandes dringt, ertheilt, der Religionsunterricht aber blos in ausserordentlichen Stunden, die gemeiniglich von den Kindern ungern und nachläßig besucht werden, vorgenommen; ja nicht selten riessen ihn die Katholiken ausschließlich an sich. Auf diese Art wurde die Verordnung Josephs, die ursprünglich und nach ihrem eigentlichen Zweck blos auf Einförmigkeit in der Lehrart gieng, (Einförmigkeit, eine Lieblingsidee Josephs, deren Verfolgung und Ausführung aber überall unglücklich ausfiel!) für die Protestanten eine äusserst drückende Last. Auch in Wien zeigen sich noch jetzt für die Evangelischen die schlimmen Wirkungen derselben. Vor dem Toleranzedikt waren schon bey der Schwedischen und Dänischen Gesandtschaftskapelle Schulen. Nach einer Verordnung Josephs mußten aber die protestantischen Kinder zugleich in die katholischen Normalschulen geschickt werden. Ob nun gleich die ausdrückliche Bedingung beygefügt wurde, daß sie von dem Religionsunterricht in den Normalschulen frey seyn sollten, so wurden sie doch nach und nach zu demselben gezogen. Dadurch macht man sie aber nicht nur mit katholischen Ideen vertraut, sondern man sucht sie auch in diesem Unterricht durch alle nur mögliche Mittel, bald durch Schmeicheleyen, bald durch reizende Versprechungen, zum Abfall zu bewegen. Dies erzählte mir ein angesehener Gelehrter in Wien, und versicherte mich zugleich, daß der Geist der Proselytenmacherey sich in Wien seit Josephs Tod unter Begünstigung der ihr Haupt hoch em-

Studien, ohne etwas dabey beförchten zu dörfen, anzugehen, sondern auch ungehindert auswärtige

vorhebenden Geistlichkeit wieder sehr stark rege, indessen der Eifer der Protestanten für die Erhaltung ihrer Religion immer mehr erkalte. Die Summe der Contribuenten nimmt alle Jahre ab, und die lutherische Kirche hat seit dem Toleranzedikt nur zwey neue Mitglieder erhalten. Zwar hatte Leopold alle bisherigen Toleranzedikte auf das neue bestätiget, aber dem ungeachtet ist die Macht der im Verborgenen wirkenden hohen katholischen Geistlichkeit immer noch groß. Auch wendet sie alle Künste der jesuitischen Sophisterey an, um die den Protestanten günstigen Verordnungen zu entkräften. Nur ein einziges Beyspiel! Von allen hier jährlich in der lutherischen Kirche getrauten sind drey viertel vermischte Ehen. Nun sollten zwar der Ordnung gemäß die Kinder solcher Ehen die Religion des Geschlechts annehmen. Allein die katholische Geistlichkeit sagt: Dies seye keine positive Verordnung, sondern eine blosse Vergünstigung, von einer Vergünstigung aber könne man Gebrauch machen oder nicht. Auch legt sie den protestantischen Geistlichen überall Fallen. Sie schickt z. B. eine Hebamme an einen derselben mit der Bitte: ein neugebohrnes Kind eines protestantischen Vaters oder einer protestantischen Mutter zu taufen. Untersucht nun der Prediger nicht auf das genaueste, ob sich die Sache wirklich so verhalte, so kann er sich leicht Verdrüßlichkeiten zuziehen. So taufte vor einiger Zeit der zweyte lutherische Prediger Schmid unwissend ein katholisches Kind, und sogleich ertönten tausend Stimmen von Vorwürfen über Eingriffe in die Gerechtsamen der Katholiken, und Schmid hatte lange einen harten Staud. Zudem kommt noch, daß die Lutheraner in den österreichischen deutschen Erblanden selbst über ihre Kirchenverfassung uneins sind. Als nämlich Joseph die Toleranz einführte, so wurde jeder Gemeinde und ihrem Prediger freygelassen, ihren Gottesdienst nach ihren eignen Einsichten einzurichten. Erst nach einigen Jahren fiel es dem Kayser ein, in

Universitäten zu beziehen, und daselbst die ihnen zukommenden Stipendien zu genießen*). Endlich soll den Evangelischen gestattet werden, ihre symbolischen, theologischen auch Erbauungsbücher unter der Aufsicht eigener, von ihnen zu verordnenden und der königlichen Statthalterey namentlich anzuzeigenden, Censoren von ihrer Confession frey drucken zu lassen **), jedoch unter der Bedingung, daß diesen

Wien ein eigenes lutherisches Consistorium zu errichten. Dieses wollte mehrere Gleichförmigkeit in den ritibus und der Liturgie einführen, wogegen sich aber mehrere Geistlichen heftig wiedersetzten. Der Streit selbst machte wegen der Heftigkeit, womit er geführt wurde, grosses Aufsehen, und auf manche Katholiken einen für die Protestanten eben nicht vortheilhaften Eindruck. Uebrigens belauft sich jetzt die Summe aller Protestanten in den deutschen Erblanden auf 200,000. Seelen.

*) Diese Erlaubniß war ehmals sehr eingeschränkt, indem man nicht nur bey dem dazu nöthigen Beweis, daß man die gehörigen Mittel habe, vielen Chikanen ausgesetzt war; sondern auch die Zeugnisse aus den Gespanschaften, die man vorher erhalten mußte, sehr erschwert wurden.

**) Welchen Bedrückungen die Protestanten hierinnen auch in neuern Zeiten noch unterworfen gewesen, beweist ein in der Vorstellung einer der helvetischen Confession zugethanen, in Studiensachen nach Wien beordneten, vom 23. Jänner 1785. (s. Schlözer l. c. Heft 48. p. 468.) angeführtes Factum. Man hatte die helvetische Confession in der Debreziner Druckerey wieder auflegen wollen, weil davon keine Exemplare mehr vorhanden waren. Weil nun in dieser Druckerey nicht erlaubt ist, etwas, auch was schon mehrmalen gedruckt worden ist, wieder zu drucken, sondern alles vorher zur Censur auf die königliche Statthalterey geschickt werden muß, so hatte man auch von diesem Buch ein Exemplar hinaufgeschickt. Auf gethane Sollicitation nach Verlauf von zwey oder drey Jahren erfolgte die Antwort, daß besagtes Exem-

Büchern keine Spöttereyen und Sarkasmen über die katholische Religion einverleibt, (in welchem Fall derjenige, welcher ein solches Buch zu drucken erlaubt, verantwortlich bleiben wird,) und der königlichen Verordnung gemäß von einem jeden neu gedruckten Buch drey Exemplare durch die königliche Statthalterey uns überschickt werden.

6.) Die Bezahlung der Stoll- und Pfarrgebühren, die bisher von den Evangelischen den katholischen Geistlichen und Schulmeistern, oder andern bey der Kirche angestellten Personen, entweder in

plar verloren gegangen wäre. Nun schickte man wieder ein neues Exemplar hinauf, aber nach langem Warten erhielt der Agent zur Antwort, daß auch dieses Exemplar verloren gegangen wäre, und so war bis 1785. weder von Censur noch von Erlaubniß etwas zu hören, ungeachtet dieses als ein symbolisches Buch, mit welchem die reformirte Religion durch die Landesgesetze aufgenommen worden, keiner Censur mehr unterworfen werden sollte. Ehemals wurden den Protestanten sogar schon längst gedruckte Bücher, besonders ihre symbolischen Schriften, weggenommen, und vor ungefähr zwanzig Jahren die Bibel auf öffentlichem Markt zu Erlau verbrannt. Auch die Einfuhr fremder Bücher war sonst vielen Plackereyen unterworfen, von denen theils Bosheit, theils Unwissenheit, die Quelle war. So wurde einst Geßners Thesaurus latinæ linguæ, der selbst zu Rom frey eingeführt und verkauft wird, confiscirt. Aber auch noch 1782. wurden bey der Bücher-Revision zu Preßburg Schriften von einem und eben demselben Verfasser zu gleicher Zeit weggenommen und erlaubt. Weggenommen wurden z. B. Turretini theologia elenchtica, lettres cabalistiques par M. d'Argens, Heideggeri tumulus concili Tridentini. Und passiren ließ man: Rissenii compendium theol. Turretini, lettres juives par M. d'Argens, Heideggeri historia Papatos. S. Schlözer l. c. Heft 15. p. 393.

baarem Geld oder in Naturalien geleistet, oder durch Arbeiten abverdient worden *), soll in Zukunft ganz aufhören, und nach Verfluß von drey Monaten (von der Publikation der Artikel des gegenwärtigen Reichstags an gerechnet,) nirgends mehr eingefordert werden können; es seye dann, daß die Evangelischen sich der Hülfe obgemeldter Geistlichen freywillig bedient hätten, in welchem Fall sie für solche Religionshandlungen einen gleichen Stoll mit den Katholiken zu entrichten haben. Wie nun aber die katholischen Pfarrer für den Verlust dieser ihrer bisherigen Einkünfte zu entschädigen seyen? Hierüber wird die königliche Statthalterey gehört, zugleich aber ihr bedeutet werden, daß der König niemals dazu seine Einwilligung geben könne, daß unter

*) Diese Pfarrgebühren mußten sonst selbst da, wo die Evangelischen die freye Religionsübung hatten, dem katholischen Pfarrer entrichtet werden. Natürlicher Weise mußte daher dieser Artikel des Religionsedikts, wodurch Leopold diese Stolargebühren aufhebt, den größten Widerspruch von Seiten der Geistlichkeit erfahren. Inzwischen arbeitet man auch in andern Ländern der österreichischen Monarchie daran, diese für die Protestanten so drückende Last aufzuheben. Diesen Plan hat wenigstens der würdige Gubernialrath in Prag, Koyko, ehemaliger Professor der Kirchengeschichte daselbst. Dieser Mann, den Leopold, wie er sich selbst scherzend ausdrückte, über die Geistlichkeit setzte, weil sie ihn nicht unter sich haben wollte, (sie suchte ihn als einen vermeintlichen Ketzer von der Universität zu verdrängen,) ist nun Referent im geistlichen Fach beym Gubernium, und von seinem aufgeklärten Eifer lassen sich die wohlthätigsten Veränderungen im Religionswesen erwarten. Ueberhaupt ist Böhmen bey weitem das finstere Land nicht mehr, das es sonst war, und für das man es noch jezt gemeiniglich hält.

dem Vorwand einer solchen Entschädigung entweder dem beysteurenden Volk oder der königlichen Schatzkammer irgend eine neue Last aufgelegt, oder bey Gelegenheit der Errichtung oder Wiederherstellung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude die Katholiken den Evangelischen, oder die Evangelischen den Katholiken, Hand- und Pfarrfrohnen zu leisten gezwungen werden, weßwegen auch die hierüber geschlossenen Contracte als kassirt anzusehen sind.

7.) Die Geistlichen beyder Confessionen können Kranke und Gefangene ihrer Confession überall und beständig frey, jedoch mit Anwendung der nöthigen Klugheitsregeln, besuchen, zum Tode vorbereiten, und den zum Tode Verurtheilten öffentlich, nur daß sie keine Reden an das Volk halten beystehen. Den römischkatholischen Geistlichen aber soll der Zutritt, wenn sie von Kranken, Gefangenen und zum Tode Verurtheilten berufen werden, auf keinerley Art verweigert werden, nur daß man auch hier die nöthige Vorsicht anwende *).

8.) Was die öffentlichen Aemter, sowohl höhere als geringere, betrift, so sollen dieselbigen Landeskindern, die sich um den ungarischen Staat verdient gemacht und die nach den Gesetzen erforderlichen Eigenschaften haben, ohne auf den Unterschied der Religion zu sehen ertheilt werden **).

*) Ganz so, wie es schon in dem Toleranzpatent Josephs verordnet worden. S. oben p. 50. No. 16.

**) Daß dieser Artikel des Religionsedikts in der Ausführung viele Schwierigkeiten gefunden haben müsse, beweißt der wiederholte Befehl, den Leopold II. kaum vor seinem Tode (im Febr. 1792.) den Ungarischen und Siebenbürgischen Hofstellen gab, bey den Beförderungen auf die Protestanten eben so viel Rücksicht zu nehmen, als auf den Katholiken.

9.) Auch ist beym Pflichteid der Evangelischen die Clausel: Allerseeligste Jungfrau, Heilige und Auserwählte Gottes auszulassen *).

10.) Die Stiftungen, die für die Kirchen, Pfarrer, hohe und niedere Schulen, Kranken-Waisen- und Armenhäuser, auch für die evangelische Jugend sowohl von der Augsburger als Helvetischen Confession schon gemacht worden sind, oder noch gemacht werden sollen, so wie auch das bey ihnen fallende Allmosen, sollen ihnen auf keine Art genommen, oder ihren Händen und ihrer Verwaltung unter keinem Vorwand entzogen werden. Auch soll die Direktion dieser Stiftungen denen aus ihrer Mitte, welchen sie nach der Ordnung gehört, frey und ungekränkt gelassen, diejenigen Stiftungen aber, die den Evangelischen beyder Confessionen unter der letzten Regierung wiederrechtlich genommen worden sind **), ihnen sogleich wieder zurückgegeben wer-

*) Dieser Eid wurde ehemals von allen Protestanten, die öffentliche Bedienungen bekleideten, gefordert. Eine Forderung, die um so unbilliger war, da in allen andern Fällen obige Clausel weggelassen wurde, und welche die Absicht, die Protestanten nach und nach von allen Aemtern auszuschliessen, nur zu deutlich verrieth.

**) Den 14. März 1789. erließ Joseph einen Befehl an alle Comitate, daß, da alle Stiftungen, welche auf Spitäler, Kranke, Arme, auf Waisen und Findelkinder, auf Narren und Siechen deuteten, ohne Ausnahme zu dem vorgesetzten Zweck verwendet, und zum Beßten der Armuth und der leidenden Menschheit nach ihren Gattungen in ein gleichförmiges Verhältniß gesetzt werden müßten; auch dergleichen Stiftungen, die sich bey den Protestanten befänden, (ohne sich an Verschiedenheit der Religion oder an das, was vorher bestand, zu binden,) in die ungarische Credit-Casse zu vier Prozent verzinslich, eingeliefert werden sollten. Vergebens protestirten

den; jedoch soll sich dabey unsere Oberaufsicht auch auf die rechte Verwaltung und den Sinn der Stifter gemäße Anwendung dieser Stiftungen erstrecken.

11.) Alle Ehesachen der Evangelischen von beyden Confessionen werden ihren eigenen Consistorien zu entscheiden überlassen, und zugleich verordnet, daß die in derselben vorgenommenen Ehescheidungen überall für gültig gehalten werden sollen. Doch fordert hiebey unser königliches Amt von uns, daß wir vorher nach erstattetem Gutachten den Evangelischen von beyden Confessionen mit ihnen über die rechte Art, wie diese Consistorien zu vollkommener Sicherheit der streitenden Partheyen einzurichten seyen, übereinkommen. Was aber die Dispensationen in solchen Graden betrift, die durch die vaterländischen Gesetze verboten, nach den Grundsätzen der Evangelischen aber erlaubt sind; so wollen wir die Evangelischen von der Nothwendigkeit, solche Dispensationen, nämlich in dem dritten und vierten Grad, bey uns nachzusuchen, (wie solches schon vorher durch den höchst seligen Kayser und König die Evangelischen wieder diese gewaltsame Verfügung. Joseph beharrte auf seinem Sinn, und befahl in einem den 29. Aug. eben dieses Jahrs erlassenen Befehle aufs neue, auf die Einbringung solcher Stiftungen mit aller nur möglichen Schärfe zu dringen. Ein höchst gewaltsamer Schritt, der unter einem eigenmächtigen Regenten die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen konnte, der aber auch schon deswegen für die Protestanten nachtheilig war, weil sie, anstatt sechs Prozenten, die sie ehemals von diesen Stiftungskapitalien bezogen, jetzt nur vier Prozent, und zwar aus einer Kasse erhielten, über die der Monarch allein zu befehlen hatte. S. Schlözer l. c. Heft 52. p. 461.

Joseph II., unsern geliebtesten Bruder, verordnet worden,) ein für allemal befreyt haben *).

12.) Da die Protestanten vermittelst eines hierüber abzufassenden und auf immer gültigen Gesetzes in Rücksicht auf die freye Uebung ihrer Religion, auch Erhaltung ihrer Kirchen, Schulen, Pfarreyen und Stiftungen auf alle Art vollkommene Sicherheit haben werden; so geben wir zu mehrerer Befestigung des Friedens und der Eintracht zwischen ihnen und den übrigen Einwohnern des Reichs, römischkatholischer Religion, den vereinten Vorschlag der Stände gern unsern Beyfall, daß zur Bestimmung des Eigenthumsrechts an besagte Kirchen, Schulen, Pfarrhöfe und Stiftungen der gegenwärtige Besitzstand von beyden Seiten zur Richschnur angenommen werde. Es sollen also beyde Theile in Zukunft nicht nur von weitern Ansprüchen hierauf abstehen, sondern ihnen auch von nun an unter keinerley Vorwand keine Kirchen, Schulen und Pfarreyen wegzunehmen erlaubt seyn; diejenigen aber, die sich dergleichen Besitznehmungen haben zu Schulden kommen lassen, wie auch die, welche diesen Artikel im Ganzen oder in einzelnen Theilen übertreten oder verletzt haben, sollen die in dem vierzehnten Artikel des Landtags vom Jahr 1647. bestimmte Strafe zu gewarten haben **).

13.)

*) Diese Verordnung war für die Protestanten eine grosse Wohlthat, in dem seit 1731. ihre Ehesachen vor bischöflichen Consistorien entschieden worden wären, wodurch nicht nur manche Ehe verhindert, sondern auch viele Protestanten zum Abfall verleitet wurden. Aber eben deswegen fand auch diese Verordnung von Seiten der katholischen Geistlichkeit grossen Wiederspruch.

**) Dieser Artikel scheint freylich für die Evangelischen etwas hart zu seyn, indem sie blos von 1681 — 1773.

13.) Da die ächte christliche Duldung allen Zwang gegen diejenigen verbietet, die von einer im Lande durch die Gesetze aufgenommenen Religion zu einer andern eben so gesetzlich aufgenommenen *), übergegangen sind; so soll keine fiskalische Anklage solcher Personen wegen des Verbrechens der Religions-Abtrünnigkeit mehr statt finden, oder ihnen irgend eine Strafe, Schläge oder öffentliche Arbeiten mehr auferlegt werden. Doch solle man diejenigen, die aus Mangel eines hinlänglichen Unterrichts von der katholischen Religion abgefallen sind, auf eine sanftmüthige Art dadurch zurückzuführen suchen, daß man sie in geistlichen Oertern und Gebäuden sechs Wochen lang mit aller Mässigung, und mit einer, der christlichen Religion gemässen, Sanftmuth von der Wahrheit des Glaubens zu überzeugen trachte. Den Geistlichen beyder Confessionen aber soll auferlegt werden, keinen Katholiken durch irgend ein Mittel zur Annehmung der Evangelischen Religion zu verleiten, oder einen aufzunehmen, der nicht mit hinlänglichen und von seinem Pfarrer ausgestellten Zeugnissen, daß er den obigen

675. Kirchen zählten, die ihnen unter allen nur möglichen Vorwänden weggenommen worden waren. Allein die Sache hatte auch ihre unendlichen Schwierigkeiten, und vielleicht würde eine gänzliche Zurückgabe aller verlornen Kirchen und Schulen solche gewaltsame Bewegungen unter den Katholiken erregt haben, daß die guten Absichten Leopolds auf immer vereitelt worden wären.

*) Der Ausdruck: æque recepta, dessen sich Leopold hier von der protestantischen Religion bedient, war den gewöhnlichen Begriffen von einer herrschenden Religion so sehr zuwider, daß er in der Folge in den unbestimmtern: in sensu pacificationum recepta, verwandelt werden mußte. S. unten p. 112.

Bayerische Staatsbibliothek München

Unterricht erstanden habe, versehen seye; so wie auf der andern Seite auch die katholischen Pfarrer schuldig sind, nach Verfluß der zum Unterricht bestimmten Zeit auf Begehren das verlangte Zeugniß auszustellen *).

14.) Es ist schon oben erklärt worden, daß diese Gerechtsamen der Evangelischen nur innerhalb der Gränzen des ungarischen Reichs ihre gesetzliche Kraft haben, die Königreiche Dalmatien, Slavonien und Croatien ihre alten Municipalrechte behalten, und daher die Protestanten innerhalb der Gränzen dieser Reiche unfähig seyn sollen, entweder Güter zu kaufen, oder irgend ein Amt, öffentliches oder privates, zu verwalten. Doch soll es den Evangelischen unbenommen bleiben, ihre alten Besitzrechte in diesen Reichen durch den ordentlichen Weg Rechtens zu vindiciren, und behalten wir uns vor, wenn sie auf diesem Weg ihren Besitzstand erwiesen haben, für ihre Schadloshaltung besorgt zu seyn. Ueberdies sollen die sieben in dem untern Theil von Slavonien gelegenen, theils der augsburgischen theils der helvetischen Confession zugethanen Orte auf keinerley Art belästiget, sondern bey der freyen Uebung ihrer Religion ferner gelassen werden. Endlich soll es den Evangelischen beyder Confessionen frey stehen, sich des Handels oder der Fabriken wegen dort ansässig zu machen, ohne jedoch eigene Häuser oder auch adeliche und bürgerliche Güter eigenthümlich besitzen zu können.

*) Da die Protestanten ehemals durch alle nur möglichen Mittel zur Annahme der katholischen Religion verleitet und gezwungen worden waren, so schien obige Erlaubniß der katholischen Geistlichkeit so gefährlich, daß sie nicht eher ruhte, bis diese Erlaubniß durch hinzugefügte Einschränkungen fast wieder zurückgenommen wurde.

15.) Kinder, die aus gemischten Ehen erzeugt worden sind, oder noch erzeugt werden, müssen, wenn der Vater katholisch ist, seiner Religion folgen; ist aber die Mutter katholisch, so können nur die Kinder männlichen Geschlechts die Religion des Vaters annehmen *).

16.) Die Ehesachen sowohl bey solchen Ehen, die schon zu der Zeit, wo sie geschlossen worden sind, als auch bey denen, die durch den Uebergang eines Theils von der evangelischen zur katholischen Religion erst gemischt worden, müssen, da in beyden Fällen von einem wahren Sacrament die Rede ist, blos den geistlichen Behörden der Katholiken überlassen werden **).

*) Diese Verordnung scheint um so unbilliger zu seyn, da in andern Ländern der österreichischen Monarchie, wo die Protestanten nicht die durch Gesetze bestimmten Rechte, wie in Ungarn haben, die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder die Religion des Geschlechts annehmen dürfen. Inzwischen mußte hier Leopold der Convenienz nachgeben.

**) Auf dem letztern Siebenbürgischen Landtag machte ein Protestant einem katholischen Geistlichen, der aus dem nämlichen Grund, weil die Ehe ein Sacrament wäre, behauptete, daß die Ehesachen bey gemischten Ehen von bischöflichen Consistorien entschieden werden müßten, folgende Einwendung, die ihn aus aller Fassung brachte: Ist nach den Grundsätzen der katholischen Religion den Hebammen erlaubt, das Sacrament der Taufe zu verrichten; so kann es eben so wenig gegen die Grundsätze dieser Religion seyn, unsere ehelichen Verbindungen für Sacramente zu halten; um so mehr, da das Sacrament der Ehe nicht so wichtig seyn muß, als das der Taufe; denn ohne Taufe kann, nach euerem Grundsatz niemand selig werden, hingegen das Sacrament der Ehe entbehrt euer ganzer geistliche Stand.

17.) Die Evangelischen sollen zu Vermeidung des öffentlichen Aergernisses die jetzt üblichen katholischen Festtäge äusserlich, nicht aber in ihren Häusern begehen, wo sie alle Arbeiten (die geräuschmachenden ausgenommen) verrichten können; mit dem Beysatz jedoch: daß den Grundherren und allen Hausvätern unter fiskalischer Strafe verboten worden, ihre Untergebenen und Dienstboten von Begehung ihrer Feste, Ceremonien und Andachten abzuhalten *).

Dies ist nun, was wir unsern getreuen Ständen in der Religionsangelegenheit zu erklären für nöthig erachtet haben, denen wir übrigens mit unserer königlichen Huld und Gnade stets zugethan bleiben. Gegeben in unserer Erzherzoglichen Stadt Wien den 7. Nov. 1790.

Leopold. m. p.

C. Carolus Palfy. m. p.
Alexander Paßtory. m. p.

Dies ist der Inhalt des merkwürdigen Rescripts, das Leopold zur Entscheidung der auf dem Reichstag der Religion wegen entstandenen Streitigkeiten den 7. Nov. 1790. erlassen, und wodurch er einen neuen Beweis sowohl seiner duldenden Gesinnungen, als seiner Liebe zur Billigkeit und Gerechtigkeit gegeben hat. Ob nun gleich auch dieses Rescript den Protestanten nicht alles einräumte, was sie

*) Auch diese Verordnung scheint mehr in der Convenienz als in dem Begrif einer wahren Religionsfreyheit gegründet zu seyn.

nach den Gesetzen verlangen konnten, und auch wirklich verlangten; ob es gleich in einzelnen Punkten, z. B. in dem 12. 14. 15. und 17. Artikel, etwas ungünstiger zu seyn schien, als in den übrigen; so wird dies doch niemand befremden, der es überlegt, wie stark noch die Macht der katholischen Geistlichkeit in Ungarn ist, und der es weißt, daß sich auch bey den wohlthätigsten Reformen nicht alles auf einmal thun läßt. Inzwischen waren doch die übrigen Vorrechte, die sie erhielten, so groß, und die Aussicht, sie bald auf dem Landtag gesetzlich versichert und dadurch alle ihre bisherigen Drangsale auf einmal geendiget zu sehen, war so erfreulich, daß die Protestanten die königliche Entscheidung mit der freudigsten Dankbarkeit annahmen; einer Freude, der nur der Eifer gleich kam, mit dem sich die katholische Geistlichkeit dem Religionsedikt wiedersetzte. Gewohnt, durch das Recht der herrschenden Religion, das sie sich wiederrechtlich anmaßte, die größte Intoleranz auszuüben, konnte sie den Ausdruck: æque recepta, dessen sich Leopold von der protestantischen Religion bediente, nicht ertragen; so wie auch die stolze Einbildung, nach welcher sie bisher im Besitz einer allein seligmachenden Religion zu seyn wähnte, und daher auf die übrigen Religionen mitleidsvoll herabsah, durch den erlaubten Uebergang zur protestantischen Religion, so sehr er auch immer erschwert wurde, nothwendig gedemüthiget werden mußte. Als daher das Religionsedikt vor den versammelten Ständen abgelesen wurde, so wiedersprach die Geistlichkeit demselben auf das lebhafteste. In ihrer Hofnung, von der Entscheidung des Königs, auf dessen Ausspruch sie sich doch selbst berufen hatte, Vortheil zu ziehen getäuscht, wollte sie in demselben jetzt blos

den Mittler, keineswegs aber den Richter erkennen. Vergebens suchte sie den Eifer, der sie beseelte, auch den übrigen weltlichen Gliedern des Reichstags mitzutheilen. Nur siebenzig derselben schlossen sich an die Geistlichkeit; die übrigen alle schlugen sich auf die Seite der Protestanten. Indessen hatte doch ihr Wiederspruch noch so viel Wirkung, daß die Religionsangelegenheit aufs neue dem König übergeben werden mußte *).

Mittlerweile hatte sich auf dem Reichstag eine wichtige Oppositionspartheyn gegen die Protestanten formirt, „die aus dem größten Theil der katholischen Geistlichkeit und einigen der vornehmsten und reichsten weltlichen Deputirten bestand," und zu deren Haupt sich der Erzbischof von Colocsa aufwarf. Der Stimmen des größten Theils der Geistlichkeit versichert, berief dieser die übrigen katholischen Stände auf den 30. Nov. 1790. zu sich, um sie zu einer Gegenvorstellung zu bewegen, in der jeder einzelne Artikel des Religionsedikts bestritten wurde. Nicht alle von den letztern folgten diesem Ruf, und auch von denen, welche erschienen waren, unterschrieben nicht alle. Indessen wurde doch die Vorstellung aufgesetzt, und durch eine eigene Deputation von Bischöfen nach Wien gebracht.

*) Der Landtag erklärte nämlich, daß, da von der Geistlichkeit und einem Theil der ihnen beygetretenen weltlichen Katholiken Vorstellungen wieder das Religionsedikt gemacht worden seyen, auf der andern Seite aber die Nichtkatholischen und ein Theil der Katholiken es ganz ungegründet wissen wollen, er es der Weisheit und Milde des Kayfers überlasse, diese verschiedenen Gesinnungen zu vereinbaren, damit das Edikt in die Zahl der Landesgesetze aufgenommen werden könne. S. Polit. Journ. 1791. p. 120.

So gemässiget nun aber auch der Ton dieser Gegenvorstellung war, und so feyerlich die Geistlichkeit in derselben ihre Liebe gegen ihre protestantischen Mitbürger versicherte; so zeigte sich doch auf allen Seiten der Geist einer herrschenden, untrüglichen, allein seligmachenden Religion, die jede auch noch so gegründete Gerechtsame anderer Religionen als Schmählerung ihrer eigenen ansieht. Ganz diesen Ideen gemäß sind die Behauptungen; daß die protestantische Religion in Ungarn nicht in dem Sinn angenommen und herrschende Religion sey, als die katholische, und es daher nicht ungestraft bleiben könne, wenn jemand die constitutionsmässige und alleinseligmachende Religion verlasse; — es sey gegen die offenbarsten Grundsätze der untrüglichen Religion, zuzugeben, daß, wenn der Vater protestantisch, und die Mutter katholisch sey, alsdann die Söhne der Religion ihres Vaters folgen dörfen; die Entscheidung der Ehesachen der Protestanten vor ihren eigenen Consistorien seye mit dem grösten Nachtheil der katholischen Religion verbunden, und die von diesen Consistorien beschlossenen Ehescheidungen könnten unmöglich von den Katholiken als gültig anerkannt werden; — man wolle es zwar ignoriren, daß die Protestanten in ihre Eiden den Namen der allerheiligsten Jungfrau wegliessen; allein durch ein ausdrückliches Gesetz könne man sie nicht davon lossprechen, weil die katholischen Stände unmöglich etwas zur verminderten Verehrung der grossen Beschützerin des Königreichs beytragen könnten; — so schmerzhaft es für die katholische Geistlichkeit seye, daß der König den Lehrern und Dienern der protestantischen Religion den Titel von Geistlichen gegeben habe, der nach den Reichsgesetzen nur der erstern zukomme, eben so leid thue es

auch den Freunden der wahren Religion, daß der König, der den glorreichen Titel des apostolischen führe, sich für das Haupt einer Confession erklärt habe, wovon er kein Mitglied seyn konnte und wollte; — da endlich die Protestanten weder ein besonderes Volk, noch eine besondere gesetzgebende Macht seyen; so sehe man nicht ab, warum man ihnen eine besondere Censur gestatten solle *).

Nicht zufrieden, durch das Gewicht ihrer eigenen Vorstellung die Protestanten niederzudrücken, suchte die Geistlichkeit auch die Gespanschaften des Reichs zu ähnlichen Schritten zu bewegen. Unter den Vorstellungen, die einige derselben wegen des Religions-Edicts dem Monarchen übergaben, zeichnet sich die des Eisenburger Komitats durch das krasse der in derselben behaupteten Grundsätze, und durch den Schatten aus, den sie auf die Religion Leopolds zu werfen sucht. Wir konnten uns, heißt es darinnen, der Thränen nicht erwehren, da wir Ew. Maj. Entschließung vom 7. Nov. über das Religionswesen durchlasen. Wir seufzten für die orthodoxe Religion, von der wir gehofft hatten, daß sie, unter Josephs II. Regierung lange und stark gedrückt, endlich unter Ew. Maj. Regierung wieder frey athmen, und sich von der ihr geschlagenen schweren Wunden erholen würde; eine Hoffnung, die wir nun ganz aufgeben müssen, da wir zu unserm großen Erstaunen sehen, daß Ew. Maj. den Protestanten noch weit mehr Rechte, als Joseph II. gethan, zugestanden haben. Wir seufzten für das Schicksal der Diener unsers Glaubens, von deren jährlichen, zu ihrer anständigen Erhaltung bestimm-

*) Ein deutscher Auszug dieser Vorstellung steht in dem 4ten Stück des VIII. Bandes des Gött. hist. Magazins von Seite 602—606.

ten, Einkünften noch ein größerer Theil, als unter Josephs Regierung abgezogen wird, bevor noch die Art, wie dieser Verlust ihnen ersezt werden soll, bestimmt ist. Wir seufzten für das Gewissen des kathol. Volks, von dem wir sehr befürchten, daß es aus diesem Religionsedict zu großem Aergerniß Anlaß nehmen wird. Wir seufzten endlich für Ew. Maj. guten Namen, dem dieses Edict keinen geringen Schandfleck aufheftet. Denn der gemeine Mann wird sich nicht bereden lassen zu glauben, daß jenes Edict von einem kathol. Fürsten dem apostolischen Könige, von dem Thronfolger des heil. Stephanus herrühre; und sollte er sich davon überzeugen lassen, so besorgen wir gar sehr, daß, wenn Josephs II. Religion nach dessen Toleranzpatent so allgemein in Zweifel gezogen worden ist, daß er, um diesen Zweifel dem Herzen des Volks zu entreissen, sich genöthigt sah, unter dem 24. May des J. 1784. eine Resolution herauszugeben, wodurch er vor der ganzen Welt den kathol. Glauben als den allein wahren und seligmachenden anerkannte; so auch wegen der Religion Ew. Maj. um so mehr in dem Herzen des Volks ein peinigender Zweifel entstehe, als Ew. Maj. den Akatholiken noch mehr als Joseph II. zugestanden haben. Nach diesem fanatischen Eingang werden die einzelnen Punkte des Religionsedicts durchgegangen, aber mit viel weniger Gründlichkeit und Mäßigung, als in der ersten Vorstellung, gerügt. Die königliche Resolution, sagt das Comitat, könne weder mit den Wiener- und Linzer-Verträgen, noch mit den Rechten der herrschenden Religion, noch mit der Wohlfarth des Reichs, noch mit dem ewigen Heil der Seelen bestehen; die den Protestanten ertheilten Vergünstigungen seyen vielmehr eine Neuerung,

die gesezlos, ja mit den Gesetzen streitend, nichts als Unruhen im Staat, Aergerniß und unzweifelhafte Gefahr der Seelen nach sich ziehen würden; — es seye höchste Undankbarkeit, wenn die Protestanten sich weigerten, in ihren Eiden die allerheiligste Jungfrau zu nennen, deren Schuz der heil. Stephan das Königreich Ungarn ganz besonders empfohlen habe; — die gemischten Ehen müsse man entweder ganz verbieten, oder fest setzen, daß alle Kinder eines protestantischen Vaters, und einer katholischen Mutter in der Religion der leztern erzogen werden, weil sonst eine jede Mutter ihre Söhne noch vor der Geburt einer ewigen Verdammniß übergeben müsse. Da es endlich so gewiß, daß die katholische Religion die allein seligmachende, als daß ein Gott sey; so müsse der Abfall von der allein seligmachenden Religion unter den härtesten Strafen verboten werden *).

Inzwischen waren diese Gesinnungen keineswegs allgemein. Bey weitem der größere Theil der katholisch-weltlichen Stände mißbilligte sie, und einige derselben goßen ihren Unwillen darüber in eine Schrift aus, die unter dem Titel: Declaratio statuum catholicorum, qui ad conventum catholicum die 30. Nov. anno 1790. apud Archiepiscopum Coloczensem celebratum non influxerunt, und in einem Ton abgefaßt erschien, der bisher ungarischen Ohren ganz ungewohnt war. Sie seyen, sagen die Verfasser, auf der Zusammenkunft am 30. Nov. nicht erschienen, weil sie blos als Katholiken hinberufen worden, und daher gefürchtet hätten, daß eine Spaltung entstehen möchte. Sie hät-

*) S. Gött. hist. Magazin VIII. Bandes 4tes Stück von Seite 606—608.

ten auch aus vielen Gründen den Schlüßen der Versammlung, die man am 10. Dec. den Ständen vorgelegt habe, nicht beytreten können; am meisten deswegen nicht, weil dadurch die Absichten des Königs vereitelt, die Rechte des Menschen gekränkt, und unter dem Vorwand der Religion die Leidenschaften von Priestern befriediget würden. — Wenn der König den Protestanten auch größere Freyheiten zugestanden habe, als sie vorher erhalten hätten; so seye dieß am Ende des achtzehnten Jahrhunderts kein Vorwurf. — Es seye ungereimt, die kathol. Religion zur einzigen konstitutionellen machen zu wollen; und keine größere Ketzerey, als Mitbürger um verschiedener Meynungen willen von dem Genuß bürgerlicher Rechte auszuschließen. — Wenn man den Abfall von der kathol. Religion strafen wolle, so erzwinge man dadurch nichts als Heucheley; denn weder höllische, noch irdische Tyrannen könnten doch den freyen Geist des Menschen einschränken. — Wenn die gesetzgebende Gewalt in Religionssachen in die Hände der Geistlichkeit komme, so seye es um die ungarische Verfassung geschehen: denn alle priesterlichen Leidenschaften zerstörten den Bürger, um den Priester zu bilden. — Das Religionsedict des Königs, welches er als arbiter per partes electos et expeditos gegeben habe, athme unläugbar Menschlichkeit und Duldsamkeit. Alle gutgesitteten und aufgeklärten Ungarn würden dies Edict mit der größten Freude annehmen; nur wolle man der Weisheit des guten Königs anheimstellen, ob es nicht zur Vermeidung unzähliger Zwistigkeiten, die aus der Verschiedenheit der Religion von Kindern derselbigen Ehe entstehen müßten, gut sey, das vorgeschlagene Gesez auf folgende Art abzuändern: Aus gemischten Ehen erzeugte oder noch zu

erzeugende Kinder sollen die Religion des Geschlechts annehmen. Dieses Gesez soll aber nur alsdann anwendbar seyn, wenn eines von beyden Eltern die Hülfe desselben bey dem Komitat oder der königlichen Statthalterey persönlich und klagbar angerufen haben wird. Sonst soll es ihnen frey stehen, ihre Kinder in welcher Religion sie wollen zu erziehen. — Endlich schließen sie mit der Frage: Ob es nicht nüzlich und für den König sowohl als das Reich nöthig wäre, das Korps der Geistlichkeit, das einen besondern Staat im Reich formirte, und demselben wegen seiner Macht, Reichthümern, Einfluß auf das Volk, und dem einem fremden Fürsten angelobten Gehorsam gefährlich wäre, durch ein Gegengewicht einzuschränken, indem die Geistlichkeit weder durch die Zeit oder durch Theilung, noch durch Aussterben geschwächt werde. Per errores nostros crescent semper. Patria perpende! *) Aehnliche Vorstellungen zu Gunsten der Protestanten wurden auch von andern Orten übergeben, unter welchen die des Gömörer Comitats (s. oben p. 65.) die erheblichste ist. So wurde Leopold von allen Seiten bestürmt, und man sah seiner Entscheidung um so begieriger entgegen, je küzlicher die Lage war, worin er sich befand. Auf der einen Seite sprachen Verstand und Herz für die Protestanten, deren Stimmen noch durch das Verlangen des größern Theils der weltlich-katholischen Stände verstärkt wurde; auf der andern rieth die Macht der Geistlichkeit und ihr großer Einfluß auf das Volk, wenigstens in solchen Punkten, die sie am meisten empört hatten, einiges Nachgeben. Ob er

*) S. Gött. hist. Magazin VIII. Bandes 4tes Stück von Seite 608—610.

also gleich über obige Vorstellung der Geistlichkeit laut sein Mißfallen bezeugte, so ließ er sich doch von der leztern Betrachtung einigermaßen in der endlichen Entscheidung leiten, die er den 18. Jänner über die bisherigen Streitigkeiten gab. Die drey ersten Artikel derselben stimmen, einige Veränderungen im Ausdruck abgerechnet, mit den drey ersten Artikeln seiner ersten Erklärung (s. oben p. 81—85) vollkommen überein. In dem vierten Artikel wird die erlaubte Feyer von Synoden durch folgende Einschränkung näher bestimmt: Mithin soll es den Evangelischen frey stehen, nicht nur Consistorien aller Art zu errichten, sondern auch Synoden, jedoch nach jedesmaliger vorhergegangener königlicher Bestimmung, sowohl in Rücksicht auf die Anzahl der Personen, die dabey erscheinen dörfen, als auch auf die in denselben zu verhandelnden Materien, an denjenigen Ort, den sie nach vorläufiger Genehmigung des Königs dazu erwählen werden, unter der Bedingung zusammen zu berufen, daß sie verbunden seyen, zu diesen allgemeinen Versammlungen der vier Superintendenzen von einer oder der andern Confession (von denen sie, wie gesagt, Sr. Majestät vorläufig Nachricht zu geben haben) auch, wenn es Sr. Majestät gefallen sollte, einen königlichen Commissar ohne Unterschied der Religion zuzulassen ꝛc. (s. oben p. 86.) Auch nennt er sich am Ende dieses Artikels nicht mehr das Oberhaupt der protestantischen Kirche, sondern er drückt sich so aus: Den übrigen königlichen Rechten unbeschadet, die Sr. Majestät in Rücksicht auf die Kirchenverfassung der Protestanten zukommen. (s. oben p. 87.) *) Im fünften Artikel sind die in

*) Leopold suchte dadurch den gehäßigen Folgerungen auszuweichen, welche die kathol. Geistlichkeit aus der

Klammern eingeschlossenen Worte: (s. oben p. 87.) Doch unserer höchsten — unbeschadet: auf folgende Art abgeändert worden: (Doch unseres höchsten, vermittelst der gesezmäßigen Dikasterien des Reichs auszuübenden, Rechts der Oberaufsicht auch über diese Schulen unbeschadet) festzusetzen. Um jedoch mehrere Gleichförmigkeit in dem gelehrten Unterricht einzuführen, wird der König das weitere hierüber, auf unterthänigen Vorschlag der Stände, auch für die Schulen verfügen, wovon jedoch Religionsgegenstände, die einer jeden Parthey zu entscheiden überlassen bleiben, ausgenommen sind. Der sechste, siebente, achte, neunte und zehnte Artikel sind unverändert beybehalten worden. Von dem eilften ist der Schluß, der von den Dispensationen handelt: Was aber ꝛc. in der lezten Verordnung eben so, wie in der ersten. Das übrige lautet folgendergestalt: Alle Ehesachen der Evangelischen von beyden Confessionen sollen ihren eigenen Consistorien zu entscheiden überlassen werden. Doch wird der König vermöge seines königlichen Amts, nachdem er die Evangelischen beyder Confessionen darüber gehört, vorläufig die schikliche Veranstaltung treffen, daß nicht nur diese Consistorien zur vollkommenen Sicherheit der streitenden Partheyen recht eingerichtet, sondern auch die Grundsätze, nach welchen diese Consistorien dereinst die Ehesachen zu entscheiden haben, zur Einsicht und Bestätigung ihm vorgelegt werden. Bis dahin sollen diese Ehesachen nach solchen Grundsätzen, die in den lezten Jahren üblich waren, durch weltliche Gerichte entscheiden werden; nämlich in den Comitaten und solchen Distrikten, die eigene Gerichte haben, durch solche Ge-

Benennung: Caput ecclesiæ Evangelicæ, die er sich selbst gegeben, gezogen hatten. s. oben p. 104.

richtsstellen *); in den freyen, königlichen und Bergstädten aber durch ihre Magistrate, jedoch mit Erlaubniß der Appellation an die königliche, und nach Beschaffenheit der Sachen an die Septemviraltafel **). Uebrigens wird ausdrüklich hier beygefügt, daß die auf solche Art gefällte Ehescheidungssentenzen nur im bürgerlichen Leben überall für gültig zu halten seyen, auch obige Gerichte weder die Bischöffe zur Anerkennung der Rechtmäßigkeit solcher Ehescheidungen zu zwingen, oder sie gar auf Katholiken auszudehnen die Macht haben sollen. Im zwölften Artikel steht statt: Abzufassenden: Verfaßten Gesetzes. Hinter den Worten: Pfarreyen uud Stiftungen, folgende Parenthese: (Doch mit Vorbehalt der Ansprüche der Protestanten auf die Szirmajanische, Hrabovszkyanische und Apaffyanische Stiftungen, in so fern sie diese Ansprüche rechtskräftig erweisen können): und statt zur Richtschnur angenommen werden: Zur Richtschnur auf diese Art angenommen werden, daß die katholischen Stiftungen zum Besten der Katholiken, die Evangelischen hingegen zum Besten der Protestanten verwendet werden. (s. oben

*) Die ungarischen Gespanschaften sind kleine abgemessene Provinzen, welche in zwey oder mehrere Distrikte abgetheilt sind. Sie haben ihren Obergespan oder obersten Grafen, einen Untergespan, Rentmeister, Notar, vier Ober-Stuhlrichter und eben so viel Unter-Stuhlrichter. S. Büschings Geographie I. B. 2ter Th. p. 1492.

**) Das adeliche Obergericht, welches zu Pesth ist, wird in die königliche Tafel und in die Tafel der sieben Männer (tabulam septemviralem) getheilt, und untersucht nicht nur die durch Appellation an dasselbe gelangte Sachen, sondern auch andere wichtige Sachen des Adels. Leztere untersucht nur diejenigen Sachen, welche von der königlichen Tafel an sie kommen, die sie durchsieht und nöthigenfalls verbessert. S. Büsching l. c. p. 1497.

p. 97.) Der dreyzehnte Artikel, der den Uebergang von der katholischen Religion zur protestantischen straflos machte, ist ganz umgeschmolzen, und so abgefaßt: Da der Uebergang von der katholischen Religion zu einer der beyden, nach dem Sinn der Friedensschlüsse (von Wien und Linz) aufgenommenen protestantischen Religion den Grundsätzen des katholischen Glaubens zuwider ist; so sollen, damit derselbe nicht leichtsinnig gemacht werde, dergleichen Fälle jedesmal Sr. Majestät vorgelegt werden. Ueberdas wird den Protestanten bey schwerer Strafe verboten, einen Katholiken zur Annehmung der evangelischen Religion durch irgend ein Mittel anzureizen. Der vierzehnte Artikel ist ganz beybehalten; auch der fünfzehnte, der von der Religion der Kinder aus gemischten Ehen handelt. In dem lezten sind blos folgende Worte eingeschaltet worden: Kinder, die aus gemischten Ehen, die immer unter dem Beystand kathol. Geistlichen vollzogen, jedoch aber unter keinem Vorwand verhindert werden sollen, erzeugt werden ꝛc. *). Der sechszehnte und siebenzehnte Artikel endlich sind ganz geblieben, wie sie zuerst waren entworfen worden **). Dieß sind die Veränderungen, die Leopold, durch weise Rücksicht auf die damaligen Zeitläufte bewogen, mit seiner ersten Erklärung vornahm. Aber noch war ein Hauptpunkt zu berichtigen übrig. Wenn das Religionsedict von dauerhaftem wesentlichem Nutzen vor die Protestanten seyn sollte, so mußte es auf dem Reichstag durch Beystimmung der Reichsstände

*) Wirderum ein Vorrecht der sogenannten herrschenden Kirchen!

**) S. Gött. hist. Magazin VIII. Bandes 4tes Stück von Seite 610—613.

de selbst zum Reichsgesez gemacht werden. Der 8. Febr. 1791. war es, der den Triumph der Protestanten vollendete, und in den Annalen von Ungarn ewig merkwürdig bleiben wird. So unverholen sowohl der Hof *), als die aufgeklärten unter den Ständen ihre Gesinnungen zeigten, so suchte doch die katholische Geistlichkeit auch den lezten schwachen

*) Einige Tage vorher hielt Palatin große Tafel, wobey ausser dem König von Neapel und den Erzhergen Franz und Ferdinand mehrere Reichstagsdeputirten zugegen waren. Während der Tafel lobte der Erzherzog Franz öffentlich den Präsidenten der Distriktstafel zu Eperies, Anton von Szirmay, daß er sich so sehr für die Protestanten verwendet hätte, und bat ihn, in diesen Gesinnungen fortzufahren. Noch merkwürdiger ist das Gespräch des Erzherzogs Franz mit einem Canonicus, der auch an der Tafel war, und sich bisher als einen der heftigsten Gegner der Protestanten gezeigt hatte. „Ist der König, mein Vater", sagte Franz, „nicht so gut König der Protestanten und Griechen, als der Katholiken?" Allerdings, war die Antwort des Canonicus. „Muß nicht ein König auch Vater aller seiner Unterthanen seyn?" Ja wohl! „Wie aber, wäre mein Vater wohl ein guter Vater seiner Bürger, wenn er nur um Katholiken sich bekümmerte, und die Protestanten bey Seite sezte? Sind die Protestanten nicht unsere Nebenmenschen? Ist nicht das Gebot von der Liebe des Nächsten das vornehmste Gebot Christi? Lieben wir aber die Protestanten, unsere Nächsten, wenn wir sie ihrer Rechte berauben wollen? Hat Christus, dessen Anhänger ihr (Geistliche) seyd, oder doch wenigstens seyn solltet, die seinigen nicht zur Eintracht ermahnt? Und wie folgt ihr ihm jezt hierinn? Was wollt ihr denn jezt anfangen? Wollt ihr noch protestiren? Ihr kennt meinen Vater noch nicht, mit ihm dürft ihr nicht spielen." (Ob dieß lezlere Franz unter den damaligen Zeitumständen gesagt haben mag, lasse ich dahin gestellt seyn.) S. Schlözer l. c. Heft 61. p. 56.

Schimmer der Hoffnung zu benuzen, um ihre usurpirten Vorrechte zu behaupten. Unter diesen Gesinnungen beyder Partheyen brach der wichtige Entscheidungstag an. Schon die zahlreiche Versammlung, die an diesem Tage erschien, schien die Wichtigkeit der Sache, die verhandelt werden sollte, anzukündigen; alles war in der gespanntesten Erwartung; als der Judex Curiæ, Graf Zichy, mit dem Vorschlag auftrat, die vom König den 19. Nov. 1790. in Ansehung der Protestanten erlassene Verordnung, mit einigen Veränderungen, die der König selbst bewilliget hätte, in die Artikel des Reichstags aufzunehmen. Ob nun gleich der Deputirte des Zempliner Comitats erklärte, daß sein Comitat vollkommen damit zufrieden sey, und ihm den Auftrag gegeben habe, ferner für die Protestanten zu sprechen; so declamirte doch der Orator des Simegher Comitats, dem noch fünf andere Deputirte beytraten, heftig gegen die Inartikulation des Religionsedikts *). Vergebens hielt der Judex Curiæ eine Rede, in welcher er zeigte, daß, da die katholischen sowohl als evangelischen Stände auf den

*) Man traut kaum seinen Augen, wenn man die Behauptungen liest, die sich der von Religionseifer erhizte Redner erlaubte. Nur einige Beyspiele! Das Religionsedikt, sagte er, öfne allen Lastern Thür und Thor. — Ungarn wäre ein Regnum Marianum. — Die heilige Maria würde durch dieses Edikt ins Exilium verwiesen, jeder Katholik wäre ein Sohn und Bräutigam der allein seeligmachenden Kirche. Uebrigens stuhnd die Wirkung dieser Rede in einem, mit der Absicht derselben ganz umgekehrten, Verhältniß. Allgemeines Gelächter und Murren unterbrach oft den Redner, wobey der Palatin, der Graf Manfredini, und der Judex Curiæ immer den Ton angaben. S. Schlözer l. c. Heft 61. pag. 57.

Kayser kompromittirt hätten, kein Wiederspruch mehr gegen seine Entscheidung statt finden könne. Die Parthey der Geistlichkeit beharrte auf ihrem Wiederspruch, und der Erzbischof von Gran, so gemässigt er gegen die Protestanten redete, gab eine schriftliche Protestation gegen die Inartikulation ein, die auch angenommen wurde. Aber nun trat der Graf Aloys de Battyan auf, und hielt eine so rührende und nachdruckvolle Rede für die Protestanten, daß der Sieg nicht lange mehr zweifelhaft schien *). Die feyerliche Stille, die während derselben in der Versammlung herrschte, die Rührung, womit er redete, machten auf den größten Theil der ohnedem hiezu schon vorbereiteten Gemüther einen solchen Eindruck, daß beym Beschluß seiner Rede allgemeines Vivat erscholl; ein Beyfall, der durch lautes Händeklatschen, das bisher auf einem ungarischen Reichstag nie erhört worden war, noch verstärkt wurde **). Nur wenige Worte waren es, welche die Protestanten zur Vertheidigung ihrer Rechte vorbringen konnten; indem ausser dem Judex Curiæ und dem Grafen Battyan noch die katholischen Grafen Forgats, Haller, und die Baronen Spleny und Luby für sie sprachen. Und nun war er vollendet der Sieg der Aufklärung über den Fanatismus; eine Stimmenmehrheit von 291. gegen 84. erklärte sich für die Aufnahme des Reli-

*) S. oben p. 67. u. f.

**) Als hiebey ein Canonicus im Unwillen ausrief: ich hätte nicht geglaubt, daß man aus dem Reichstag eine Komödie machen würde, so entstand ein lautes Murren, das Vivatrufen und Klatschen wurde oft, selbst vom Palatin, wiederholt, und der Canonicus erhielt einen öffentlichen Verweis vom Grafen Zapari. S. Schlözer l. c. Heft 61. p. 58.

gionsedikts unter die Reichsgesetze *); der Wiederspruch der Geistlichkeit wurde immer matter, und eben die Parthey, die seit mehr als einem Jahrhundert zu siegen gewohnt war, mußte sich zuletzt noch glücklich schätzen, ihren Wiederspruch dem neuen Gesetz beygefügt zu sehen **). Eine Dankrede, die der protestantische Graf Joseph Teleky hielt, und die mit Feinheit und Mäßigung abgefaßt, die mannigfaltige Vortheile schilderte, welche das Religionsedikt allen bisher getrennten Partheyen verschaffen würde ***), beschloß die Feyer eines Tages, der das schönste Denkmal der immer mächtiger um sich greifenden Aufklärung und Duldung geworden ist.

Unbeschreiblich groß war die Freude der Protestanten über diese Aufnahme des Religionsedikts unter die Gesetze des Reichs. Freudig priesen sie in angeordneten Dankfesten den Höchsten, unter dessen Leitung sie nach 120. Jahren hindurch aus-

*) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von den Stimmen der weltlichen Stände die Rede ist, denn die gesammte katholische Geistlichkeit, den Bischof von Waizen Spktay und den unirten Bischof von Munkatsch, Batsinsky ausgenommen, war ohnedem wieder die Aufnahme des Religionsedikts. Auch befanden sich unter den vier und achtzig weltlichen Deputirten, die dem Religionsedikt wiedersprachen, die reichsten und vornehmsten des ungarischen Adels.

**) Die Protestation der katholischen Geistlichkeit wurde zwar angenommen; das Religionsedikt hingegen mit der Clausel: non obstantibus contradictionibus Dominiorum Cleri et partis alicujus ex Sæcularibus R. Catholicis, immo in perpetuum vigore carentibus &c. in die Reichstags-Artikel feyerlich eingetragen.

***) Sie steht lateinisch bey Schlözer l. c. Heft 61. p. 101 — 104.

gestandenen Drangsalen endlich einmal gesetzliche Ruhe erhielten. Dankbar verehrten sie die Grossmuth des Monarchen, der, gleich gerecht gegen Katholiken und Protestanten, durch seine Beharrlichkeit über die Kabalen des Fanatizismus siegte; und mit nicht minder gerührtem Herzen erkannten sie den Patriotismus ihrer katholischen Mitbürger, die von reinem Eifer für das allgemeine Beßte der Nation belebt und über die Rechte der Menschheit aufgeklärt, sich über die Vorurtheile des Pöbels und das wilde Geschrey der Geistlichkeit wegsetzten, und auf eben den Versammlungen die Rechte der Protestanten durchfochten, auf welchen ihre Vorelltern sie unterdrücken geholfen hatten. Aber bald setzte der Taumel der Freude über die wiedererlangten Freyheiten diese selbst in eine neue Gefahr. Der protestantische Adel, der so eben die Rechte seiner Mitbürger so tapfer vertheidiget hatte, glaubte nun sich eben deswegen eine grössere Autorität in kirchlichen Sachen anmassen zu dürfen; indessen die Geistlichen und Kirchenältesten ihre bisherige Gerechtsame mit einer Hize behaupteten, die der ungarischen Nation eigen ist, und durch die bisherigen Religionsgährungen noch mehr entflammt worden war. Beyde Theile schienen ihr gemeinschaftliches Interesse auf einmal vergessen zu haben, die Waffen, die sie bisher wieder den gemeinen Feind geführt hatten, nun gegen sich selbst zu kehren, und von Partheygeist erhizt alle Regeln der Klugheit aus den Augen zu setzen. Schon triumphirte hohnlächelnd die katholische Geistlichkeit, die sich ohnedem alle Mühe gab, die Synode, die die Protestanten hiernächst zu halten gesonnen waren, und von der sie sich so viel versprachen, zu hintertreiben; und glaubte bey diesen Spaltungen im

Trüben fischen zu können. Inzwischen wurde die Erbitterung beyder Partheyen vergrössert, als von Errichtung eines protestantischen Consistoriums die Rede war. Ungeachtet die Errichtung eines solchen Collegiums zu einer Zeit, wo die Gemüther so sehr erhizt, und also so leicht nicht zu vereinigen waren, grosse Schwierigkeiten, auch sonst in Rücksicht auf die Verbesserungen, die man in manchen Stücken vorzunehmen gedachte, ihre eigenen Bedenklichkeiten hatte; ungeachtet selbst ein angesehener Gottesgelehrter in Jena, den man hierüber befragte, die Sache aus eben diesen Gründen, wenigstens vor jetzt, mißrieth; so beharrte doch der grössere Theil der Protestanten auf dieser Errichtung, die auf der nächstens zu haltenden Synode zu Stande gebracht werden sollte. Wirklich schien auch dieselbe deswegen nöthig zu seyn, um den Einwurf der Katholiken, den diese bisher gegen die kirchlichen Freyheiten der Protestanten überhaupt, und besonders gegen die Freyheit, Synoden zu halten und Consistorien zu errichten gemacht hatten: daß sie aller Confessionen von 1608. und 1647. ohnerachtet doch nie zum Besitz gekommen wären; aus dem Wege zu räumen, und wenigstens jetzt den wirklichen Besitz zu erreichen. Aber schon die ersten Vorschläge, die hierüber gemacht wurden, erregten grossen Lärmen. Auf der einen Seite verlangten die Weltlichen vom Adel, sowohl augsburgischer als helvetischer Confession, daß das neue Consistorium blos von Mitgliedern ihres Standes besetzt werden sollte; auf der andern drang die lutherische Geistlichkeit auf gleiche Besetzung mit Geistlichen und Weltlichen; indessen die reformirte Geistlichkeit alle weltlichen Assessoren, als ihrer Kirchenverfassung zuwieder, gänzlich ausgeschlossen haben wollte. Die Erbitte-

rung hierüber erreichte endlich einen so hohen Grad, daß beyde Partheyen Deputirte an den Kayser sandten, um ihre Rechte zu vindiciren; doch verglichen sich bald hernach die Lutheraner über gleiche Besetzung des Consistoriums mit geistlichen und weltlichen Assessoren. Unter solcher Stimmung der Gemüther wurde dann die so sehnlich erwartete Synode eröfnet, zu welcher sich die Lutheraner den 14. Sept. 1791. unter dem Vorsitz des Grafen von Brunswik, als kayserlichen Kommissars zu Vesth *), die Reformirten aber unter dem Vorsitz des Pauls von Ullmassy zu Ofen versammelt hatten **). Der Anfang derselben war ziemlich ruhig. Gleich nachdem die Synoden eröfnet und sowohl von den kaiserlichen Commissarien als den Generalinspektoren beyder Religionspartheyen Reden gehalten, auch von beyden Theilen Synodalpräsidenten erwählt worden waren, kamen Deputirte von der Ofner in die Pesther Synode, um ihr Glück zu wünschen, und sie einzuladen, an der Verfassung des Kirchenregiments gemeinschaftlich mit den Reformirten zu arbeiten. Der Vorschlag wurde angenommen, und bald darauf von beyden Partheyen eine gemeinschaftliche Deputation, die halb aus Weltlichen halb aus Geistlichen bestand, niedergesetzt, um (mit Ausschliessung der Religionsdogmen, Liturgie und Ceremonien) einen Plan über das Kirchenregiment, die Ehesachen, das Oekonomie- und Schulwesen, und über die Kirchendisciplin auszuar-

*) Bey der Pesther Synode war ausser den lutherischen Mitgliedern der kaiserlichen Statthalterey und des obersten Justizhofes auch der Feldmarschall Prinz von Coburg.

**) Bekanntlich sind Ofen und Pesth blos durch eine Brücke getrennt, welches die Communication beyder Synoden sehr erleichterte.

beiten. Dieser Plan sollte dann in den öffentlichen Sitzungen beyder Synoden geprüft, das brauchbare ausgehoben, zum Kichengesetz gemacht, und dem Kayser zur Bestätigung vorgelegt werden. Aber so leicht man sich hierüber vereinigte, so heftige Streitigkeiten entstunden sogleich, als man den Inhalt der verschiedenen Plane zu beurtheilen anfieng. Zwey Gegenstände waren es besonders, welche die Gemüther der lutherischen Mitglieder der Synode in die heftigste Bewegung setzten. Wem gehört das Kirchenregiment? Sollen die Geistlichen auch dazu gezogen werden? Haben sie das Recht, Antheil daran zu nehmen, durch ihr Amt oder von der Kirche erhalten? Soll der Adel, die Grundherrschaft, (wenn sie sich zur evangelischen Religion bekennet) die vornehmsten der Gemeinden mit den Geistlichen das Kirchenregiment führen? und dann, soll man die letztern auf Symbolische Bücher, und besonders auf die Concordienformel beeidigen oder nicht? Diese Fragen verursachten einen so starken, anhaltenden Zwist, daß er alle Augenblicke die Auftritte der alten Concilien zu erneuern drohte. In Ansehung der ersten Frage behauptete ein grosser Theil der Geistlichen, sie hätten das Kirchenregiment vermöge eines göttlichen Rechts. Der Adel hingegen suchte zu beweisen, daß man auch ohne Geistliche das Kirchenregiment führen könne. In Absicht auf die andere Frage drangen viele Geistliche nebst einem grossen Theil des Adels auf die Verpflichtung der Prediger auf die Concordienformel; die Magnaten, mit dem andern Theil des Adels und der jungen Geistlichkeit, wollten nur allein auf die augsburgische Confession schwören lassen. Dieser Streit dauerte gegen vierzehen Tage; man setzte von beyden Seiten Declarationen auf,

appellirte an den König, drohte die Synodalacten nicht zu unterschreiben; und die ältere Geistlichkeit wollte in der Verwerfung der Concordienformel nichts geringeres, als den völligen Umsturz der ganzen Religion finden *). Von der andern Seite hingegen zeigte man, daß nur die augsburgische Confession ein allgemeines, von allen Evangelischen angenommenes, symbolisches Buch und auch in den österreichischen deutschen Staaten nur allein angenommen wäre, daß gegen die Concordienformel viele Länder protestirt hätten; daß sie die Ursache der meisten Spaltungen und Zänkereyen in der evangelischen Kirche wären; daß die augsburgische Confession allein in den Landesgesetzen genennt werde, und die übrigen symbolischen Bücher unanstän-

*) Wenn die Schilderung, die ein lutherischer Geistlicher selbst von einem grossen Theil seiner Collegen, besonders der gebohrnen Ungarn, macht, auch nur halb wahr, oder nicht gar Satyre ist; so muß es um die theologische Aufklärung in manchen Theilen von Ungarn noch sehr übel aussehen. Nur einige Züge! Von ihnen und unter ihnen ist schon seit mehr als dreyssig Jahren gar kein Buch geschrieben worden: und vor Büchern, welche Reformirte herausgegeben, sollten sie gleich Uebersetzung lutherischer Schriften, oder auch wohl von ihren eigenen Religions- und Geschlechtsverwandten, die aber einer heimlichen Calvinisterey beschuldiget werden, herausgegeben worden seyn, haben sie einen Abscheu, wie vor der Pest. — Nirgends in dem ganzen Lutherthum wird man so sinnloses, ärgerliches und gemeinschädliches Gewäsche in der Kirche von Predigern hören, als von diesen. — Es ist nun so weit mit ihnen gekommen, daß um ein Prediger unter ihnen zu seyn, wie von einem Wallachischen Popen, kaum etwas mehr verlangt wird, als daß er lesen und schreiben könne. S. Schlözer l. c. Heft 47. p. 348.

dige Schimpfreden gegen die Katholiken und Reformirten enthielten. Beyde Theile, von Partheygeist entflammt, beharrten eigensinnig bey ihren Meynungen, und nur mit Mühe kam man endlich darin überein, daß in den Beschlüssen der Synode weder der augsburgischen Confession, noch der andern symbolischen Bücher, erwähnt werden sollte. Weit leichter vereinigten sich die beyden Synoden über die Punkten, welche das gemeinschaftliche Kirchenregiment betrafen. Gefühl der gemeinschaftlichen Noth und gleich erlittener Druck hatten schon längst beyde protestantische Partheyen, die Verschiedenheit in Religionsmeynungen von einander entfernt hatte, einander wieder genähert; es kam also nur darauf an, diese Vereinigung, deren Nothwendigkeit beyde Theile fühlten, gesetzmässig, und dadurch fester zu machen. Dies war nun das Werk der Pesther und Ofner Synoden, die in dieser Rücksicht folgende Beschlüsse faßten: „Jede Gemeinde soll ihr eigenes Kirchenregiment führen, das von dem Vornehmsten der Gemeinde, dem Grundherrn, wenn er sich zur evangelischen Religion bekennt, und dem Prediger nach den Kirchengesetzen ausgeübt wird. — Mehrere Gemeinden stehen unter einem Inspektor weltlichen Standes und unter dem Senior geistlichen Standes, die aber weltliche und geistliche Beysitzer haben. — Von den Seniorategerichten ist das Ehegericht verschieden, davon vier lutherische und vier reformirte errichtet werden sollen. — Die Inspektoren, Senioren, der Ehegerichtspräsident werden von den Gemeinden gewählt, und jede Gemeinde hat so viel Stimmen, als sie Prediger hat. — Die Seniorat- und Ehegerichte sind dem Superintendalconsistorium unterworfen, welches aus dem Distriktsinspektor als Präsidenten, dem Superinten-

denten, vier geistlichen und vier weltlichen Räthen und einem geistlichen und weltlichen Notario besteht. — Die Superintendalconsistorien sind dem Generalconsistorium, das in Pesth seinen Sitz haben, und beyden Theilen gemeinschaftlich seyn wird, unterworfen. Das Personale dieses Generalconsistoriums wird aus den lutherischen und reformirten Generalinspektoren als Präsidenten, aus den vier lutherischen und vier reformirten Distriktsinspektoren, den vier lutherischen und vier reformirten Superintendenten, zwey geistlichen und zwey weltlichen Räthen aus jeder Superintendur, und aus den lutherischen und reformirten Agenten zu Ofen, welche die Sekretairsstelle bekleiden werden, bestehen. Dieses Consistorium wird nur zweymal des Jahrs, im May und September, zusammen kommen, und ist der Synode unterworfen, die alle zehen Jahre zusammenberufen wird, wenn es die Nothwendigkeit erfordert. Das Personale aller dieser geistlichen Stellen wird keine Salarien erhalten, sondern nur Diäten haben, und die Kosten zu den nothwendigen Ausgaben werden durch freywillige Beyträge herbeygeschaft."

So war dann also der Streit über die neue Einrichtung des Kirchenregiments, der seit dem Religionsedikt Leopolds die Gemüther der Protestanten so sehr erhizt hatte, glücklich beendigt. Aber noch blieb die grosse Frage zu erörtern übrig, woher die zur Unterhaltung desselben nöthigen Kosten herzunehmen seyen? Und hier zeigte sich der ungarische Nationalcharakter in seinem vollen Glanze. Kaum war der Vorschlag gemacht, daß jeder Adeliche etwas freywillig zu einem Fonds geben sollte; als sogleich der Präsident des Consistoriums auf seine Güter eine Anweisung von 6000. fl., sein

Bruder von 4000. fl. und andere Edelleute nach Umständen von mehreren hundert Gulden gaben, so daß in Dreyviertelstunden ein Capital von 36,000 fl. beysammen war. Dieses Capital, dessen Vermehrung man von der Freygebigkeit des reichern protestantischen Adels hofte, schien, nebst den jährlichen Beyträgen der Geistlichkeit (ein jeder zahlt jährlich 5. fl.) zu den dringendsten Ausgaben vor jetzt um so mehr hinlänglich zu seyn; da sich mehrere vom Adel freywillig erklärten, im Nothfall die Konsistorialgeschäfte unentgeldlich zu versehen. Noch zeichneten diese Synode einige Umstände aus, die die Aussicht in die Zukunft noch erfreulicher machten. So betrugen sich z. B. die katholischen Einwohner von Pesth und Ofen nicht nur sehr freundschaftlich gegen die Mitglieder der Synode, sondern selbst der Cardinal Primas lud sehr viele derselben, worunter mehrere Geistliche waren, zur Tafel. Eine Erscheinung, die man sich vor zwanzig Jahren vielleicht nicht einmal als möglich dachte! Auch empfieng nicht nur Leopold die Deputirten, welche ihm die Beschlüsse der Synode überbrachten, sehr huldvoll, sondern drückte diesen auch durch seine königliche Bestätigung das Siegel der Gültigkeit auf.

Möchte doch das so glücklich vollendete neue Gebäude der kirchlichen Freyheit der Protestanten in Ungarn von recht langer Dauer seyn! Möchte das Beyspiel des aufgeklärten katholischen Adels auch seinen wohlthätigen Einfluß auf den übrigen Theil ihrer Religionsverwandten haben! Ja möchten alle die sich Christen nennen, von dem Geist der Liebe, den das Christenthum einschärft, beseelt werden, um auf immer nichts mehr von Religionsbedrückungen und Religionsverfolgungen hören zu dörfen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer Geschichte der abwechselnden Schicksale der protestantischen Religion in Ungarn Vom Anfange der Reformation bis auf die neuesten Zeiten

Zürich 1797

H.ref. 736 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451119-1
VD18 11633573